

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 176

vom 27. April 1920.

Anwesend:

Präsident S e i t z und sämtliche Kabinettsmitglieder ferner alle Unterstaatssekretäre.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Reinschrift (25 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO

Dauer: 22.00 – 01.30.

Inhalt:

1. Maßnahmen, betreffend die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.
2. Verbilligung des Zeitungsdruckrotationspapiers und die Einführung einer Papierabgabe.
3. Erklärung der Baulichkeiten für das Militärverpflegsmagazin in Linz als begünstigter Bau.
4. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen über die vorzeitige Einstellung des Dienstes der Losanleihen der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze.
5. Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der Handelsagenten (Handelsagentengesetz).
6. Gesetzentwurf, womit einige Bestimmungen des Strafgesetzes abgeändert werden (Strafgesetznovelle vom Jahre 1920).
7. Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Kärnten, betreffend die Weitereinhebung der Wertzuwachsabgabe im Jahre 1920.
8. Gebührenbefreiungen für das durch des Gesetz für das Land Salzburg vom 11. April 1913, L.G. und V.Bl.Nr. 47, angeordnete Verfahren zur Ergänzungsregulierung, Ablösung und Sicherung von Holz- und Forstproduktenbezugs- und Weiderechten.
9. Unterbringung von Kriegsbeschädigten in Schönbrunn.

Beilagen:

Beilage zum KRP (zu Punkt 2) betr. Exposee des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Verbilligung des Zeitungsrotationsdruckpapiers und die Einführung einer Papierabgabe (10 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Erklärung des Militärverpflegsmagazins in Linz als begünstigter Bau (1 Seite)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vorlage der Staatsregierung des Handelsagentengesetzes mit Begründung (27 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vorlage der Staatsregierung der Strafgesetznovelle vom Jahre 1920 mit Begründung (6 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vorlage des StA. f. Finanzen über den Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung für die Weitereinhebung der Wertzuwachsabgabe im Jahre 1920 (1 Seite)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vorlage des StA. f. Finanzen über den Gesetzesbeschluss des Landes Salzburg zur Gebührenbefreiung angeordneter Verfahren zur Ergänzungsregulierung, Ablösung und Sicherung von Holz- und Forstproduktionsbezugs- und Weiderechten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9 betr. Referat des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 12.367 über die Unterbringung unterstandsloser Kriegsbeschädigter im Schloss Schönbrunn (2 Seiten)

1.

Maßnahmen betreffend die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Der V o r s i t z e n d e führt aus, dass es notwendig sei, in Angelegenheit der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen eine Entscheidung zu treffen, ohne dass die Vorschläge der mit Kabinettsratsbeschluss vom 9. März d. J. zur Vorberatung der Anträge auf Änderung in der Organisation der Kommission eingesetzten Kabinettskonferenz abgewartet werden können. Unter den Kommissionsmitgliedern herrsche schwere Misstimmung, dass der Oberste Gerichtshof über die beiden eklatantesten Strafanzeigen der Kommission freisprechende Urteile gefällt habe. Weiters werde darüber Beschwerde geführt, dass die Berichte der Kommission von der Regierung ungebührlich lange zurückgehalten werden und, wenn sie an die Nationalversammlung gelangt sind, dort nicht entsprechend zur Verhandlung kommen. Außerdem habe sich herausgestellt, dass infolge Ablehnung der Berufung seitens einzelner für die Kommission in Aussicht genommen gewesener Persönlichkeiten deren Zusammensetzung nicht ganz entspreche und die mit der eigentlichen Arbeit betrauten Kommissionsmitglieder unter großer Überbürdung leiden. Schließlich wünsche die

Kommission die Ermächtigung zu bekommen, ihre Verhandlungen öffentlich durchführen zu können, damit die öffentliche Meinung in die Lage versetzt sei, sich ein Bild über ihre Tätigkeit zu machen. Der Eindruck des Freispruchs des Feldzeugmeisters L j u b i c i c habe auf die Kommission so stark gewirkt, dass ihre Mitglieder die Absicht geäußert hätten, ihre Funktionen demonstrativ niederzulegen, Redner habe sich bemüht, sie von der Ausführung dieser Absicht abzubringen und zunächst die Entscheidung des Kabinettsrates über die Erfüllung ihrer Wünsche abzuwarten.

Ein Rücktritt der Kommission vom Amte wäre eine arge Verlegenheit. Sie müsste nicht nur bei der Öffentlichkeit des Inlandes peinliches Aufsehen hervorgerufen, sondern auch nach außen schädlich wirken, weil in diesem Falle zu gewärtigen sei, dass verschiedene ausländische Staaten mit Auslieferungsbegehren hervortreten würden, die sie bisher im Hinblick auf den Bestand der Kommission zurückgehalten haben. Da der Bestand der Kommission auf einem Gesetze beruhe, müssten im Falle des Rücktrittes der jetzigen Mitglieder neue Mitglieder bestellt werden, deren Auswahl sich nicht ohne parteipolitische Schwierigkeiten vollziehen dürfte.

Nach Ansicht des Redners sollte sich daher der Kabinettsrat dazu entschließen, die Verhandlungen der Kommission für öffentlich zu erklären, Vorsorge für die Ergänzung der eingetretenen Vakanzen zu treffen und sich dafür einzusetzen, dass die Berichte der Kommission im Heeresausschuss und im Plenum der Nationalversammlung einer ausführlichen Behandlung unterzogen werden. Redner ersuche die an der Angelegenheit zunächst beteiligten Staatssekretäre für Justiz und für Heerwesen ihre Auffassung zu äußern, damit der Kabinettsrat über die vorstehenden Vorschläge schlüssig werden könne.

Staatssekretär Dr. R a m e k hält öffentliche Verhandlungen vor der Kommission vom strafprozessualen Standpunkte aus nicht für zweckmäßig, da durch das vorzeitige Bekanntwerden des Untersuchungsergebnisses die Beweisführung in einem etwa anschließenden Strafverfahren erschwert werden könnte. Sollte aber die Geneigtheit bestehen, aus politischen Gründen diesem Begehren der Kommission nachzukommen, würde sich der sprechende Staatssekretär öffentlichen Kommissionsverhandlungen nicht widersetzen, nur müsste genau umschrieben werden, in welchen Teilen des Verfahrens die Öffentlichkeit platzzugreifen habe.

Der größte Übelstand liege darin, dass nach dem Gesetz die Verhandlung und Aburteilung der von der Kommission aufgegriffenen Pflichtverletzungen einem Senate des Obersten Gerichtshofes unter Anwendung des Militärstrafgesetzes oder des allgemeinen Strafgesetzes übertragen wurde. Denn die geltenden Gesetze sehen für Pflichtverletzungen der

vorgekommenen Art in den seltensten Fällen einen strafbaren Tatbestand und eine Strafsanktion vor und es müsse darum mit Naturnotwendigkeit zu Freisprüchen kommen, zumal sich der Nachweis nicht erbringen lasse, dass der Angeklagte im Bewusstsein und in der Absicht der Rechtswidrigkeit gehandelt habe.

Die Kommission außer Tätigkeit treten zu lassen, ohne für sie Ersatz zu schaffen, würde Redner aus politischen Gründen für bedenklich halten. Seiner Meinung nach müsste aber die Gerichtsbarkeit auf eine andere Basis gestellt und ein besonderer politischer Gerichtshof geschaffen werden, welcher die Verfehlungen nicht nach den geltenden Strafgesetzen, sondern von dem Gesichtspunkte aus zu beurteilen hatte, inwieweit eine Überspannung der Anschauungen gewisser Organe über ihre Machtbefugnisse oder Fahrlässigkeit vorliege.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erklärt, dass in der Praxis der eigentliche Zweck der Kommission in den Hintergrund getreten sei. Ihre ursprüngliche Aufgabe habe weniger darin bestanden die Pflichtverletzungen vor den Richter zu bringen, als vielmehr auch dort, wo kein juristisch zu ahndendes Vergehen oder Verbrechen vorliege, die Fahrlässigkeit oder das verfehlte Rechtsbewusstsein im konkreten Falle festzustellen, um auf diese Art den Schuldigen der öffentlichen Ächtung preiszugeben. Dass ein solcher Vorgang bisher nicht möglich war, sei durch die Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen der Kommission verursacht. Es sollte ihr daher die Möglichkeit geboten werden, nach Durchführung aller Erhebungen die Feststellung, dass eine Pflichtverletzung vorgekommen sei, in einer öffentlichen Schlussverhandlung vorzunehmen und so dann die Allgemeinheit moralisch das Urteil sprechen zu lassen. Ein teilweiser Ersatz für die bisher mangelnde Öffentlichkeit könne nur noch darin gefunden werden, dass die Berichterstattung in der Nationalversammlung in einer solchen Form erfolge, dass der Öffentlichkeit ein klares Bild über die Vorkommnisse vor Augen geführt werde.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r widerspricht dem Gedanken nachträglicher Schaffung strafbarer Tatbestände für bereits in der Vergangenheit liegende Handlungen.

Der Vorsitzende schließt sich dieser Meinung an und bedauert es als einen schweren Fehler, dass zur Aburteilung der militärischen Pflichtverletzungen nicht ein besonderer Gerichtshof eingesetzt wurde. Nach seiner Meinung sei aber auch die Art und Weise, wie der Oberste Gerichtshof in den bei ihm anhängig gemachten Fällen das geltende Strafgesetz angewendet habe, juristisch nicht gerechtfertigt. Es könne doch irgendein Strafgesetz nicht so weit von dem natürlichen Rechtsempfinden abweichen, dass Verfehlungen, wie sie zur Anzeige gebracht wurden, absolut straflos bleiben könnten. Er bezweifle insbesondere, dass etwa von anderen Gesellschaftsschichten unter ähnlichen Verhältnissen begangene Taten vom

Gerichte in der gleichen Weise wie es hier geschehen sei, beurteilt worden wären. Der Oberste Gerichtshof habe sich zum unwiderbringlichen Schaden in Widerspruch zur allgemeinen Rechtsauffassung gesetzt und es werde schwere Mühe kosten, die erschütterte Autorität der Gerichte wieder herzustellen.

In der Frage der Öffentlichkeit der Verhandlungen der Kommission hätte der Kabinettsrat heute nur die grundsätzliche Zustimmung zu erklären, die näheren Bestimmungen darüber aber den Vorschlägen der Kommission selbst vorzubehalten. Es sei auch durchaus unzumutbar und der Stellung der Kommission als eines von der Nationalversammlung beauftragten Organes unwürdig, dass sie auf Grund ihrer Feststellungen an das Gericht nur eine Anzeige erstatten dürfe, dagegen nicht die Möglichkeit habe, selbst die Anklage zu führen. Auch in dieser Hinsicht müsste durch eine entsprechende Änderung des Gesetzes Abhilfe geschaffen werden.

Redner bringe daher in Antrag, der Kommission mitzuteilen, dass der Kabinettsrat bereit sei, ihre Anträge entgegenzunehmen und zu unterstützen, in welcher Art die Verhandlungen im entscheidenden Stadium der Kommissionsberatung für öffentlich erklärt werden sollen. Ferner wäre der Kommission bekanntzugeben, dass die Staatsregierung es bedauere, dass ihre Anzeigen beim Obersten Gerichtshofe nicht die von der Kommission gewünschten Erfolge erzielt haben. Dem wäre jedoch beizufügen, dass nach Ansicht des Kabinettsrates das Schwergewicht der Tätigkeit der Kommission nicht so sehr auf die Erstattung gerichtlicher Strafanzeigen, als auf die Berichterstattung über festgestellte Pflichtverletzungen an die Nationalversammlung zu legen sei. Der Kabinettsrat werde für die jeweilige rascheste Weiterleitung der Berichte der Kommission an die Nationalversammlung sowie dafür Sorge tragen, dass sie dort den Sitzungsprotokollen als Beilagen einverleibt und sowohl im Heeresausschuss wie im Plenum des Hauses zum Gegenstand der Beratung gemacht werden. Der Kabinettsrat sehe schließlich Anträgen auf Ergänzung der Kommission entgegen und werde in Erwägung ziehen, inwieweit ihr nicht durch eine Gesetzesänderung das Recht zur selbständigen Erhebung der Anklage vor dem Gerichtshofe eingeräumt werden könnte.

Präsident S e i t z ist der Ansicht, dass die Einsetzung eines besonderen Gerichtshofes zur Aburteilung der militärischen Pflichtverletzungen nicht zu umgehen sein werde. Aus dem jetzigen Zustand drohe die schwere Verwicklung, dass den zu erwartenden Auslieferungsbegehren fremder Staaten kein wirksamer Einspruch entgegengesetzt werden könne, da wir uns durch die Tat als unfähig erwiesen hätten, die inkriminierten Delikte selbst zu verfolgen.

Das geltende Gesetz stehe einer öffentlichen Verhandlung vor der Kommission durchaus

nicht entgegen, da der § 8 nur den einzelnen Kommissionsmitgliedern die Pflicht der Amtsverschwiegenheit auferlege, woraus das Verbot eines öffentlichen Verfahrens der Kommission als solcher nicht abgeleitet werden könne.

Redner stellt schließlich in Aussicht, die Drucklegung der Kommissionsberichte als Beilagen zu den Protokollen der Nationalversammlung veranlassen und dafür Sorge tragen zu wollen, dass im Heeresausschuss und der Nationalversammlung selbst Raum für eine ausführliche Debatte darüber geschaffen werde.

Staatssekretär Dr. R a m e k nimmt den Obersten Gerichtshof gegen die Anschuldigung in Schutz, durch seine Urteile das allgemeine Rechtsgefühl verletzt und Klassenjustiz geübt zu haben. Er legt dabei an Hand der einzelnen Fülle dar, dass nach den geltenden Strafgesetzen dem Senate tatsächlich keine andere Möglichkeit geblieben sei, als mit einem freisprechenden Urteil vorzugehen. Aus diesen Gründen müsse Redner sich dagegen aussprechen, dass der Kabinettsrat der Kommission gegenüber die Erfolglosigkeit ihrer Anzeigen beim Obersten Gerichtshof bedaure. Er halte es weiters für bedenklich, der Kommission das Recht zur selbstständigen Anklageerhebung vor Gericht einzuräumen; er würde einer solchen Einrichtung aber zustimmen, sofern es sich darum handelte, vor der Kommission selbst ein öffentliches Verfahren einzurichten, welches ohne eigentliche Straffolgen und ohne Rücksicht auf das Strafgesetz einen moralischen Schuldspruch zu fällen hätte.

Der Vorsitzende erklärt, an seinem Antrage, betreffend den Ausdruck des Bedauerns über die freisprechenden Urteile des Obersten Gerichtshofes nicht festhalten zu wollen.

Der Kabinettsrat erteilt sohin dem Vorsitzenden die Ermächtigung, an die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen ein Schreiben im Sinne der übrigen von ihm beantragten Punkte richten zu dürfen.

2.

Vereinigung des Zeitungsdruckrotationspapiers und die Einführung einer Papierabgabe.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k erstattet das dem vorliegenden Protokoll als Beilage angeschlossene Exposé über die Verbilligung des Zeitungsdruckrotationspapiers und die Einführung einer Papierabgabe. Er teilt ferner mit, dass der Hauptausschuss die Vollzugsanweisung, betreffend die Einschränkung des Zeitungspapierverbrauches, heute nachträglich genehmigt, gleichzeitig jedoch den Wunsch ausgesprochen habe, es mögen die Sparmaßnahmen ohne Unterbrechung bis mindestens 31. Mai l. J. ausgedehnt werden. Hiebei wäre von einer Unterscheidung über die Verwendung des Papiers für Text oder Inserate, wie dies jetzt im § 2 vorgesehen sei, Umgang zu nehmen. Unter einem wäre jedoch für den Schutz

der Arbeiter und Beamten der Zeitungsunternehmungen durch Vollzugsanweisung, welche im Einvernehmen mit dem Staatsamt für soziale Verwaltung zu erlassen wäre, Vorsorge zu treffen.

Redner würde vorschlagen, dass es ihm überlassen werde, die Gültigkeitsdauer der Vollzugsanweisung wenn nötig über den 1. Mai d. J. zu erstrecken, sonst aber die Zeitungen von den ihnen auferlegten Beschränkungen zu befreien.

Staatssekretär E l d e r s c h führt aus, dass, wenn schon nach Punkt 1 der Anträge von der Einhebung einer Abgabe für das von den Zeitungen über 8 Seiten verbrauchte Papier abgesehen werden solle, so doch der im Punkt 2 vorgeschlagene geänderte modus der Begünstigung, nämlich die Preisermäßigung nicht nach dem Umfange, sondern nach der monatlichen Verbrauchsmenge zu gewähren und hiebei wieder den Preis zu differenzieren, um eine Begünstigung der Zeitungen mit geringem Leserkreis bedeute. Die Intentionen des Kabinetts gingen doch nicht so sehr dahin, die Zeitungsunternehmungen zu begünstigen, als vielmehr das Publikum vor allzu hohen Abonnementgebühren zu schützen. Auch sei beabsichtigt gewesen, den kleineren Zeitungen, die kein Inseratengeschäft betreiben, für die ersten 8 Seiten billigeres Papier zu verschaffen, wobei allerdings auf das Format Rücksicht zu nehmen wäre. Ebenso könne sich Redner mit der vorgeschlagenen begünstigten Behandlung der selbständigen Mittags- und Abendblätter nicht einverstanden erklären, da diese Blätter nach der Fassung des Punktes 3 der Anträge ihren ganzen Papierbedarf zum billigen Preis decken können. Er schlage vor, die Begünstigung des ermäßigten Preises unter Berücksichtigung des Formates der Zeitungen nach dem Gewichte zu gewähren.

Was den Punkt 4 der Anträge anbelange, so glaube Redner, dass die Beschränkung der Begünstigung auf bestehende Zeitungen, sofern sie nicht den Besitzer gewechselt haben oder noch wechseln werden, zur Hintanhaltung der Spekulation aufrecht zu erhalten wäre.

Staatssekretär Dr. R e i s c h spricht sich gegen den Punkt 1 der Anträge aus. Da das von den Zeitungen über die begünstigte Menge hinaus verbrauchte Papier dem Export entzogen werde, so sei es im Interesse der Staatsfinanzen gelegen, diesen Mehrverbrauch mit der Abgabe zu belasten. Allenfalls könnte die Exportabgabe für diese Mengen auf die Hälfte reduziert werden.

Punkt 2 der Anträge sei seiner Anschauung nach nicht zu rechtfertigen; es sollte an der Begünstigung für 8 Seiten umgerechnet auf das Gewicht festgehalten werden, damit kleinere Formate nicht benachteiligt werden.

Redner wendet sich weiters gegen den Punkt 4 der Anträge, sowie gegen die im Punkt 2 vorgesehene Begünstigung der Gewerkschaftsblätter, wodurch eine monatliche

Mehrbelastung von ca. ½ Millionen Kronen entstehe. Er verlangt endlich die ausdrückliche Ausschließung neuer Zeitungen von der Belieferung mit Rotationspapier sowie die unbedingte Aufrechterhaltung der Exportabgabe bis die seit Jänner 1920 aus dem Staatsschatz geleisteten Beträge für Begünstigungen aus dem Ertragnisse der Abgabe refundiert sind.

Staatssekretär Dr. Ellenbogen gibt der Anschauung Ausdruck, dass die in den Punkten 2 u. 3 der Anträge vorgeschlagene Regelung eine ungerechtfertigte Bevorzugung der kleinen Blätter sowie der selbständigen Mittags- und Abendblätter beinhalte und beantragt weiters, dass im Punkt 4 die Ausschließung neuer Zeitungen von der Belieferung mit Rotationspapier ausdrücklich festgelegt werde.

Was die Vollzugsanweisung und den Vorschlag des Hauptausschusses anbelange, so glaube Redner, dass der 1. Mai l. J. in die Neuregelung nicht einbezogen werden sollen. Im übrigen wären die Beschränkungen wohl eine Zeit hindurch aufrecht zu erhalten.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k vermeint, dass eine Belastung des Mehrverbrauches über 8 Seiten mit der Exportabgabe von den Blättern nicht werde ertragen werden können. Was die Aufrechterhaltung der Begünstigung im Falle eines Besitzwechsels betreffe, so sei bei diesem Vorschlage nur auf das Interesse der Angestellten Bedacht genommen worden, da andernfalls die Gefahr von Entlassungen und Vermehrung der Zahl der Arbeitslosen bestehe. Gegen die Nichtbelieferung der neuen Zeitungen habe er nichts einzuwenden, doch müsste es dem Kabinettsrate überlassen bleiben, gegebenenfalls Ausnahmen zu machen. Der vom Staatssekretär für Finanzen verlangten Aufrechterhaltung der Exportabgabe bis zur völligen Refundierung aller staatlichen Vorschüsse stimme Redner zu. Zur Sicherung der Exportabgabe beantrage er noch, unter den Begriff „alle Arten von Papier“ auch die Pappewaren zu subsumieren und die nähere Durchführung dem Handelsamte vorzubehalten.

Auf Grund der abgeführten Debatte gelangt der Kabinettsrat sodann zu nachstehenden Beschlüssen:

1.) Von der Einhebung einer Papierabgabe für das von den Zeitungen über die begünstigte Menge hinaus verbrauchte Papier wird abgesehen.

2.) Die Begünstigung des ermäßigten Preises wird den Zeitungen einschließlich der Gewerkschaftsblätter, die bereits jetzt auf Rotationspapier erscheinen, gewährt. Die Auszahlung der Begünstigung erstreckt sich nur auf einen Verbrauch bis zum Gewichte von 30 gr pro Exemplar, multipliziert mit der jeweiligen Auflage. Rücksichtlich der bestehenden Zeitungen, soferne sie nicht den Besitz gewechselt haben oder wechseln werden, wird die Differenz im Papierpreise von 5 K auf 11 K für die Monate Mai und Juni gewährt.

3.) Den selbständigen Mittags- und Abendblättern wird ein begünstigter Papierverbrauch

im Ausmaße von $\frac{1}{4}$ dessen gewährt, was den übrigen selbstständigen Zeitungen zukommt.

4.) Der Fachpresse wird ein Verbrauch von höchstens 6 Waggons monatlich zum begünstigten Preise möglich gemacht.

5.) Ausfuhren auf Rechnung laufender Regierungs- und laufender privater Kompensationsverträge sind von der Abgabe befreit. Künftige Kompensationsverträge gleichgiltig, ob sie von der Regierung oder von Privaten geschlossen wurden, sind von der Abgabe nicht befreit; doch werden die Staatssekretäre für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Volksernährung und für Finanzen ermächtigt zur Wahrung volkswirtschaftlicher Interessen auf die Abgabe einvernehmlich zu verzichten.

6.) Soweit es tunlich erscheint sind auch Papier und Pappewaren mit der Exportabgabe zu belasten. Die nähere Durchführung bleibt dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vorbehalten.

7.) Die Exportabgabe ist so lange auf alle bezeichneten Artikel einzuheben, bis die aus dem Staatsschatze geleisteten Beträge für Begünstigungen aus dem Ertragnisse der Abgabe refundiert erscheinen.

8.) Der Papierverbrauch bleibt bis einschließlich 15. Mal d. J. in gleicher Weise beschränkt, doch kann mit Rücksicht darauf, dass am 2. Mai d. J. keine Zeitungen erscheinen, am 1. Mai eine Doppelnummer heraus gegeben werden, wofür auch die Begünstigung für das doppelte festgelegte Quantum eingeräumt wird.

9.) Bis auf weiteres und vorbehaltlich konkreter Beschlüsse des Kabinettsrates wird Rotationspapier an neue Zeitungen nicht abgegeben.

Staatssekretär H a n u s c h verweist in diesem Zusammenhange darauf, dass es infolge der beschlossenen Neuregelung zweifellos zu Entlassungen von Angestellten der Zeitungsunternehmungen kommen werde. Bei derartigen Entlassungen sei bisher daran festgehalten worden, dass die Betreffenden 66% ihres Lohnes bis zum Höchstausmaße von 22 K erhalten. Im vorliegenden Falle werde es sich aber um eine Kategorie hochqualifizierter Arbeiter handeln, die mit diesem Höchstausmaße nicht werden abgefunden werden können, zumal sie wegen ihrer speziellen Ausbildung nicht leicht in der Lage sein werden, in einer anderen Branche unterzukommen. Der sprechende Staatssekretär richte daher an das Staatsamt für Finanzen das Ersuchen, angesichts der geschilderten Sachlage in derartigen Fällen die Beschränkung auf die Höchstgebühr von 22 K fallen zu lassen und zuzustimmen, dass bei etwa erfolgenden Entlassungen von Angestellten der Zeitungsindustrie die vollen 66% des Arbeitslohnes flüssig gemacht werden.

3.*Erklärung der Baulichkeiten für das Militärverpflegsmagazin in Linz als begünstigter Bau.*

Nach dem Antrage des Staatssekretärs Ing. Z e r d i k beschließt der Kabinettsrat, die während des Krieges von der Heeresverwaltung für Zwecke des Militärverpflegsmagazines in Linz auf ärarischem Grund ausgeführten zwei Eisenbetonhallen samt mehreren dazu gehörigen kleineren Baulichkeiten, für welche Anlage eine Baubewilligung vor ihrer Herstellung wegen deren Dringlichkeit seinerzeit nicht eingeholt wurde, als begünstigter Bau im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.B1.Nr. 284, zu erklären.

4.*Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen über die vorzeitige Einstellung des Dienstes der Losanleihen der österr. Gesellschaft vom Roten Kreuze.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, womit die österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze ermächtigt wird, den Dienst ihrer Losanleihen aus den Jahren 1882 und 1916 einzustellen, bis ihre finanziellen Verhältnisse durch die im Artikel 215 des Staatsvertrages von St. Germain vorgesehenen internationalen Vereinbarungen oder Schiedgerichtsentscheidungen geordnet sind.

Die genannte Gesellschaft wird in dieser Vollzugsanweisung angewiesen, vom 1. Mai 1920 angefangen, die spielplanmäßig vorgesehenen Ziehungen bis auf weiteres abzusetzen.

5.*Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der Handelsagenten (Handelsagentengesetz).*

Staatssekretär Dr. R a m e k erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Handelsagenten (Handelsagentengesetz), in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

6.*Gesetzentwurf, womit einige Bestimmungen des Strafgesetzes abgeändert werden (Strafgesetznovelle vom Jahre 1920).*

Staatssekretär Dr. R a m e k erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes, womit einige Bestimmungen des Strafgesetzes abgeändert werden (Strafgesetznovelle vom Jahre 1920), in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

7.

Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Kärnten, betreffend die Weitereinhebung der Wertzuwachsabgabe im Jahre 1920.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h teilt mit, dass die Landesversammlung in Kärnten am 11. März d. J. einen Gesetzesbeschluss gefasst habe, wonach die Geltung der Abgabenordnung vom 1. Mai 1919, L.G.Bl.Nr. 23, auf Grund welcher die Weitereinhebung der Wertzuwachsabgabe im Jahre 1910 erfolgte, bis Ende 1920 mit der einzigen Änderung verlängert wird, dass der Reinertrag nicht wie bisher zu 70% den Gemeinden und zu 30% dem Lande, sondern nunmehr im allgemeinen je zur Hälfte dem Lande und der Gemeinde zufließen, bei Abgabebetragen von über 50.000 K aber der Anteil der Gemeinden sich auf 20% des Mehrbetrages erniedrigen, der Anteil des Landes sich auf 80% erhöhen soll.

Der sprechende Staatssekretär beantragt, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen diesen Gesetzesbeschluss abgesehen und der Staatssekretär für Finanzen zur Gegenzeichnung ermächtigt werde.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

8.

Gebührenbefreiungen für das durch das Gesetz für das Land Salzburg vom 11. April 1919, L.G.Bl.Nr. 47, angeordnete Verfahren zur Ergänzungsregulierung, Ablösung und Sicherung von der Holz- und Forstproduktenbezugs- und Weiderechten.

Staatssekretär Dr. R e i s c h verweist darauf, dass durch § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1910, R.G.Bl.Nr. 233, Finanzminister ermächtigt worden sei, für das im Wege der Landesgesetzgebung angeordnete oder in Hinkunft anzuordnende Verfahren zur Neuregelung, Ablösung und Sicherung der auf Grund des Kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R.G.Bl. Nr. 130, geregelten Forst- und Weideservituten die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren einzuräumen.

Auf Grund dieser Ermächtigungsbestimmung sei bisher in Ansehung jener Länder, in denen das bezügliche Landesgesetz bereits erflossen ist, die Gebührenbefreiung für das Regulierungs-, Ablösungs- und Sicherungsverfahren zugestanden worden.

Der sprechende Staatssekretär erbitte sich die Ermächtigung im Wege einer Vollzugsanweisung eine analoge Verfügung für das Land Salzburg treffen zu dürfen, in dem durch das Landesgesetz vom 11. April 1919, L.G.und V.Bl. Nr. 47, und die dazu erlassene Durchführungsverordnung vom 22. Dezember 1919, L.G.und V.Bl. Nr. 159, Bestimmungen über die Ergänzungsregulierung, Ablösung und Sicherung der in Rede stehenden Forst- und Weideservituten erlassen wurden.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

9.

Unterbringung von Kriegsbeschädigten in Schönbrunn.

Staatssekretär H a n u s c h führt aus, dass am 30. Juni 1919 der Valerie-Trakt des Schönbrunner Schlosses von Kriegsbeschädigten besetzt worden sei, welche, da es sich um Pflinglinge des Kriegsspitals Meidling handelte, seither von dieser Heilanstalt verköstigt wurden. Gegenwärtig befinden sich dortselbst 89 Kriegsbeschädigte, deren Verpflegung aus dem Meidlinger Kriegsspital, da die Betreffenden nicht mehr spitalsbedürftig sind, vom Volksgesundheitsamte mit 1. Mai l. J. eingestellt worden sei. Da die Leute arbeits- und obdachlos seien, und die wiederholten Bemühungen des Invalidenamtes wegen anderweitiger Versorgung bezw. Unterbringung der Leute erfolglos blieben, erübrige im Augenblicke nur die weitere Verpflegung der betreffenden Kriegsbeschädigten zu Lasten der Kredite für die Unterbringung obdachloser Kriegsbeschädigter, wobei die minderschwer Beschädigten nach Maßgabe des verfügbaren Raumes in die für diese Zwecke bestimmten anderweitigen Unterkunftsstellen überstellt werden, während der Rest in Anbetracht der weiteren Entfernung der letztbezeichneten Unterkunftsstellen und deren minderer Eignung zur Unterbringung Schwerekriegsbeschädigter vorläufig im Schönbrunner Valerietrakte zu belassen wäre.

Mit 1. Mai l. J. sei aber noch für die Unterbringung und Verpflegung einer Anzahl anderer Kriegsbeschädigter vorzusorgen, die bis her in der vormaligen Filiale des orthopädischen Kriegsspitals am Bacherplatz (V. Castelligasse 25), einem städtischen Schulgebäude, untergebracht seien, dessen Räumung der Gemeinde wiederholt zugesichert und zuletzt für den 1. Mai l. J. in bestimmte Aussicht gestellt worden sei. In diesem Falle handle es sich um etwa 100 fast ausnahmslos Schwerekriegsbeschädigte, größtenteils Prothesenträger, deren Heilbehandlung abgeschlossen sei, die aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen weder Arbeit noch Unterkunft finden können, und deren Unterbringung in die minder geeigneten und entfernt liegenden Unterkunftsstellen für obdachlose Invalide, auch abgesehen von deren räumlicher Unzulänglichkeit, nicht in Betracht kommen könne. Auch diese Kriegsbeschädigten, welche bisher auf Rechnung der Kredite das Volksgesundheitsamtes in Verpflegung standen, müssen nunmehr mit 1. Mai l. J. auf Rechnung der für die Unterbringung obdachloser Kriegsbeschädigter vorgesehenen Mittel anderweitig untergebracht werden.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung beabsichtige diese Kriegsbeschädigten nach Durchführung jedes irgends möglichen Abbaues mit ihrer bisherigen Verwaltung vorläufig im

Valerietrakte des Schönbrunner Schlosses unterzubringen, woselbst sich dann im ganzen ungefähr 120 - 150 Kriegsbeschädigte befinden würden. Eine Inanspruchnahme weiterer, als der bisher benützten Wohnräume wäre dadurch nicht erforderlich, nur müsste die dort befindliche Küche zur Verfügung gestellt werden.

Die Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen zu dieser provisorischen Maßnahme sei von dem Staatsamte für soziale Verwaltung erbeten worden, stehe jedoch noch aus. Der Oberste Verwalter des Hofärars und das Präsidium des Kriegsgeschädigtenfonds hätten erklärt, der Stellungnahme des Kuratoriums des Kriegsgeschädigtenfonds hinsichtlich einer Inanspruchnahme des Schönbrunner Schlosses nicht vorgreifen zu können. Der sprechende Staatssekretär stelle gemäß § 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 573, den Antrag, der Kabinettsrat wolle unvorgreiflich der künftigen Widmung des Schönbrunner Schlosses die bisher ohne förmliche Genehmigung erfolgte Inanspruchnahme des Valerietraktes zur vorläufigen Beherbergung unterstandsloser Kriegsbeschädigter nach Maßgabe der vorstehenden Darlegungen genehmigen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.

[KRP 176, 27. April 1920, Stenogramm Groß]

1.

[Renner]: *Wir haben seinerzeit eine Konferenz von Kabinettsmitgliedern eingesetzt zur Berichterstattung. Die Frage der militärischen Kommission ist aktuell geworden, weil in den Reihen der Kommissionsmitglieder der Wunsch nach Amtsniederlegung besteht, um zu demonstrieren gegen die Freisprüche durch den Obersten Gerichtshof. Es stehen noch Verhandlungen aus und es besteht die Gefahr, daß die Anträge der Kommission wieder abgelehnt werden und [ein] Freispruch erfolgt, wo nach Ansicht der Kommission ein Schuldspruch hätte erfolgen sollen.*

Die drei letzten Berichte sind in der Nationalversammlung anscheinend verloren gegangen. Die Kommission klagt, daß die Berichte von der Regierung zurückgehalten und von der Nationalversammlung nicht behandelt werden und der Oberste Gerichtshof ihre Anklage durch Freisprüche a[d] a[bsurdum] führt. Einzelne Mitglieder, die in Aussicht genommen waren, haben nicht angenommen, die Ersatzmitglieder bringen nicht den nötigen Eifer auf und [da] einzelne schwer belastet sind stimmt auch die innere Zusammensetzung nicht richtig.

Die Kommission hat auch den Eindruck, daß wenn ihre Verhandlungen geheim sind und - die öffentliche Meinung nicht das richtige Bild ihrer Tätigkeit bekommt. Darum haben sie beantragt, ihre Verhandlungen [als] öffentlich zu erklären.

Ich habe die Mitglieder gebeten, das Amt nicht am Samstag niederzulegen, sondern den Kabinettsrat abzuwarten. Wenn die Kommission zurücktritt, so ist das Ereignis außerordentlich zu beklagen. Die Kommission hat Tausende von Beschwerden entgegen genommen und die Beschwerdeführer, welche [eine] Sühne ihres beleidigten Rechtsgefühls verlangen, werden sagen, daß eine Sühne nicht zu finden sind - [ist]. Außerdem haben viele Offiziere mit Namen, gegen welche in der Öffentlichkeit angeschuldigt wurde, von der Kommission die Untersuchung zur Rechtfertigung verlangt. Wenn die Kommission zurücktritt, so ist das in den Augen jener, welche das Drama des Krieges mitgemacht haben, eine [...] in dem Glauben, daß das Recht nicht gefunden werden kann, eine Bloßstellung der Republik und der Nationalversammlung, welche die Kommission eingesetzt hat und eine Sache von politischer Bedeutung.

Es wird auch nach außen [eine] schlechte Wirkung tun. Wir haben [uns] durch die Einsetzung der Kommission in eine günstigere Lage versetzt als Deutschland, das eine solche Kommission einzusetzen sich nicht entschlossen hat. Bei uns hat die Frage der Auslieferung einzelner Funktionäre aufgrund des Friedensvertrages keine merkliche Rolle gespielt. In dem Augenblick, wo die Kommission zurücktritt, müssen wir gewärtigen, daß [wir] Rekrimationen von den Nationalstaaten und anderwärts haben. Die serbische Regierung wird eine Reihe von Auslieferungen verlangen. Wenn die Dinge so fortgehen und es werden Funktionäre, deren Auslieferung verlangt wird, hier freigesprochen, so kommen wir in Schwierigkeiten.

Ich glaube nicht, daß man die Kommission einfach ihr Mandat niederlegen lassen kann. Die Kommission beruht auf einem Gesetz, wir müssen die Kommission neu besetzen. Die Neubesetzung wird auch parteipolitische Schwierigkeiten hervor rufen. Wir sollten uns entschließen, die Verhandlungen der Kommission für öffentlich zu erklären und die Vakanzen durch neue Parteivorschläge ergänzen und [uns dafür einsetzen, daß] die Berichte, welche von der Kommission erstattet wurden, die wegen Papiermangel bloß dem Ausschuß zugestellt wurden, als Beilagen ausgedruckt werden und der Heeresausschuß veranlaßt werden soll, die Berichte in Verhandlung zu nehmen. Das sollen wir der Kommission mitteilen, um es [ihr] zu ermöglichen, ihre Arbeit weiter zu führen.

Ich möchte, daß jene Staatsämtern, welche mit der Sache näher befaßt sind, Heer

und Justiz, ihr Auffassung bekannt geben, damit das Kabinett sich über die Vorschläge entscheiden kann.

Ramek: Das Kabinett [hat] seinerzeit eine Konferenz eingesetzt, welche über diese Fragen beraten und einen Vorschlag erstatten sollte. Ich weiß nicht, ob die Konferenz zusammengetreten ist. Ich war als Mitglied bestimmt, wurde aber nicht beigezogen.

Was die Frage der Öffentlichkeitserklärung betrifft, so verweise ich darauf, wenn die Erhebungen der Kommission dann Material [zu Tage] fördern, das zu einer Anklage führt, so ist die Öffentlichkeitserklärung dieser Verhandlung vom prozessualen Standpunkt nicht erwünscht, denn auf diese Weise kann der Zweck der Sache illusorisch gemacht werden. Die Strafprozeßordnung verlangt, daß das Vorverfahren nicht öffentlich durchgeführt werden soll, weil die öffentliche Durchführung den Beschuldigten in den Stand setzt, irgendwie das Verfahren zu sabotieren, Beweismittel zu verschleiern, auf die Zeugen einzuwirken. Ich glaube, daß wir durch eine Öffentlichkeitserklärung dieser Beratungen der Kommissionen den eigentlichen Zweck schädigen. Wenn man aber doch glaubt, daß das aus politischen Gründen, um der Bevölkerung entgegen zu kommen, [notwendig ist], so müßte man diesen prozessualen Nachteil auf sich nehmen. Ich weiß nicht, in welcher Form man sich die Durchführung der Angelegenheit vorstellt. Man müßte jede Einvernahme eines Referenten in der Öffentlichkeit durchführen.

Der größte Fehler des Gesetzes über die Kommission ist sicherlich, wie die Erfahrung zeigte, daß man die Verhandlung und Aburteilung durch ein Gericht durchführen läßt und zwar nach den allgemeinen Strafgesetzen. Das ist der Nachteil und die Ursache der Freisprüche. Das Strafgesetz versagt für diese Fälle von besonderer Art. Ich bin überzeugt, [daß man], wenn man auch meritorische Bestimmungen und einen besonderen Gerichtshof aufgestellt hätte, sicherlich zu einem Ergebnis gekommen wäre.

Es ist im Falle Lj.[ubicic] für eine Anklage kein anderer Spielraum möglich als die Anklage wegen Mordes. Wenn er vermöge Dienstbefugnis das Recht hatte, Tötungen anzuordnen, so fehlte ihm das Bewußtsein und die Absicht der Rechtswidrigkeit. Allerdings ist er dabei fahrlässig vorgegangen. In der Hinsicht versagt aber das Gesetz, weil die Delikte schon verjährt waren. Hätte man besondere meritorische Grundsätze aufgestellt, so hätte man ihn verurteilen können. Aber so fehlen der Tatbestand und die Strafsanktion für derartige Delikte.

Ich möchte aber darauf - auf eines hinweisen: Von den Sukzessionsstaaten ist Österreich der einzige Staat, welcher solche Untersuchungen durchführt und Verfolgungen einleitet. Die Tschechen, Polen und Jugoslawen würden so etwas gewiß nicht unternehmen. Die schwersten Delikte, welche vorgekommen sind, stammen sicherlich von Offizieren und militärischen Funktionären, die diesen Staaten zugehören. Aus politischen Gründen wird gegen sie aber nicht vorgegangen. Das ist auch ein Grund, warum wir zu keinem Ergebnis kommen. Denn es haben überall die deutschen Truppen und die deutschen Offiziere ihre Pflicht gegenüber dem früheren Vaterland am gewissenhaftesten erfüllt.

Wenn man jetzt noch mit einer Abänderung des Gesetzes kommen könnte, so wäre es wohl angezeigt. Ich hielte es für politisch bedenklich, die Kommission ohne Ersatz auseinander gehen zu lassen. Besser wäre es, wenn man die Gerichtsbarkeit auf eine andere Basis stellen würde, einen besonderen politischen Gerichtshof damit betrauen würde und meritorische Straftatbestände aufstellen würde, weil das Strafgesetz nicht ausreicht und besondere Strafsanktionen -. In den meisten Fällen handelt es sich nicht um gemeine Verbrechen, sondern [um] Delikte, die aus der Überspannung der Anschauung über die Machtbefugnis oder [aus] Fahrlässigkeit entstanden sind, aber nicht aus dem bösen Willen, ein Verbrechen zu begehen.

Deutsch: Es scheint mir, als ob im Laufe der Zeit der Zweck der Kommission in den Hintergrund getreten ist. Wir haben uns nicht vorgestellt, daß man aufgrund der bestehenden Gesetze imstande sein könnte, alle jene, welche sich Verschiedenes haben zu Schulden kommen lassen, vor den Richter zu bringen. Wir haben die Mängel des Gesetzes gekannt und es war für uns unangenehm, daß die Kommission es versuchte, die Leute vor den Richter zu bringen.

Ich kann nicht beurteilen, ob das Mittel Rameks, eine Strafsanktion für diese Dinge zu schaffen, politisch so rasch durchführbar ist, daß es wirksam sein könnte. Was die Wirksamkeit der Kommission anlangt, so ist sie gar nicht nötig, vor den Richter zu gehen und einen Wahrspruch des Gerichtes zu erzielen. Es ist uns darauf angekommen, daß die Kommission, auch wenn kein juristisch zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen vorliegt - muß die Kommission die Fahrlässigkeit feststellen oder das Rechtsbewußtsein, unter welchem die Handlungen geschehen sind, [welche] dem heutigen System widersprechen. Es hätte die Ächtung des Mannes genügt.

Die Öffentlichkeit der Verhandlungen ist nicht geschehen und die Kommission will das nachholen. Die Kommission will also die Verhandlungen öffentlich vornehmen. Nicht jede Einvernahme soll öffentlich erfolgen, sondern nach Abschluß des Aktenlaufes soll eine Verhandlung stattfinden, bei welcher der Fall vor der Öffentlichkeit besprochen wird.

Wie vorteilhaft wäre es, wenn man die Vorgänge über den Waffenstillstand öffentlich hätte verhandeln können. Wir konnten nicht einmal den Bericht veröffentlichen, weil der Bericht Mängel hatte. Wenn die Verhandlung öffentlich gewesen wäre, hätte das viel[eicht] selbst ein Urteil bilden können. Eine Aburteilung durch das Gericht wollten wir nicht. Die Männer, welche aus Fahrlässigkeit gefehlt hatten, sollten der öffentlichen Ächtung verfallen. Die Schlußverhandlungen sollen öffentlich geführt werden können, ein solcher Antrag ist im Parlament bereits in Vorschlag.

Dann ist noch zu überlegen, für besondere Vergehen und Verbrechen ein besonderes Strafgesetz zu schaffen. Wenn es noch rasch genug geschehen kann, wäre ich dafür, daß Justiz und Heerwesen beauftragt werden, solche Vorschläge zu erstatten.

Ein teilweiser Ersatz für die bisher gefehlte Öffentlichkeit kann gefunden werden in der Berichterstattung an das Parlament in solcher Form, daß die Öffentlichkeit dann [...]. Man hat von den Berichten in der Nationalversammlung nichts gehört. Die Berichterstattung soll so erfolgen, daß die öffentliche Aufmerksamkeit darauf gelenkt wird.

Durch diese Maßregeln haben wir uns für den Augenblick geholfen, für die Zukunft muß die von Ramek angeregte Strafsanktion geschaffen werden.

Eisler: Ich möchte empfehlen, sich nicht übereilt ~~sich~~ - auf einen Beschluß einzulassen, welcher die Sache noch verschlechtern würde. Jetzt eine neue materielle Strafbestimmung und einen neuen Deliktatbestand [zu] konstruieren für Delikte, welche in der Vergangenheit liegen - nicht so wie in der ganzen Strafgesetzgebung maßgebend pro futura, sondern pro posterior - ist von Übel. Es müßten auch Tatbestände erfaßt werden, welche nach den Strafgesetzen verjährt werden. Eine Strafsanktion für vergangene strafbare Handlungen ist nicht möglich. Jeder Mensch muß nach der gesetzlichen Präsumpation das Gesetz kennen und wissen, daß er das Gesetz verletzt. Aber nachträglich ein Strafgesetz zu machen, ist unmöglich.

Heute die Sache auf[zugeben, hieße vor den [...] Sprüchen die Flucht ergreifen oder andernfalls sichere Freisprüche herbeizuführen. Man wird die Verhandlungen öffentlich führen lassen müssen und sich mit den akademischen Feststellungen der

Kommission begnügen lassen. Das wird aber wirksamer sein als das bisher Geschehene. Es würde auch jede andere Maßnahme in so enge Beziehung zum Verfahren vor dem Gerichtshof gebracht werden, daß es nur [...] und nichts ändern würde.

Renner: Es wäre verfehlt, jetzt hinterher das Gesetz [dahin] zu ändern, daß Deliktatbestände aufgestellt und unter besonderen Strafen bedroht würden. Trotzdem würde der Gerichtshof freisprechen nach dem Grundsatz nullum crimen sine lege. Eine Rückwirkung eines Gesetzes oder einer Strafdrohung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Strafgesetzes nicht zulässig.

Daß man keinen besonderen Gerichtshof eingesetzt hat, war ein schwerer Fehler. Der Staatsrat hatte einen solchen in Antrag gebracht, Ofner, Langenhan und Licht haben den Entwurf gemacht und der Staatsrat hat sich [nach] langem Streit entschieden, etwas anzunehmen, damit überhaupt etwas geschehe. Er konnte nicht die entsprechende Sorgfalt walten lassen.

Nichtsdestoweniger möchte ich behaupten, daß die Art und Weise, wie der Oberste Gerichtshof hier das geltende Strafgesetz angewendet hat, sich juristisch nicht rechtfertigen läßt. Ich kann nicht annehmen, daß irgendein Strafgesetz soweit abweicht von dem natürlichen Rechtsempfinden, daß Täter dieser Art absolut straflos bleiben könnten. Ich [ver]setze mich nur in den Fall, daß etwa von anderen Gesellschaftsschichten unter ähnlichen Verhältnissen ähnliche Taten verübt werden, so hätten wir andere Urteile bekommen. Zum unwiederbringlichen Schaden hat sich der Oberste Gerichtshof in Widerspruch zur allgemeinen Rechtsauffassung gesetzt. Ich beklage das außerordentlich, denn ich kann nach den Erfahrungen mit Urteilen nüchtern denkender Menschen aus dem Volk sagen, daß die Autorität der Gerichte gelitten hat und wir daran denken müssen, wie wir [...] Gerichte schaffen, welche die verlorene Autorität wieder herstellen.

Aufgrund des Gesetzes und in der gegenwärtigen Lage können wir was tun?

Die öffentliche Verhandlung ist möglich, [aber] die Öffentlichkeit muß dabei abgegrenzt werden. Es wird die Kommission darüber Vorschläge zu erstatten haben in der Art, daß wenn die Verhandlung durch den Referenten [...] soweit geführt ist, daß der Tatbestand klar gestellt ist und das glaubhaft durch Zeugen festgehalten werden kann, daß dann eine bestimmte Schlußverhandlung erfolgt, welche öffentlich zu machen wäre. Die Anträge darüber müßten der Kommission vorbehalten bleiben. Wir würden nur grundsätzlich [die Zustimmung] dazu geben, daß die Verhandlungen in einem gewissen Stadium öffentlich geführt werden können.

Ich glaube, daß wir der Kommission einen Rat geben könnten, das Schwergewicht der Arbeit nicht darin zu sehen, daß strafprozessuale Tatbestände dem Gerichtshof vorgelegt werden, sondern auf die Berichterstattung an das Parlament, wozu sie eigentlich zunächst berufen ist, so daß diese Fälle im Heeresausschuß und im Haus behandelt werden können. Das ist der wesentliche Teil in der Absicht des Gesetzes gewesen und die strafprozessuale Verhandlung war nur subsidiär gedacht. Nebenher läuft eine Reihe von weniger aufreizenden Prozessen, [...] -Fälle, und in der Hinsicht hat die Kommission still viel Nutzen geschaffen. ~~Ihre Hauptaufgabe~~ -.

Bericht - Der Kommission wäre zu sagen, an das Parlament [zu] berichten und diesem müßte die Kommission mehr Aufmerksamkeit zuwenden und die Berichte müßten als Beilagen zum Protokoll gedruckt und den Ausschüssen zugewiesen werden. Es war für die Kommission besonders peinlich, daß im Parlament nichts von ihrer Tätigkeit ruchbar geworden ist. Man müßte [darauf] einwirken, daß die Berichterstatter im Ausschuß möglich[st] bald Bericht erstatten und die Berichte an das Haus gelangen. Eine solche Zusage des Plenums der Nationalversammlung an die Kommission würde sie gewiß bestimmen, ihre Rücktritte ganz fallen zu lassen.

Und dann wäre der Kommission nahezulegen, wenn sie glaubt, zu ihrer Arbeit eine Ergänzung [zu] brauchen, darüber Vorschläge zu machen. Die Regierung wird entscheiden, ob und welches Gesetz zur [...] notwendig ist. Wir würden so die Kommission vielleicht erhalten, in ihrer Zusammensetzung verbessern und ihre Verhandlungen fruchtbar machen. Es wäre wichtig, daß die Berichte im Haus zur Verhandlung gekommen sind.

Wenn die Kommission glaubt, daß sie doch in gewissen Fällen, besonders krassen Fällen, auf der Anklage bestehen muß, so würde das eine Änderung des Gesetzes [dahin] ermöglichen, daß man der Kommission die Funktion eines öffentlichen Anklägers überträgt. Es ist unwürdig für die Kommission, wenn sie als Beauftragte des Parlaments einen strafbaren Tatbestand vorlegt, das nicht eine Anklage ist, sondern wie eine Anzeige eines Privatmannes [behandelt wird] und die [Vertreter der] Kommission den Fall gar nicht selbst führen können. Man kann es der Funktion - [Kommission] nicht versagen, aus ihrer Mitte den Ankläger zu stellen nachdem sie die Anklage als Beauftragte der Nationalversammlung erhoben hat.

[Ich] schlage vor, daß der Kabinettsrat der Kommission folgendes eröffnet:

Der Kabinettsrat ist bereit, [einen] Antrag entgegen zu nehmen und zu unterstützen, welcher die Verhandlung im entscheidenden Stadium der Kommissionsberatung für öffentlich erklärt.

Die Staatsregierung bedauert, daß die Anträge bei dem Obersten Gerichtshof nicht den von der Kommission gewünschten Erfolg erzielt haben, glaubt jedoch, daß das [...] sondern auf die Berichterstattung - die Kommission das Schwergewicht ihrer Tätigkeit auf die Berichterstattung an das Haus legen sollte, statt die Anhängigmachung gerichtlicher Strafverfolgung anzustreben. Er - [der Kabinettsrat] wird sich dafür verwenden, daß sie nicht nur dem Parlament übermittelt [werden], [sondern] die Berichte den Protokollen einverleibt [werden und] die Verhandlung im Heeresausschuß und Parlament erfolgt.

[Der Kabinettsrat] ist bereit, Anträge auf Ergänzung der Kommission entgegen zu nehmen und in Erwägung zu ziehen, inwieweit die Kommission durch [eine] Gesetzesänderung das Recht zur Erhebung der Anklage vor dem Gerichtshof erhalten könnte.

Inzwischen könnte auf dem Boden der Nationalversammlung das Nötige vorgekehrt werden, ~~durch~~ - welches zeigt, daß diese Einrichtung von der Nationalversammlung ernst genommen wird.

Seitz: In der ersten Frage ist man einig, daß man nicht neue Delikte schaffen kann.

Das ganze Gesetz leidet darunter, daß 1.) lauter Funktionäre bestellt sind, die aus dem alten Regime stammen und die in ihrer Art fort denken, ohne sich in das Volksempfinden finden [zu] können. Die Kommission hat eigentlich die Funktion eines Untersuchungsrichters, trotz[dem] wird beim Obersten Gerichtshof [ein] Untersuchungsrichter bestellt und der Senat besteht zur Hälfte aus Militärrichtern, welche befangen sind, und [aus] alten Räten des Gerichtshofes, von denen man ein anderes Urteil nicht erwarten kann.

Ich glaube, man müßte einen Schritt weiter gehen. Das Parlament wird sich entschließen müssen, einen eigenen Gerichtshof für diese Delikte zu schaffen, eine Art Volksgericht. Und [es ist die Frage], ob es nicht nötig sein wird mit Rücksicht auf diese Freisprüche, welche furchtbar aufreizend wirken. So würde das mechanisch auslösen das Begehren nach Auslieferungen und wir könnten nicht so wie Deutschland heraus kommen, weil wir uns als unfähig erwiesen haben, solche Delikte zu verfolgen.

Allerdings ist richtig, daß die Kommission den § 1, Absatz 1 des Gesetzes nicht mehr richtig in Erinnerung zu haben scheint. Denn dort heißt es, daß die Kommission die Aufgabe hat, zu erheben ... diese Erhebung hat den Anstoß zur Einleitung eines

allfälligen Strafverfahrens zu geben. Die Hauptaufgabe war die Untersuchung und Berichterstattung. Wenn sie da etwas genauer gewesen wäre, so hätte die Kommission sich im eigenen Dienstbereich eine Geschäftsordnung machen können, nach welcher zunächst Erhebungen gepflogen werden und dann eine Art öffentliches Verfahren nach Art einer Gerichtsverhandlung stattfindet. § 8 sagt nur, daß den einzelnen Mitglieder die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit obliegt, während eine öffentliche Verhandlung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Wenn die Kommission das gemacht hätte, so wäre vielleicht die Kommission in einem anderen Licht erschienen.

Man mißt auch dem Parlament eine Schuld bei. Das Parlament ist daran unschuldig. Der erste Bericht ist verhindert worden, nur weil damals eine rasche Berichterstattung notwendig war. [Er ist] im kurzen Weg verhandelt worden ohne Vorlage eines schriftlichen Berichtes. Das ist den Herren jetzt unangenehm. Aber bei den weiteren Berichten trifft das Parlament keine Schuld, sondern ich erinnere, daß eines Tages von der Regierung eine Zuschrift an das Parlament gekommen ist mit der Aufforderung, den 2. und 3. Bericht dem Kabinett zurück zu stellen, weil er nur durch ein Versehen an das Parlament gelangt sei. Ich habe geantwortet, daß ich das nicht machen kann. Andererseits hat mir der Kanzler gesagt, es ergeben sich Schwierigkeiten im Kabinett und ich habe mich selbst von den Meinungsverschiedenheiten [überzeugt, die] über die Zweckmäßigkeit der Vorlage eines [...] Berichtes an das Parlament bestehen, weil einige eine Ident[ifizierung] der Regierung behaupteten.

Ich habe einen Ausweg gewählt, indem ich nicht den Bericht zurückgestellt, aber den Referenten ersucht habe, mir den Bericht zur Einsicht vorzulegen. Ich habe den Bericht zurückgehalten mit dem Vorsatz, wenn das Kabinett sich die Möglichkeit der Verhandlung klar sein wird, ihm den - [ihn dem] Referenten zurück zu geben. Der Referent hat in nicht zurück verlangt und er wartet noch, wie sich die Regierung dazu stellt.

Nachdem das jetzt geschehen ist, werde ich dem Referenten den Bericht zurück stellen und [ihn] ersuchen, sobald als möglich das Referat erstatten. Das wird ein schriftlicher Bericht an das Haus, welchem [man] auch Raum in einer Debatte gewähren muß, so daß diesem Bedürfnis der Kommission Genüge geschieht.

Im übrigen wird es Sache der Kommission sein, einen Vorgang vorzuschlagen, welcher [geeignet ist], ihren Verhandlungen eine gewisse Öffentlichkeit zu verleihen. Von weiteren Anklagen wird die Kommission nach den bisherigen Erfahrungen der ?Rechtsverbeugung des Obersten Gerichtshofes absehen. Das Parlament wird einen eigenen Gerichtshof schaffen müssen, welcher dem Rechtsempfinden des Volkes mehr Rechnung trägt.

Ramek: Ich kann mich der Verurteilung des gemischten Senats beim Obersten Gerichtshof nicht ganz anschließen. Nicht jede Pflichtverletzung und jedes Delikt, selbst wenn es festgestellt wird, führt unbedingt zur Bestrafung. Das liegt in den besonderen Verhältnissen des Strafgesetzes. Ich glaube nicht, daß die Anklage [nicht] genug energisch vertreten war, es ist dem öffentlichen Ankläger nichts übrig geblieben, als die Anklage auf Mord zu erheben und er hat auch die Anklage energisch vertreten. Es kommt halt die Diskrepanz heraus, daß eine ?Rechtsverbeugung vorliegt, weil sich alle bewußt sind, daß Pflichtverletzungen ?vorliegen. Wäre die Verjährung nicht da, so wäre er wegen Fahrlässigkeit verurteilt worden. Aber wegen Mordes konnte er nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens nicht verurteilt werden.

Das Urteil ist sehr ausführlich begründet und nach allen Seiten erwogen, auch als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt, obwohl die Anklage darauf nicht erhoben war. Aber es fehlte dann der Nachweis, daß der Angeklagte im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit vorgegangen sei. Zur Anwendung des Kriegsnotwehrrechtes war

er ja an und für sich berechtigt und verpflichtet durch die Befehle der höheren Kommanden. Er war in [einer] außerordentlich schwierigen Situation, Hochverrat, Feigheitsfälle, Desertion, Verrat, [...]. Die Russen versuchten, das Heer zu demoralisieren. Die Truppen waren von einem Netz von Spionen umgeben. Es war auch der Druck von Seite der Soldaten. Unter diesen Verhältnissen mußte er, um größeren Schaden von den Truppen abzuwenden, von dem Mittel des Kriegsnotrechtes Gebrauch machen. Es war eine schwere Pflichtenkollision. Zeugen haben die außerordentlich schwierige Lage bestätigt, Lj.[ubicic] wurde von ihnen als außerordentlich milde bezeichnet. Der Drang der Truppen war auch da.

Er war vielleicht der einzige Kommandant, welcher über diese Fälle Handakten anlegen ließ und diese sind ihm jetzt zum Verhängnis geworden. Andere haben keine Akten - nicht anlegen lassen und die Entscheidung einem untergeordneten Organ übertragen. Hier mögen noch viel größere Mißbräuche vorgekommen sein. Er hatte nicht den Willen und die Absicht, ein Unrecht zu begehen und darum versagte das Strafgesetz bei der Anklage auf Mord. Auch ein anderer Gerichtshof hätte ihn nicht schuldig gesprochen. Einige Fälle waren besonders kraß, wo ein gerichtliches Strafverfahren abgeführt worden ist. Es wurde [von] ihm aber nachgewiesen, daß er von diesem Strafverfahren gar nicht gewußt hatte. ~~Irgendwie die Pflichtverletzung~~ -

Die Ansicht, daß der Senat gegen das Gesetz gehandelt hat und Klassenjustiz übte, kann ich nicht unterstützen. Es sind [...] Richter, welche sich nicht von politischen Stimmungen beeinflussen lassen, sondern sich an das Gesetz gehalten haben. Ein besonderer Gerichtshof kann auch nichts anderes machen. Es wäre angezeigt gewesen, besondere strafbare Tatbestände herzustellen. Die Feststellung der Kommission oder eines besonderen Gerichtshofes wird auf nichts anderes hinaus laufen, [als] daß der Mann in gewisser Hinsicht die Pflicht verletzt hat.

Ich bin nicht einverstanden und kann nicht zustimmen, daß der Kabinettsrat bedauert, daß die Anträge der Kommission beim Obersten Gerichtshof ihr Ziel nicht gefunden haben. Der Oberste Gerichtshof ist unsere höchste richterliche Autorität und meine Überzeugung geht dahin, daß der Senat nur nach seiner Pflicht gehandelt und das Gesetz nicht verletzt hat.

Ich möchte auch zur Erwägung stellen, ob man der Kommission oder einem Organ von ihr das Recht zur Anklagevertretung einräumen kann. Das ist ein Angriff gegen die eigene Staatsanwaltschaft, welche durch ihr Verhalten ein solches Vorgehen nicht gerechtfertigt hat. Sie hat die Anklage erhoben auch wenn sie nicht die Überzeugung hatte, daß die Anklage zum Erfolg führen wird. Wenn ein moralischer Schuldspruch fällt ohne Straffolgen und ohne Rücksicht auf das Strafgesetz - da ist es zulässig[er], als daß dort ein Funktionär der Kommission die Anklage vertritt. Denn auch hier müßte das Prinzip aufrecht erhalten werden, daß kein Verfahren ohne Anklage möglich ist.

Gegen den Punkt, worin das Bedauern ausgesprochen wird - dem kann ich nicht zustimmen.

Renner: Diesen Satz würde ich fallen lassen über Einspruch, denn die Kommission weiß, wie der Kabinettsrat über die Sache denkt. Aber sonst werden wir mit diesen sechs Punkten den Beschluß fassen und den Gegenstand erledigen.

2.

Zerdik: -.

Renner: Der Beschluß [ist] nochmals den Staatsämtern für Finanzen und Justiz zur Erwägung zu geben und wenn sie ein Einverständnis erzielt haben, die Sache im Kabinettsrat vorzutragen.

Reisch: [Ich erhielt eine] Einladung zu Verhandlungen der paritätischen Lohnkommission für morgen 3 Uhr nachmittag. [Ich] habe den Nachmittag schon vergeben und in meritorischer Beziehung muß ich beklagen, daß wieder [eine] Lohnfrage, die Neuregelung der gleitenden Zulage [zur Debatte] steht, ein Beweis, daß finanzielle Forderungen erhoben werden sollen. Man hätte dem Lohnkomitee sagen können, daß erst die [...] Fragen über die Gerichtskanzelisten zu regeln sein werden, bevor neue Forderungen verhandelt werden können.

Renner: Es sind zwischen den Verhandlungen gestellte Fragen, welche aus den letzten Verhandlungen noch offen geblieben ist- [sind], so die Anwendung der siebenstündigen Arbeitszeit. Auch die anderen Fragen sind so, daß wir die Leute anhören müssen. Es soll ein Vertreter des Staatsamtes für Finanzen kommen. Die Ortsklasseneinreihung geht auch nicht vorwärts. Die Länderkommissionen können nicht zusammen treten, weil die Beamtenorganisationen ihre Vertreter nicht namhaft gemacht haben.

Paul: -.

3.

Zerdik: Papierverbrauch. Der Hauptausschuß hat sich in der heutigen Sitzung mit der Vollzugsanweisung über die Regelung der Abgabe von Rotationsdruckpapier befaßt. Der H[aupt]ausschuß hat sich mit der - [die] Vollzugsanweisung über die Einschränkung des Papierverbrauchs genehmigt, gewünscht, es mögen die Sparmaßnahmen ...

Die Kohlsituation hat sich gebessert, es müssen aber die Wagen rasch entladen werden. Daher kann es nicht an alle Stellen abgegeben werden. Ich meine, daß dadurch, daß wir Reserven in den Betrieben ansammeln im Mai die Papierindustrie besser beliefert werden kann als bisher.

Ich möchte es so machen, daß es mir überlassen bleibt, die Gültigkeit der Verordnung über den 1. Mai, wenn nötig, auszudehnen, sonst aber die Zeitungen von diesen Beschränkungen zu befreien.

Eldersch: Wenn man schon Umgang nehmen konnte von dem Beschluß des Kabinettsrates für jene Menge, welche über acht Seiten [geht], auch die Exportabgabe einzuheben mit Rücksicht auf die [...], daß eine Menge von Papier verschiedener Sorten erzeugt wird und die Belastung der Zeitungen mit der Exportabgabe nicht erforderlich scheint; so ist doch die Änderung im Modus der Preisermäßigung - sie nicht für die ersten acht Seiten zu gewähren, sondern für eine bestimmte Papiermenge im Monat und darüber hinaus den Preis abzustufen - so meine ich, daß diese Änderung im Modus eine Begünstigung einiger Zeitungen ist - jener, welche nicht viel gelesen werden, keinen großen Leserkreis haben - und eine Strafe für Zeitungen mit [einem] großen Leserkreis.

Warum haben wir die Ermäßigung in Aussicht genommen? Nicht um den Zeitungen zu helfen, sondern um das Publikum gegen übermäßige Preise zu schützen und zu verhindern, daß Zeitungen nicht auf das Inseratengeschäft abgelenkt werden. Jetzt soll ohne Rücksicht auf den Umfang eine bestimmte Papiermenge billig abgegeben werden. Die beiden Parteien werden sich mit dieser Aufteilung nicht zufrieden geben können. Es widerspricht unserer Absicht, die Zeitungen zu strafen, welche einen größeren Absatz haben. Die kleinen Zeitungen, welche kein Inseratengeschäft haben und bloß politische Nachrichten bringen, sollen für die ersten acht Seiten ein billiges Papier haben. Man soll auch auf das Format Rücksicht nehmen und [es] auf ein einheitliches Format umrechnen. Aber man kann nicht einfach eine bestimmte Papiermenge billig abgeben und den Rest zu [einem] höheren Preis.

Ebenso verstehe ich nicht die Begünstigung der selbständigen Mittags- und Abendblätter. Das sind Zeitungen, welche das größte Geschäft machen, es - [sie] haben keine kostspielige Redaktion. Sie haben ohnedies einen viel zu großen Umfang, sie bekommen das Papier vollständig zum billigeren Preis.

Zu Post 4 über Besitzerwechsel möchte ich sagen, daß es weniger ein Schutz für die Angestellten ist, als gegen Spekulationen beim Verkauf von Zeitungen. Der neu Eintretende soll doch nicht geschützt werden.

Bei Punkt 7 möchte ich bemängeln, daß man auch laufende private Kompensationsverträge (bis zu ihrer Abwicklung) von der Exportabgabe befreit. Handelt es sich nur um die laufenden Kompensationsverträge, die unter einer bestimmten Kalkulation stehen?

Das Haupt[...] ist, daß man - die Berechnungsgrundlage von acht Seiten aufgegeben wird und man sich auf eine bestimmte Papiermenge einläßt zu einem bestimmten Preis und dagegen - [damit] wird die Spitze gekehrt gegen jene Zeitungen, welche einen großen Leserkreis [haben]. Dagegen muß ich Stellung nehmen und bitte, daß es bei den acht Seiten mit [einer] Umrechnung bei Verschiedenheit des Formats verbleibt. Man [kann] auch bei Zeitungen, welche eine geringere Auflage haben, aber einen größeren Umfang - kann man auch bei einer niedrigen Auflage einen höheren Preis verrechnen, weil sie das Geschäft mit den Inseraten machen.

Reisch: Bei den ersten Beschlüssen über die Papiersubvention habe ich aufmerksam gemacht, daß wir uns auf eine schiefe Bahn begeben. Auf dieser schiefen Bahn schreiten wir [...] weiter. Heute sollen alle mühsam durchgesetzten Einschränkungen wieder aufgehoben werden. Es soll der Reihe nach fallen gelassen werden, was als Beschränkung aufgenommen wurde, besonders die Beschränkung auf acht Seiten bei den Hauptblättern und zwei Seiten bei den Mittags- und Abendblättern und [deren] Ersetzung durch die Bestimmung einer ~~Waggonmenge~~ - Preisabstufung nach der Waggonmenge.

Das ist ein bedeutender Rückschritt, welcher sich nicht rechtfertigen läßt. Die vorgeschützten technischen Schwierigkeiten der Ermittlung des Verbrauchs bestehen nicht. Es ist festgestellt, daß acht Seiten Rotationsdruckpapier 29,925 Gramm wiegt und es läßt sich unter Berücksichtigung der Höhe der Auflage genau berechnen, wieviel ermäßigtes Papier dieser Zeitung zuzukommen hat. Wir haben daher keinen Grund, diesem Drang der Interessenten nachzugeben. Wir sollten auf den acht Seiten Papierverbrauch, umgerechnet auf das Gewicht zu verbleiben haben, damit auch Zeitungen kleinen Formats nicht geschädigt werden.

Ich finde keinen Grund, warum von der Abgabe bezüglich des Mehrverbrauchs abgegangen wird. Denn dieses Papier wird ja dem Export entzogen und es wäre im Interesse des Staatsamtes für Finanzen gelegen, daß für dieses Papier die Exportabgabe gezahlt wird. Das ist die einzige sichere Deckung des Staatsamtes für Finanzen für den bedeutenden Aufwand. Denn wo Z.[erdik] meint, daß die Berechnung mit 8 M[illionen] zu gering sei, so bezweifle ich, ob wir tatsächlich acht M[illionen] einheben werden, da der Export größtenteils noch auf die Kompensationsrechnung geht, wegen Valuta[...] der Export eingeschränkt wird. Es wird ein großer Ausfall für den Staatsschatz aus den Subventionen erübrigen. Man müßte für den Mehrverbrauch wenigstens die halbe Abgabe einheben.

Auch für den Besitzerwechsel müßte Beschluß aufrecht bleiben. Wir haben keinen Anlaß einem neuen Besitzer zu einem neuen Geschäft zu verhelfen, noch weniger dem Vorbesitzer zu einem günstigen Verkauf zu verhelfen wegen der Berechtigung zum billigen Papierbezug.

Auch gegen die anderen Begünstigungen spreche ich mich aus, so die Ausdehnung auf die gewerkschaftlichen Zeitungen. Es ist das eine Durchbrechung des

Grundsatzes, daß wir nur Tageszeitungen in der Richtung unterstützen. Das ist ein Mehrerfordernis von 0,500 Millionen Kronen monatlich. ~~Es müßte wenigstens auf Rotationsdruckpapier eingeschränkt bleiben.~~ Auch empfiehlt sich nicht, der Fachpresse ~~ohne Rücksicht auf den Verbrauch~~ - 6 Waggons zuzuweisen. Es müßte fallweise einer Entscheidung der Staatsämter vorbehalten werden unter Rücksichtnahme auf die Höhe der Auflage.

Unbedingt müßte ich verlangen, die Ausschließung neuer Zeitungen. Eine neue Zeitungsgründung hat keinen Anspruch auf verbilligtes Papier.

Auch möchte ich ausgesprochen haben, daß die Exportabgabe solange einzuheben ist, als nicht alle Vorschüsse des Staatsamtes seit dem Jahr '20 zur Rückzahlung gelangt sind. Wir haben uns immer damit getröstet, daß die Auslagen durch die Exportabgabe hereingebracht werden sollen. Das muß nun eingehalten werden.

Ellenbogen: Ich habe noch keinen Vorschlag gehört, welcher nach allen Seiten befriedigen würde. Es ist ein befriedigender Weg noch nicht gefunden. Wenn wir die Form wählen, daß nur die acht Seiten begünstigt werden, dann können die Blätter [versuchen], durch Erhöhung der Auflage das Papier aufzubrauchen. Wenn man mit acht Waggons arbeitet, dann ist es möglich, daß kleine Blätter, welche bisher drei Waggons verbraucht haben, eine größere Anzahl von Papier verlangen. Vielleicht wäre die Lösung die acht Seiten und die Beschränkung auf den Durchschnitt der Auflage während der letzten drei Monate. ~~Mit dieser Ergänzung~~ -

Gegen den Punkt 3 habe ich das Bedenken: Auch in dieser Fassung ist diesen Blättern eine weitere Vergrößerung gestattet. Es wird nicht von der Seitenzahl gesprochen, sie können sich alle bis zu acht Waggons geben lassen. Hier wäre die Beschränkung auf einen Prozent[satz], 75 % der letzten [...], am Platz.

Dann meine ich, daß in Punkt 4 ausdrücklich gesagt werden soll, daß neue Zeitungen nicht beliefert werden. Die Befürchtung, daß etwa wir nicht die Möglichkeit hätten, neue Parteizeitungen zu gründen, diese Befürchtung braucht nicht gehegt zu werden. Wir brauchen in der Zeit auch keine neuen Parteizeitungen.

Was die Vollzugsanweisung und den Vorschlag des Hauptausschusses betrifft, so meine ich, daß vor allem erst im Mai - [der 1. Mai] von dieser Verordnung ausgegangen - [ausgenommen] werden soll. Da haben wir und alle gleichermaßen Interesse, daß dieser Tag nicht in die Verordnung einbezogen wird.

Dagegen, wenn also es sich handelt um die weitere Fortsetzung, so wäre ich dafür, daß vorläufig diesem Wunsch Rechnung getragen wird und diese Beschränkung [noch] eine Zeit lang bleibt, sei es auch nur als - daß wir eine gewisse Reserve an Zeitungspapier aufheben können. Der Kabinettsrat kann dann, wenn wirklich die Kohlenzuweisungen regelmäßig erfolgen, die Sache am 14. Mai neu verhandeln und entscheiden, was weiter geschehen soll.

(Renner: Lieber [das Papier] verkaufen und Valuten machen und [die Beschränkung] nur aufheben, wenn wir keinen Absatz finden).

[Ellenbogen]: Frage [an] den Präsidenten, welcher Schutz der Arbeiter und Beamten der Zeitungen gemeint ist? Es besteht ein Gesetz, daß 10 % des Standes eingestellt werden müssen. Ist daran gedacht, daß über diesen Prozentsatz hinausgegangen werden soll oder welche anderen Schutzvorkehrungen sind da gemeint?

Seitz: Bekanntlich sind auch gewisse Unterstützungen ausgezahlt worden bei der Stilllegung von Betrieben unter Heranziehung der Unternehmen und des Staates, 66 % des Lohnes. An etwas Ähnliches denkt man hier. Man sagte sich, das ist weit billiger wenn wir Papier an das Ausland verkaufen können als wenn man das Papier hier unnütz verwendet. Mit den Inseratenblättern geschieht eine ungeheure Papierverschwendung. Die Entschädigung der Arbeiter ist möglich. Die -

Zerdik: Nur mit Rücksicht auf Arbeiter und Beamte habe ich gemeint, daß man die

Beschränkungen nicht aufrecht erhalten soll, wenn es nicht nötig ist. Man müßte eine Berechnung anstellen, was uns dieser Sache kostet gegenüber dem, was wir im Export verdienen.

Dann bin ich gegen eine Belastung des Mehrverbrauchs über acht Seiten, weil dann der Papierpreis 14 Kronen ist und das könnte keine Zeitung aushalten.

[Bei der Bestimmung] über den Besitzerwechsel ist das Interesse der Angestellten im Auge zu behalten. Eine Zeitung, welche den vollen Preis zahlen muß, kann nicht mehr erscheinen.

[Was] das Verhältnis acht Waggon zu 5 Kronen, dann drei Waggon zu 8 Kronen [anlangt], so ist zu bedenken, [daß eine Zeitung], welche mehr Auflage hat, auch rentabler ist und dieses Verhältnis auch ertragen kann.

Bei den neuen Zeitungen bin ich dafür, sie nicht mit Papier versorgen. Ausnahmen müßten dem Kabinettsrat überlassen werden, bei Blättern der führenden politischen Parteien.

Daß die Exportauflage aufrecht erhalten werden soll bis zur Hereinbringung der Auslagen, gebe ich zu. Zur Sicherung der Exportauflage beantrage ich, daß unter dem Begriff 'alle Arten von Papier', auch Papier- und Pappwaren begriffen [werden] und die nähere Durchführung dem Staatsamt für Handel vorbehalten bleibt.

Renner: Punkt 1: festhalten.

Reisch: ~~Vermittlung~~ - [Ich] halte meinen Antrag auf die ganze Auflage oder wenigstens [als] Vermittlungsantrag auf die halbe Exportauflage aufrecht. Sie bekommt das Papier noch immer billiger und zahlt trotz Exportauflage weniger als den Marktpreis.

Seitz: In dem Augenblick, wo die Beschränkung auf die Seitenzahl fällt, natürlich eine sehr schwere Arbeiterfrage auftauchen wird. Dann wird das Tagblatt solches Papier kaufen und kann wieder drucken und Arbeiter beschäftigen und die Unterstützung hört auf. Also glaube ich schon, daß man gewisse Möglichkeiten offen lassen muß. Der Punkt 1 wäre nur für die Dauer der Beschränkung auf eine Seitenanzahl haltbar. Aber wenn die Beschränkung aufhört, kann das Kabinett entscheiden, daß die Zeitungen das Plus über acht Seiten teurer zahlen müssen, ob mit der reinen Exportauflage oder halbiert.

Renner: Die überwiegende Anschauung [bezüglich Punkt 1 ist] nach dem Antrag Zerdik.

Punkt 2: Wie ist das Format der Gewerkschaftsblätter? - Vier und zwei Seiten.

Die Auszahlung der Begünstigung erstreckt sich nur auf einen Verbrauch bis zum Umfang von acht Seiten, wobei als Seitenformat das Format der N. F. Pr. [~~Neuen Freien Presse~~] angenommen wird (63 x 95). Die Auszahlung der Begünstigung erstreckt sich nur auf einen Verbrauch bis zum ~~Ausmaß~~ - Gewicht von 30 Gramm pro Exemplar multipliziert mit der jeweiligen Auflage. Rücksichtlich der bestehenden Zeitungen, sofern sie nicht den Besitzer gewechselt haben oder noch wechseln werden, wird die Differenz im Papierpreis von 5 Kronen auf 11 Kronen für die Monate Mai und Juni gewährt.

Punkt 3: Die - [Den] selbständigen Mittags- und Abendblätter wird ein begünstigter Papierverbrauch in dem Ausmaß eines Viertels dessen gewährt, was den selbständigen Zeitungen zukommt.

Punkt 6: Bleibt aufrecht.

Punkt 7: Künftige Kompensationsverträge, gleichgültig ob sie von der Regierung oder von Privaten geschlossen werden, sind von der Abgabe nicht befreit. Doch werden die Staatssekretäre für Handel, Volksernährung und für Finanzen ermächtigt, zur Wahrung volkswirtschaftlicher Interessen auf die Abgabeneinnahmen einvernehmlich zu verzichten.

Punkt 8: Soweit es tunlich erscheint, sind auch Papier- und Pappwaren mit der Exportabgabe zu belasten. Die nähere Durchführung bleibt dem Staatssekretär für

Handel überlassen.

~~Wunsch des Hauptausschusses: -.~~

9.) Die Exportabgabe ist solange auf alle bezeichneten Artikel einzuheben, bis die aus dem Staatsschatz geleisteten Beträge für die Begünstigung aus dem Ertragnis der Abgabe refundiert erscheinen.

10.) ~~Die Verordnungen werden vom~~ - Am 1. Mai darf mir Rücksicht auf den Ausfall des 2. Mai - Im Monat Mai bleibt der Papierverbrauch in gleicher Weise beschränkt, ~~doch wird für den 1. Mai das Erscheinen von Doppelnummern gestattet~~ - doch kann mit Rücksicht auf das Ausfallen der Nummer am 2. Mai eine Doppelnummer herausgegeben [werden], damit auch die Begünstigung für ~~16 Seiten~~ - das doppelte festgelegte Quantum gegeben erscheint. [Am Rand]: Der Papierverbrauch wird einschließlich bis 15. Mai ~~aufrecht erhalten~~ - eingeschränkt.

11.) ~~Neue Zeitungen können kein Rotationspapier erhalten, Ausnahmen hiervon bleiben dem Kabinettsrat vorbehalten.~~ Bis auf weiteres und vorbehaltlich konkreter Beschlüsse des Kabinettsrates wird Rotationspapier an neue Zeitungen nicht abgegeben.

Hanusch: Es entsteht die Frage, daß eine Reihe von Leuten entlassen wird. Das Opfer muß man auf sich nehmen. Bei solchen Entlassungen bekamen die Leute 66 %, [das] bekommen [sie] bis zum Höchstmaß von 22 Kronen, der Arbeiter bekam höchstes 22 Kronen. Hier handelt es sich um eine ganze Industriegruppe, es werden Leute mit 80-100 Kronen brotlos werden. Das Staatsamt für Finanzen hat sich geweigert, über 22 Kronen zu gehen.

Ich wünsche [einen] Beschluß, daß in diesem Fall, da die Leute zu einer anderen Arbeit nicht zu verwenden sind, eine Ausnahme gemacht und bei ihnen jene Grundlage geschaffen wird, daß sie 66 % des Lohnes bekommen ohne Beschränkung auf ein[en] Verhältnissatz. Es handelt sich um eine längere Arbeitslosigkeit. Es muß vom Kabinettsrat entschieden werden, daß das Staatsamt für Finanzen bei den Verhandlungen mit [den Staatsämtern für] Handel und Justiz keine Schwierigkeiten macht, den Arbeitern das zu geben, was notwendig ist.

Seitz: Darum komme ich nochmals auf den ursprünglichen Vorschlag zurück. Es handelt sich, da man - auf 14 Tage die Beschränkung auf die Seitenzahl ~~aufrecht erhalten~~ wird, zunächst um diese Zeit und ich hätte die ganzen Vorschriften darauf eingestellt. In dieser Zeit kann den Unternehmen zugemutet werden, die Arbeiter zu behalten auch ohne [...].

Im Laufe dieser Zeit wird sich Gelegenheit bieten, eine große Zahl von Schwierigkeiten doch noch zu erörtern und zu bereinigen. Es kann sein, [daß] wenn wir [eine Verlängerung] auf zwei Monate bestimmen, das Kabinett umfallen muß. Das ist leicht möglich. Das wäre dann schlimm. Es ist möglich, daß man vielleicht dann eine Bestimmung nach Waggon treffen kann, daß nur getrachtet werden muß, daß die Auflagenzahl ins Verhältnis gebracht werden kann zu den ?Ins[eraten]. Und man kann diese Schwierigkeit im Laufe der Zeit noch studieren und jetzt würde es genügen, wenn man sich bloß auf die Seitenzahl beschränkt. Dann braucht man nicht - die Frage der Waggon und des Gewichts nicht entscheiden und im Laufe der Zeit wird man es schriftlich entscheiden. Dann kann man die Arbeiterfrage mit einbeziehen. Während der ersten 14 Tage können die Unternehmer - die Arbeiter weiter zu behalten.

Zerdik: Militärverpflegsmagazin in Linz.

Reisch: Ermächtigung für die österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz, die Ziehung ihrer Lose am 1. Mai sistieren zu dürfen. Sie hat zur Sicherstellung ihres Losdienstes eine Kriegsanleihe erlegt, welche wir nicht anerkennen können, weil die Gesellschaft auf alle Nationalstaaten ihre Wirksamkeit erstreckt hat und der Losbesitz in allen Nationalstaaten verteilt ist. Die Versuche von Übereinkommen mit den National[staaten] sind gescheitert und Österreich allein hat im August einen Vorschuß geleistet. Wir können das nicht weiter tun und es erübrigt nichts, [als] die Verlosungen solange zu sistieren bis das Übereinkommen mit den Nationalstaaten zustande gekommen ist und so auf die Nationalstaaten einzuwirken.

[Beschluß]: Die österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz wird ermächtigt, ihre -

6.

[Ramek]: Handelsagenten.

7.

[Ramek]: Strafgesetz.

8.

[Reisch]: Landesgesetze, Wertzuwachssteuer in Kärnten.

9.

[Reisch]: Gebührenbefreiung für Salzburg.

10.

[Hanusch]: Ersatzforderungen - Invalidenunterbringung.

Fink: Warum tritt das Kuratorium nicht zusammen? Ich möchte nicht, daß wir ein Präjudiz schaffen und [man sollte] dem Kuratorium nicht vorgreifen.

Beschlossen.

[KRP 176, 27. April 1920, Stenogramm Fenz]

176., 27. /IV.

1.)

[Renner]: Praxis der Pensionierung und Belassung im Dienst. [Ich ersuche] alle Staatsämter, daß sie die von ihrem Ressortstandpunkt maßgebenden Momente ins Treffen führen - für die nächste Personalsitzung.

2. b)

Renner: Wir haben seinerzeit eine Konferenz von Kabinettsmitgliedern eingesetzt, welche über diese Frage berichten soll. [Die Frage ist] deshalb aktuell, weil die Kommissionsmitglieder aus demonstrativen Gründen ihre Ämter niederlegen wollen, um gegen die Freisprüche des Obersten Gerichtshofes zu demonstrieren. Es besteht

die Gefahr, daß wieder Freisprüche erfolgen werden, wo die Kommission die feste Überzeugung hat, daß Verurteilungen erfolgen müssen.

Die Kommission klagt, daß die Nationalversammlung ihre Berichte nicht beachtet, die Regierung sie zurückhält und das Gericht freispricht. Die Kommission ist auch wegen ihrer inneren Zusammensetzung nicht sehr befriedigt.

Auch glaubt die Kommission, [daß] wenn sie nicht öffentlich funktioniert, die Öffentlichkeit nicht ein richtiges Bild über ihre Amtierung gewinnt. Sie hat bereits [einen] Antrag auf Öffentlichkeits-Erklärung gestellt.

Wenn die Kommission ihr Amt niederlegt, so wäre das sehr beklagenswert. Die Kommission hat viele Tausende Beschwerden bekommen. Es wären viele unzufrieden, daß sie nicht recht bekommen haben. Auch viele Offiziere haben an die Kommission appelliert, damit ihnen Recht widerfahre. Wenn die Kommission [ihr Amt] niederlegt, so ist es eine Bloßstellung der ganzen Republik, welche die Kommission eingesetzt hat, [eine] Bloßstellung der Nationalversammlung und [eine] Sache von politischer Bedeutung.

Es wird auch [nach] außen zu die allerschlechteste Wirkung machen. Wir haben uns international in eine günstigere Lage versetzt als Deutschland, welches eine solche Kommission nicht eingesetzt hat. In dem Augenblick, wo die Kommission zurücktritt, müssen wir die größte Rekrim[ination] von den Nationalstaaten und auch von anderer Seite gewärtigen. Bisher hat die Auslieferungsfrage bei uns keine Rolle gespielt. Wenn Funktionäre freigesprochen werden, die ausgeliefert werden sollen, so ist das sehr mißlich.

Ich glaube nicht, daß wir [sie ihr Amt] niederlegen lassen dürfen. Die Kommission beruht auf einem Gesetz, man müßte sie wieder neu besetzen. Es wäre am besten, die Verhandlungen für öffentlich [zu] erklären und damit ihrem Wunsche Rechnung [zu] tragen. Wir sollen veranlassen, daß die Berichte als Beilagen veröffentlicht werden und veranlassen, daß der Ausschuß für Heerwesen sich damit befaßt.

Ich möchte, daß diejenigen Staatsämter, die mit der Sache befaßt sind, Heerwesen und Justiz, ihre Auffassung bekannt geben.

Ramek: Ich weiß nicht, ob die Kabinettskonferenz zusammengetreten ist. Ich bin nie zu einer Sitzung beigezogen worden.

Wenn die Erhebung der Kommission ein Material [zu Tage] fördert, das zu einer Verhandlung führt, so ist vom prozessualen Standpunkt die Öffentlichkeits-Erklärung nicht sehr erwünscht. Die Strafprozeßordnung verlangt, daß das Vorverfahren nicht öffentlich durchgeführt wird, weil die öffentliche Durchführung den Beschuldigten von vornherein in den Stand setzt, das ganze Verfahren zu sabotieren. Ich glaube, daß wir durch eine Öffentlichkeits-Erklärung außerordentlich den eigentlichen Zweck nachteilig beeinflussen würden. Wenn man aber aus politischen Gründen glaubt, daß das doch notwendig ist, so müßte man den strafprozessualen Nachteil auf sich nehmen.

Der größte Fehler des Einsetzungsgesetzes ist sicherlich, daß man die Verhandlung und Aburteilung durch keinen besonderen Gerichtshof führen läßt und zwar nach den allgemeinen Strafgesetzen. Das ist die Ursache der Freisprüche. Das Strafgesetz versagt eben bei diesen speziellen Delikten. Wenn man auch meritorische Bestimmungen und einen besonderen Gerichtshof aufgestellt hätte, so käme man sicher zu einem Resultat.

Wir sind von den Sukzessionsstaaten der einzige Staat, der derartige Untersuchungen durchführt und solche Erhebungen einleitet. Die schwerwiegendsten Delikte sind sicherlich von Angehörigen der Sukzessionsstaaten vollbracht worden. Das ist auch ein Grund, warum wir bei diesen Erhebungen zu keinem pos[itiven] Resultat kommen.

Wenn man jetzt noch mit einer Abänderung des Gesetzes kommen könnte, so wäre es angezeigt. Ich hielte es auch für politisch bedenklich, wenn man die Kommission verschwinden lassen würde. Besser wäre es, wenn man die Gerichtsbarkeit auf eine andere Basis stellen würde - anderer Gerichtshof und besondere meritorische Bestimmungen und besondere Strafsanktionen.

Deutsch: Es scheint mir, als ob im Laufe der Zeit der ursprüngliche Zweck der Kommission zu sehr in den Hintergrund getreten ist. Es war sehr unangenehm für uns, daß die Kommission [versuchte], einzelne vor den Richter zu bringen.

Was die Wirksamkeit der Kommission anbelangt, so ist es gar nicht nötig, daß sie in jedem einzelnen Fall zum Richter geht. Es ist uns vielmehr darauf angekommen, daß die Kommission den Tatbestand der Fahrlässigkeit feststellt, auch wenn kein juristisch zu ahndendes Verbrechen vorliegt.

Es war eben der Fehler, daß nicht die Öffentlichkeit vorgesehen war, es hätte die öffentliche Ächtung genügt. Ich stimme daher dem Vorschlag des Staatskanzlers zu, daß man die Verhandlungen [für] öffentlich erklärt.

Eisler: Jetzt eine neue materielle Strafbestimmung zu treffen für Delikte, die in der Vergangenheit liegen und nicht pro futura, wäre sehr von Übel. Auch müßten viele Tatbestände erfaßt werden, die nach dem geltenden Strafgesetz verjährt wären.

Es wird nichts anderes übrig bleiben, als die Verhandlungen [für] öffentlich zu erklären und sich damit [zu] begnügen, was die Kommission feststellt. Und das wird wirksamer sein als was bisher geschehen ist.

Renner: Nach meiner Meinung wäre es verfehlt, wenn man hinterher das Gesetz ändern [würde] und Deliktatbestände festsetzt und Strafsanktionen schafft. Der Oberste Gerichtshof würde trotzdem freisprechen. Eine Rückwirkung einer Strafdrohung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Strafrechtes nicht zulässig.

Das Gesetz war verfehlt.

Nichtsdestoweniger möchte ich behaupten, daß die Art und Weise, wie der Oberste Gerichtshof das geltende Gesetz angewendet hat, sich juristisch nicht rechtfertigen läßt. Es ist tatsächlich so, daß der Oberste Gerichtshof sich in Widerspruch mit dem Rechtsempfinden der ganzen Zeit gesetzt hat. Die Autorität der obersten Gerichtshöfe hat dadurch unendlich gelitten.

In der gegenwärtigen Lage wäre die Öffentlich-Erklärung möglich. Eine Abgrenzung wäre [aber] in der Art vorzunehmen, daß wenn die Kommission soweit Erhebungen durch die Referenten gepflogen hat, daß eine bestimmte Schlußverhandlung öffentlich zu machen wäre. Darüber müßte die Kommission uns Vorschläge machen. Wir könnten die prinzipielle Zustimmung geben, daß gewisse Verhandlungen im abschließenden Stadium öffentlich geführt werden können.

Wir sollten der Kommission den Rat geben, ihr Schwergewicht darauf - auf die Berichterstattung im Parlament zu legen und nicht auf die Zuführung des einzelnen Falles vor das Gericht. Dann müßte aber das Parlament mehr Aufmerksamkeit den Berichten schenken. Die Berichte müßten als Beilagen abgedruckt und dem Ausschuß zugewiesen werden. Die Berichterstatter hätten im Ausschuß möglichst bald zu berichten, so daß die Berichte auch in das Haus gelangen.

Es wäre endlich der Kommission naheulegen, daß wenn sie glaubt, daß sie zu ihrer Arbeit Ergänzungen braucht, [sie] darüber Vorschläge macht. Es wäre wichtig, daß demnächst die einzelnen Berichte schon im Haus verhandelt werden.

Wenn die Kommission glaubt, daß [sie] doch in gewissen krassen Fällen auf der Anklage bestehen muß, so könnte eine einfache Änderung des Gesetzes bewirken, daß der Kommission die Funktion des öffentlichen Anklägers übertragen wird.

[Ich schlage vor], der Kabinettsrat soll beschließen:

1.) Der Kabinettsrat ist bereit, [einen] Antrag entgegen zu nehmen und zu

unterstützen, welcher die Verhandlung im abschließenden, entscheidenden Stadium der für öffentlich erklärt.

2.) Die Staatsregierung bedauert, daß die Anträge bei dem Obersten Gerichtshof nicht den von der Kommission gewünschten Erfolg erzielt haben, glaubt jedoch, daß das Hauptgewicht nicht auf diesen Anträgen, sondern [auf dem] Bericht an das Parlament [liegen sollte].

3.) Der Kabinettsrat wird Gewicht darauf legen, daß die Berichte der Kommission Der Kabinettsrat ist bereit, Anträge auf Ergänzung der Kommission entgegen zu sehen - [nehmen] und allenfalls in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise die Kommission die Funktion des öffentlichen Anklägers übertragen werden [könnte].

Seitz: Das ganze Gesetz leidet darunter, daß 1.) lauter Funktionäre bestellt sind, die aus dem allerältesten Regime bestellt sind und sich in das Volksempfinden nicht hinein denken können.

Man müßte noch einen Schritt weiter gehen. [Es ist die Frage], ob das Parlament sich nicht wird entschließen müssen, einen Gerichtshof für diese Delikte zu schaffen.

Allerdings ist richtig, daß die Kommission den § 1, Absatz 1 des Gesetzes nicht mehr richtig in Erinnerung hat. Die Einleitung des Strafverfahrens war nur ein Zusatz, die eigentliche Aufgabe der Kommission war die Untersuchung.

Übrigens wäre auch die öffentliche Verhandlung von Gesetz wegen nicht ausgeschlossen.

Ramek: Ich kann mich der Verurteilung des Senats des Obersten Gerichtshofes nicht vollkommen anschließen.

~~Bei dem Urteil~~ - Im Fall Ll. [Ljubicic] fehlte der Nachweis, daß er im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehandelt habe.

Ich kann dem Punkt nicht zustimmen, daß der Kabinettsrat sein Bedauern ausspricht, daß die Anträge der Kommission ihr Ziel nicht erreicht haben.

Ich möchte auch zur Erwägung stellen, daß man der Kommission oder einem Funktionär die Anklagefunktion überträgt. Denn das ist ein Angriff gegen die Generalstaatsanwaltschaft.

Renner: Diesen Punkt würde ich fallen lassen.

[Beschluß]: Die übrigen Punkte sind angenommen.

[Renner]: Die Gerichtskanzleibeamten-Sache wird nochmals [dem Staatsamt für] Justiz und dem Staatsamt für Finanzen überantwortet und erst wenn ein Einverständnis erzielt ist, wieder vor das Kabinett.

5. b)

Zerdik: Papier.

< >.

Der Hauptausschuß hat sich mit der Vollzugsanweisung befaßt und sie genehmigt.

Ich würde vorschlagen, daß es mir überlassen bleibt, eventuell die Gültigkeit der Vollzugsanweisung über den 1. Mai auszudehnen, wenn es aber nicht notwendig wäre, ~~es nicht zu tun~~ - die Zeitungen von diesen Beschränkungen zu befreien.

Eldersch: Wenn man schon Umgang nehmen wollte von dem Beschluß des Kabinettsrates, von der Menge über acht Seiten die Exportabgabe einzuheben, so muß ich doch sagen, daß die Änderung im Modus der Preisermäßigung - also sie nicht zu gewähren für die acht Seiten, sondern für eine bestimmte Menge im Monat und dabei wieder die Differenzen zwischen 8 und 11 Kronen ohne Exportabgabe - eine Begünstigung einiger Zeitungen ist, die nicht viel gelesen sind. Er wäre eine Strafe für Zeitungen, die

einen großen Leserkreis haben.

Wir wollten ja nicht die Zeitungen begünstigen, sondern das Publikum vor allzu hohen Preisen schützen. Ich glaube, daß sich die beiden Parteien mit diesem Modus nicht befreunden werden können. Wir haben uns gesagt, daß die kleinen Zeitungen, die kein Inseratengeschäft haben, daß die für die ersten acht Seiten das billigere Papier haben sollen. Dabei gebe ich zu, daß man auf das Format Rücksicht nehmen muß.

Ebenso verstehe ich nicht, warum den selbständigen Mittags- und Abendblättern eine so billige Menge Papier gegeben werden soll. Sie bekämen ihren ganzen Papierbedarf zum billigen Preis.

[Ich] schlage vor, unter Berücksichtigung des Formates nach dem Gewicht vorzugehen.

Zu Punkt 4: Es soll das Hauptsächliche sein der Schutz gegen Spekulationen sein.

Zu Punkt 7 möchte ich bemängeln, daß man nur laufende K[ompensations]-Verträge von der Abgabe befreit.

Reisch: Eigentlich wollen wir heute wieder das fallen lassen, was wir letztes Mal an Beschränkungen durchgesetzt haben.

Punkt 2 läßt sich nicht rechtfertigen. Wir sollten daran festhalten, daß es bei acht Seiten, allerdings umgerechnet auf das Gewicht zu verbleiben hat, damit auch kleinere Zeitungsformate nicht benachteiligt werden.

Auch sehe ich nicht ein, warum Punkt 1 ... abgesehen werden soll, denn dieses Papier wird dem Export entzogen und es wäre im Interesse der Staatsfinanzen, daß hierfür die Exportabgabe gezahlt wird. Eventuell könnte auf das halbe Ausmaß der Abgabe herabgegangen werden.

Auch den Besitzerwechsel soll man aufrecht erhalten - soll der Beschluß aufrecht bleiben.

Auch die Ausdehnung der Begünstigung auf die Gewerkschaftsblätter sehe ich nicht ein. Es ist das eine Mehrbelastung von einer halben Million Kronen im Monat.

~~Auch wäre es nicht zu empfehlen, der Fachpresse ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Verbrauch 8 Waggons zuzuweisen. Es wäre fallweise zu beurteilen.~~

Unbedingt müßte ich verlangen den Ausschluß neuer Zeitungen. Es soll das ausdrücklich ausgesprochen werden. Desgleichen, daß die Exportauflage insoweit aufrecht zu erhalten [ist], als nicht alle Vorschüsse, die das Staatsamt für Finanzen seit dem Jahr '20 geleistet hat, zurückgezahlt sind.

Ellenbogen: Ich habe bisher noch keinen Vorschlag gefunden, der nach allen Seiten befriedigend wäre. ~~Wenn wir nur acht Seiten berücksichtigen, so könnten -~~. Wenn man die Regelung mit Waggons vornimmt, dann werden andere, kleinere Blätter, die bisher drei Waggons benützt haben, eine größere Menge verlangen.

Gegen Punkt 3 habe ich folgende Bedenken: In dieser Fassung ist den Blättern eine Vergrößerung gestattet. Hier wäre eine Beschränkung auf 75 % des letzten Verbrauchs gut.

Im Punkt 4 sollte man ausdrücklich sagen, daß ~~die Herausgabe neuer Zeitungen nicht gestattet wird~~ - neue Zeitungen nicht beliefert werden.

Was die Vollzugsanweisung und den Vorschlag des Hauptausschusses betrifft, so meine ich, daß vor allem der 1. Mai von dieser Verordnung ausgenommen werden sollte. Da haben alle ein Interesse daran, daß dieser Tag in die Verordnung nicht einbezogen wird.

Für das Weitere bin ich schon dafür, daß diese Beschränkungen eine Zeit lang aufrecht erhalten werden.

~~Welcher Schutz der Arbeiter und Beamten der Zeitungsunternehmen ist dann gemeint? Es besteht doch eine Vollzugsanweisung, daß 10 % der eingestellten Beamten -~~

Zerdik: Ich möchte mich gegen eine Belastung des Mehrverbrauches über acht Seiten mit der Exportabgabe aussprechen, weil das die Zeitungen nicht aushalten werden.

Was die Ausschaltung der Begünstigung im Falle eines Besitzerwechsels anbelangt, so ist dabei nur das Interesse der Angestellten im Auge zu behalten und sie vor eventuell eintretender Arbeitslosigkeit zu schützen.

~~Was das Verhältnis anbelangt, daß man acht Waggon zu 5 Kronen, dann drei Waggon zu 8 Kronen [abgibt], so wäre zu bedenken, daß eine Zeitung, die mehr Auflage hat, diesen Unterschied ertragen kann.~~

[Ich] bin auch für die Nicht-Belieferung neuer Zeitungen. Ausnahmen müßten dem Kabinettsrat überlassen bleiben.

Daß die Exportauflage so lange aufrecht zu erhalten ist bis alles zurückgezahlt ist, halte ich für gerechtfertigt. Zur Sicherung der Exportauflage beantrage ich, daß unter den Begriff 'alle Arten von Papier', und alle - auch die Pappwaren einbezogen werden und die nähere Durchführung dem Staatsamt für Handel vorbehalten bleibt.

[Renner]: Ad 1.)

Reisch: Wenigstens die halbe Exportauflage.

Seitz: Der Punkt 1 wäre nur bei [einer] Beschränkung auf eine bestimmte Seitenanzahl haltbar.

[Renner]: 1.) in der Fassung Zerdik.

2.) ... [...] Die Auszahlung der Begünstigung erstreckt sich nur auf einen Verbrauch bis zum Umfang von acht Seiten, wobei als Seitenformat das Format [...] - bis zum Gewicht von 30 Gramm pro Exemplar multipliziert mit der jeweiligen Auflage ~~des letzten Monats~~. Rücksichtlich der bestehenden Zeitungen, sofern sie nicht den Besitzer gewechselt haben oder wechseln werden, wird die Differenz im Papierpreis von 5 Kronen auf 11 Kronen für die Monate Mai und Juni gewährt.

3.) Den selbständigen Mittags- und Abendblätter wird ein begünstigter Papierverbrauch im Ausmaß von einem Viertel dessen gewährt, was den sonstigen selbständigen Zeitungen zukommt.

4.) 0.

5.) 0.

6.) 4.) Bleibt aufrecht.

7.) 5.) Ausfuhren ... befreit. Künftige K[ompensations]verträge, gleichgültig ob sie von der Regierung oder von Privaten geschlossen werden, sind von der Abgabe nicht befreit. Doch werden die Staatssekretäre für Handel, Volksernährung und für Finanzen ermächtigt, zur Wahrung volkswirtschaftlicher Interessen auf die Abgabe einvernehmlich zu verzichten.

8.) 6.) Soweit es tunlich erscheint, sind auch Papier- und Pappwaren mit der Exportabgabe zu belasten. Die nähere Durchführung bleibt dem Staatssekretär für Handel vorbehalten.

9.) 7.) Die Exportabgabe ist solange auf alle bezeichneten Artikel einzuheben bis die aus dem Staatsschatz geleisteten Beträge für die Begünstigung aus dem Ertragnis der Abgabe refundiert erscheinen.

10.) 8.) ~~Mit Rücksicht auf den Ausfall am 2. Mai - Der Papierverbrauch bleibt im Monat Mai - bis einschließlich 15. Mai in gleicher Weise beschränkt, dafür kann - doch kann mit Rücksicht darauf, daß am 2. Mai keine Zeitung erscheint, am 1. Mai eine Doppelnummer erscheinen - herausgegeben werden, wofür auch die Begünstigung für 16 Seiten - das doppelte festgelegte Quantum gegeben erscheint - eingeräumt wird.~~

11.) 9.) ~~Neue Zeitungen können kein begünstigtes Rotationspapier erhalten, Ausnahmen bleiben dem Kabinettsrat vorbehalten. Bis auf weiteres und vorbehaltlich konkreter Beschlüsse des Kabinettsrates wird Rotationspapier an neue Zeitungen nicht~~

gegeben.

Angenommen.

Hanusch: Eine ganze Reihe von Leuten wird jetzt entlassen werden müssen. Wir haben bei solchen Entlassungen bisher daran festgehalten, daß solche Leute 66 % des Lohnes bis 22 Kronen erhalten. Ich werde aber die hier in Betracht kommenden Leute mit 22 Kronen nicht entlohnen können.

[Ich] beantrage, daß der Kabinettsrat beschließt, weil es sich hier um eine Gruppe von Menschen handelt, die zu anderen Arbeiten nicht verwendet werden können, daß sie wirklich 66 % ohne Beschränkung auf das Höchstaussmaß von 22 Kronen bekommen.

Seitz: Darum komme ich nochmals auf meinen ursprünglichen Vorschlag zurück. Da es sich auf ca. 14 Tage die Beschränkung auf die Seitenzahl [aufrecht] halten wird, so soll man alle Vorschriften auf diese Zeit einschränken. Für diese Zeit kann man die Unternehmen verhalten, die Leute zu behalten.

Für die Zeit nachher wird man sich noch schlüssig werden müssen. Jetzt würde es genügen, wenn man sich bloß auf die Seitenanzahl beschränkte. Dann braucht man nicht die ganze Sache mit den Waggons jetzt entscheiden.

~~Begünstigter Bau.~~

~~¼ 2 Uhr.~~

~~Donnerstag, 6 Uhr.~~

Zerdik: Begünstigter Bau.

Angenommen.

Reisch: Vollzugsanweisung [betreffend] die Ermächtigung für die Gesellschaft vom Roten Kreuz, die Ziehungen am 1. Mai sistieren zu lassen. [Wir müssen] die Verlosungen insoweit sistieren bis [ein] Übereinkommen mit den Nationalstaaten zustande gekommen ist.

Angenommen.

[Ramek]: Handelsagentengesetz.

Angenommen.

[Ramek]: Strafgesetznovelle.

Angenommen.

Reisch: Wertzuwachsabgabe in Kärnten.

Angenommen.

[Reisch]: Gebührenbefreiung für Salzburg.

Angenommen.

Hanusch: Ersatzforderungen.

Hanusch: Invaliden nach Schönbrunn.

Fink: Warum tritt das Kuratorium nicht zusammen? Ich möchte nicht, daß wir dem Kuratorium vorgeifen.

[Beschluß]: Dem Vizekanzler soll die Tabelle über die Ausscheidungen gegeben werden. Angenommen.

½ 2 Uhr.

Donnerstag, 5 [Uhr] Herrengasse.

KRP 176 vom 27. April 1920

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Erklärung des Militärverpflegsmagazins in Linz als begünstigter Bau (1 Seite)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vorlage der Staatsregierung des Handelsagentengesetzes mit Begründung (27 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vorlage der Staatsregierung der Strafgesetznovelle vom Jahre 1920 mit Begründung (6 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vorlage des StA. f. Finanzen über den Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung für die Weiterhebung der Wertzuwachsabgabe im Jahre 1920 (1 Seite)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vorlage des StA. f. Finanzen über den Gesetzesbeschluss des Landes Salzburg zur Gebührenbefreiung angeordneter Verfahren zur Ergänzungsregulierung, Ablösung und Sicherung von Holz- und Forstproduktionsbezugs- und Weiderechten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9 betr. Referat des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 12.367 über die Unterbringung unterstandsloser Kriegsbeschädigter im Schloss Schönbrunn (2 Seiten)

~~50~~

VORTRAG für den KABINETTSRAT.

ad 3.)

Erklärung des Militärverpflegsmagazins in Linz als begünstigter Bau.

Während des Krieges wurden von der Heeresverwaltung für Zwecke des Militärverpflegsmagazins in Linz auf ärarischem Grund in der Derflingerstraße zwei Eisenbetonhallen ausgeführt, zu welchen später noch mehrere kleinere Baulichkeiten (Kanzleigebäude, Entkeimungsanlage, Abortgebäude, zwei Schlauchhäuschen sowie eine Kanalisations- bzw. eine Entwässerungsanlage) hinzugekommen sind. Eine Baubewilligung wurde für diese Anlage vor ihrer Herstellung wegen deren Dringlichkeit nicht eingeholt, dagegen hat nach Fertigstellung das bestandene Kriegsministerium um deren Erklärung als begünstigter Bau im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl. Nr. 284, ersucht. Auf Grund der von der Militärbauabteilung eingeholten Ausführungspläne wurde durch eine fachmännische Ueberprüfung festgestellt, daß gegen die Bauausführung vom Standpunkte der öffentlichen Interessen Einwendungen nicht zu erheben sind. Zur Zeit der Herstellung der Anlage waren mit Rücksicht auf die vorhandenen wichtigen militärischen Interessen die Voraussetzungen für die Erklärung als begünstigter Bau zweifellos gegeben. Gegenwärtig handelt es sich darum, den Fortbestand der Anlage auf eine gesicherte Rechtsgrundlage zu stellen, was auch dann von Bedeutung wäre, wenn die Anlage in Zukunft einer anderen Verwendung zugeführt werden sollte. Dieses Ziel läßt sich am raschesten durch die Erklärung als begünstigter Bau erreichen, zumal als unmittelbar im Anschluß an diese die nachträgliche Genehmigung der Baulichkeiten und die Benützungsbewilligung vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ausgesprochen werden kann.

A n t r a g :

Der Kabinettsrat wolle die Errichtung der angeführten Baulichkeiten für das Militärverpflegsmagazin in Linz als begünstigter Bau im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl. Nr. 284, erklären.





Vorlage der Staatsregierung.

70, ad 5.)

Gesetz

vom

über die

Rechtsverhältnisse der Handelsagenten (Handelsagentengesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Begriff des Handelsagenten.

(1) Wer von einem anderen (Geschäftsherrn) mit der Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften oder überhaupt von Rechtsgeschäften in Ansehung beweglicher Sachen, Rechte oder Arbeiten in dessen Namen und für dessen Rechnung ständig betraut ist und diese Tätigkeit selbständig und gewerbemäßig ausübt, ist Handelsagent.

(2) Der Handelsagent ist Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches.

§ 2.

Pflichten des Handelsagenten.

(1) Der Handelsagent hat das Interesse des Geschäftsherrn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen; er ist insbesondere verpflichtet, dem Geschäftsherrn die erforderlichen Nachrichten zu geben und ihn ohne Verzug von jedem Geschäft in Kenntnis zu setzen, das er für ihn abgeschlossen hat.

(2) Der Handelsagent haftet für ein Verschulden seiner Leute und anderer Personen, deren er sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit bedient.

§ 3.

Befugnisse des Handelsagenten.

(1) Der Handelsagent kann Geschäfte im Namen und für Rechnung des Geschäftsherrn nur dann abschließen, wenn er hierzu ermächtigt ist.

(2) Hat ein Handelsagent, der nur mit der Vermittlung von Geschäften betraut ist, ein Geschäft im Namen des Geschäftsherrn mit dem Dritten abgeschlossen, so gilt es als vom Geschäftsherrn genehmigt, wenn dieser nicht ohne Verzug, nachdem



pag. 1-28

000002

Handwritten signature or stamp.

68

er vom Abschlusse des Geschäftes Kenntnis erlangt hat, dem Dritten erklärt, daß er das Geschäft ablehne.

§ 4.

(1) Zahlungen für den Geschäftsherrn kann der Handelsagent nur dann annehmen, wenn er hierzu ermächtigt ist.

(2) Galtet die Vollmacht auf die Berechtigung zur Annahme von Zahlungen, so gilt der Handelsagent nur als ermächtigt, Zahlungen, die den vereinbarten Bedingungen entsprechen, in Empfang zu nehmen. Sie erstreckt sich dagegen nicht auf die Befugnis, die beim Abschlusse des Geschäftes vereinbarten Zahlungsbedingungen abzuändern, insbesondere Vergleiche zu schließen oder Nachlässe zu gewähren.

(3) Ist der Handelsagent als Handlungsreisender tätig, so gilt er als ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihm abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen oder dafür Zahlungsfristen zu bewilligen.

(4) Die Anzeige von Mängeln einer Ware, die Erklärung, daß eine Ware zur Verfügung gestellt wird und andere Erklärungen, durch welche die Kundschaft ihre Rechte wahrt, können auch dem Handelsagenten gegenüber abgegeben werden.

(5) Ein Handelsagent kann das dem Geschäftsherrn nach Artikel 348 H. G. B. zustehende Recht auf Feststellung des Zustandes der Ware ausüben; zu Verfügungen über die Ware ist er, sofern nicht deren Beschaffenheit es dringend erfordert, im Zweifel nicht ermächtigt.

(6) Beschränkungen der Vollmacht des Handelsagenten braucht ein Dritter gegen sich nur gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen mußte.

§ 5.

Verbot der
Annahme von
Belohnungen.

(1) Der Handelsagent darf mangels eines abweichenden Handelsgebrauches ohne Einwilligung des Geschäftsherrn von dem Dritten, mit dem er für den Geschäftsherrn Geschäfte abschließt oder vermittelt, eine Provision oder sonstige Belohnung nicht annehmen.

(2) Der Geschäftsherr kann vom Handelsagenten die Herausgabe der unrechtmäßig empfangenen Provision oder Belohnung und den Ersatz des diesen Betrag übersteigenden Schadens verlangen.

§ 6.

Provision.

(1) Dem Handelsagenten gebührt für jedes durch seine Tätigkeit zustande gekommene Geschäft eine Provision.

000003

(2) Der Anspruch auf die Provision wird mangels anderer Vereinbarung mit dem Abschlusse des Geschäftes erworben. Bei Verkaufsgeschäften gilt der Anspruch im Zweifel in diesem Zeitpunkte als erworben, wenn eine Zahlung beim Geschäftsherrn eingegangen ist und nur nach Verhältnis des eingegangenen Betrages.

(3) Ist die Ausführung eines vom Handelsagenten oder durch dessen Vermittlung abgeschlossenen Geschäftes oder die Gegenleistung des Dritten, mit dem das Geschäft abgeschlossen worden ist, nur infolge Verhaltens des Geschäftsherrn ganz oder teilweise unterblieben, so kann der Handelsagent die volle Provision verlangen, es sei denn, daß für das Verhalten des Geschäftsherrn wichtige Gründe auf Seite des Dritten vorliegen.

(4) Soweit nicht ein abweichender Handelsgebrauch besteht, wird ein Anspruch auf die Provision durch die bloße Namhaftmachung des Dritten nicht erworben.

§ 7.

Für direkte Ge-
schäfte.

Dem Handelsagenten gebührt im Zweifel die Provision auch für solche Geschäfte, die ohne seine unmittelbare Mitwirkung während der Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen der ihm zugewiesenen oder von ihm zugeführten Kundschaft und dem Geschäftsherrn zustande gekommen sind.

§ 8.

Gebietsagenten.

(1) Ist der Handelsagent ausdrücklich für ein bestimmtes Gebiet als alleiniger Vertreter des Geschäftsherrn bestellt, so gebührt ihm im Zweifel die Provision auch für solche Geschäfte, die ohne seine Mitwirkung während der Dauer des Vertragsverhältnisses durch den Geschäftsherrn oder für diesen mit der zum Gebiete des Handelsagenten gehörigen Kundschaft abgeschlossen worden sind.

(2) Diese Vorschrift ist sinngemäß anzuwenden, wenn der Handelsagent für einen bestimmten Kundenkreis als alleiniger Vertreter des Geschäftsherrn bestellt ist.

§ 9.

Nach Beendigung
des Verhältnisses.

(1) Für Geschäfte, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zustande gekommen sind, gebührt dem Handelsagenten die Provision nur dann, wenn das Geschäft von ihm eingeleitet und derart vorbereitet wurde, daß der Abschluß hauptsächlich auf seine Tätigkeit zurückzuführen ist.

(2) Wenn hiernach mehreren Handelsagenten ein Anspruch auf die Provision zusteht, ist sie nach Verhältnis ihrer Tätigkeit in billiger Weise unter sie zu verteilen.

000004

§ 10.

Verhinderung am
Verdienst.

(1) Wird ein Handelsagent vom Geschäftsherrn vertragswidrig verhindert, Provisionen in dem vereinbarten oder in dem nach den getroffenen Vereinbarungen zu erwartenden Umfange zu verdienen, so gebührt ihm eine angemessene Entschädigung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Verhinderung dadurch entstanden ist, daß der Geschäftsherr während der Dauer des Vertragsverhältnisses sein Unternehmen veräußert oder den Vertrieb der Waren einer gemeinschaftlichen Verkaufsstelle (Partell) übergeben hat.

§ 11.

Höhe der Pro-
vision.

(1) Die Höhe der Provision richtet sich mangels anderer Vereinbarung nach den für den betreffenden Geschäftszweig am Orte der Niederlassung des Handelsagenten üblichen Sätzen.

(2) Nachlässe, die der Geschäftsherr dem Dritten gewährt hat, dürfen mangels eines abweichenden Handelsgebrauches bei Berechnung der Provision nur dann abgezogen werden, wenn sie beim Abschluß des Geschäftes vereinbart worden sind.

§ 12.

Ersatz der Aus-
lagen.

(1) Für die durch den Geschäftsbetrieb entstandenen allgemeinen Kosten und Auslagen kann der Handelsagent Ersatz nicht verlangen.

(2) Dagegen hat ihm der Geschäftsherr mangels anderer Vereinbarung oder eines abweichenden Handelsgebrauches die Auslagen für Porti, Telegramme, Ferngespräche und Musterkoffer sowie die besonderen Barauslagen zu vergüten, die er infolge Auftrages des Geschäftsherrn aufwenden mußte.

§ 13.

Fälligkeit der Pro-
vision.

Der Anspruch auf die Provision wird an dem Tage fällig, an dem nach der getroffenen Vereinbarung oder nach dem Gesetze die Abrechnung stattfinden soll.

§ 14.

Abrechnung und
Vorschußleistung.

(1) Über die Provisionsansprüche ist mit Ende Juni und Ende Dezember eines jeden Jahres, wenn aber das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Kalenderjahres gelöst wird, innerhalb eines Monats, nachdem der Anspruch unbedingt erworben wurde, abzurechnen.

(2) Der Handelsagent kann einen seinen unbedingt erworbenen Provisionsforderungen und seinen Barauslagen entsprechenden Vorschuß verlangen.

000005

§ 15.

Buchauszug und
Büchereinsicht.

(1) Der Handelsagent kann die Mitteilung eines Buchauszuges über die Geschäfte verlangen, für die ihm Provision gebührt.

(2) Wenn der Handelsagent glaubhaft macht, daß der Buchauszug unrichtig oder unvollständig ist oder daß ihm die Mitteilung eines Buchauszuges verweigert wurde, kann er, auch vor dem Prozesse, bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel sich die Handelsbücher befinden, deren Vorlegung beantragen.

(3) Von dem Inhalte der Handelsbücher ist, soweit er die Ansprüche des Handelsagenten betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und erforderlichenfalls ein Auszug anzufertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit offen zu legen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung notwendig ist.

(4) Erhebt der Geschäftsherr gegen die persönliche Einsichtnahme durch den Handelsagenten Widerspruch und kommt eine Einigung der Parteien auf einen Vertrauensmann nicht zustande, so kann der Richter anordnen, daß die Bücher durch einen vom Gerichte bestellten Buchsachverständigen eingesehen werden.

(5) Im übrigen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Sicherung von Beweisen und in Ansehung der Kosten des Verfahrens auch die Vorschrift des § 365, Absatz 2, Z. P. O. Anwendung.

§ 16.

Gewinn-
beteiligung.

(1) Ist bedungen, daß das Entgelt des Handelsagenten ganz oder zum Teil in einem Anteil an dem Gewinne aus allen oder aus bestimmten Geschäften bestehen oder daß der Gewinn in anderer Art für die Höhe des Entgelts maßgebend sein soll, so ist nach Ablauf des Geschäftsjahres auf Grund der Bilanz abzurechnen.

(2) Der Handelsagent kann die Einsicht der Bücher verlangen, soweit dies zur Prüfung der Richtigkeit dieser Abrechnung erforderlich ist.

§ 17.

Verjährung.

(1) Die Provisionsansprüche verjähren in drei Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt für Ansprüche, die in die Abrechnung einbezogen wurden, mit dem Schluß des Jahres, in dem die Abrechnung stattgefunden hat, für Ansprüche dagegen, die in die Abrechnung nicht einbezogen wurden, mit dem Schluß des Jahres, in dem das Vertragsverhältnis gelöst worden ist. Für Ansprüche, hinsichtlich deren erst nach Lösung des Vertragsverhältnisses Ab-

000006

rechnung zu pflegen war, beginnt die Verjährung mit dem Schluß des Jahres, in dem die Abrechnung hätte stattfinden sollen.

(3) Ist der Anspruch bei dem Geschäftsherrn angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen der schriftlichen Antwort des Geschäftsherrn gehemmt.

§ 18.

Zurückbehaltungsrecht.

Dem Handelsagenten steht unter den in Artikel 313 und 314 H. G. B. angegebenen Voraussetzungen das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht an den ihm vom Geschäftsherrn übergebenen Mustern zu. Die Vorschrift des Artikels 313, Absatz 2, H. G. B. steht der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes an den Mustern nicht entgegen, wenn das Vertragsverhältnis gelöst worden ist. Doch ist der Handelsagent verpflichtet, die Muster ohne Verzug zurückzustellen, wenn der Geschäftsherr einen dem Werte der Muster oder der Höhe der Forderung entsprechenden Betrag bei Gericht erlegt oder anderweitige Sicherheit für diesen Betrag leistet.

§ 19.

Endigung des Verhältnisses.

(1) Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen wurde.

a) Kündigung.

(2) Ist das Vertragsverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so kann es von jedem Teile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswochiger Kündigung gelöst werden.

(3) Die Kündigungsfrist muß immer für beide Teile gleich sein. Wurden ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist.

§ 20.

b) Kündigung zur Unzeit.

Ist eine kürzere als die im § 19, Absatz 2, festgesetzte Kündigungsfrist oder der Ausschluß einer Kündigungsfrist vereinbart worden, so darf gleichwohl in Geschäftszweigen, bei denen der hauptsächlichste Geschäftsverkehr auf bestimmte Zeitabschnitte beschränkt ist, nicht derart gekündigt werden, daß das Vertragsverhältnis während dieses Zeitabschnittes oder unmittelbar vorher endet, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die vorzeitige Lösung des Vertragsverhältnisses vorliegt.

§ 21.

c) Vorzeitige Lösung.

Das Vertragsverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wird, vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teile aus wichtigen Gründen gelöst werden.

§ 22.

Auflösungsgründe
auf Seite des
Geschäftsherrn.

Als ein wichtiger Grund, der den Geschäftsherrn zur vorzeitigen Lösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn der Handelsagent unfähig wird, seine Tätigkeit auszuüben;
2. wenn sich der Handelsagent einer Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Geschäftsherrn unwürdig erscheinen läßt, insbesondere wenn er entgegen der Vorschrift des § 5 eine Provision oder sonstige Belohnung annimmt, wenn er dem Geschäftsherrn Aufträge übermittelt, die nicht erteilt worden sind, oder wenn er ihn sonst in wesentlichen geschäftlichen Angelegenheiten in Irrtum führt;
3. wenn der Handelsagent während einer den Umständen nach erheblichen Zeit es unterläßt oder sich weigert, für den Geschäftsherrn tätig zu sein oder wenn er andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;
4. wenn der Handelsagent sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Geschäftsherrn zuschulden kommen läßt;
5. wenn über das Vermögen des Handelsagenten der Konkurs eröffnet wird.

§ 23.

Auflösungsgründe
auf Seite des
Handelsagenten.

Als ein wichtiger Grund, der den Handelsagenten zur vorzeitigen Lösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn der Handelsagent unfähig wird, seine Tätigkeit auszuüben;
2. wenn der Geschäftsherr die dem Handelsagenten zukommende Provision ungebührlich schmälert oder vorenthält oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt, insbesondere seinen Verpflichtungen im Sinne des § 10 zuwiderhandelt;
3. wenn der Geschäftsherr sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Handelsagenten zuschulden kommen läßt;
4. wenn der Geschäftsherr den Betrieb des Geschäftszweiges aufgibt, in dem der Handelsagent hauptsächlich tätig ist.

§ 24.

Ansprüche bei
vorzeitiger
Lösung.

(1) Trifft einen Teil ein Verschulden an der vorzeitigen Lösung des Vertragsverhältnisses, so kann der andere Teil Ersatz des ihm dadurch verursachten Schadens verlangen. Hat ein Teil das Vertragsverhältnis vorzeitig gelöst, ohne daß hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, so kann der andere Teil die Erfüllung des Vertrages oder Ersatz des

000008

ihm verursachten Schadens verlangen. Das gleiche gilt, wenn das Vertragsverhältnis entgegen der Vorschrift des § 20 gekündigt worden ist.

(2) Trifft beide Teile ein Verschulden an der vorzeitigen Lösung des Vertragsverhältnisses, so hat der Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Ersatz gebührt.

§ 25.

Ansprüche des mit der Kunden-zuführung be-trauten Handels-agenten bei Lösung vor Ablauf von drei Jahren.

(1) Hat der Geschäftsherr das Vertragsverhältnis mit dem Handelsagenten, der ausschließlich oder vorwiegend mit der Zuführung von Kunden beschäftigt war, vor Ablauf von drei Jahren gelöst, ohne daß der Handelsagent durch schuldbares Verhalten dem Geschäftsherrn gegründeten Anlaß zur vorzeitigen Lösung oder zur Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat, so gebührt dem Handelsagenten eine angemessene Entschädigung, wenn dem Geschäftsherrn oder dessen Rechtsnachfolger aus der Geschäftsverbindung mit der zugeführten Kundschaft Vorteile erwachsen sind, die nach Lösung des Vertragsverhältnisses fortbestehen.

(2) Ein solcher Anspruch ist bei sonstigem Ausschluß innerhalb drei Jahren nach der Lösung des Vertragsverhältnisses geltend zu machen.

§ 26.

Konkurrenzklausele.

Eine Vereinbarung, durch die der Handelsagent für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird, ist unwirksam.

§ 27.

Konkurs des Geschäftsherrn.

(1) Durch die Verhängung des Konkurses über das Vermögen des Geschäftsherrn wird das Vertragsverhältnis gelöst. Der Handelsagent ist jedoch verpflichtet, bei Gefahr im Verzuge seine Tätigkeit insolange fortzusetzen, bis anderweitige Vorsorge getroffen werden kann.

(2) Wird das Vertragsverhältnis durch die Konkursöffnung vor Ablauf der bestimmten Zeit gelöst, für die es eingegangen war, oder war im Vertrage eine Kündigungsfrist vereinbart, so kann der Handelsagent den Ersatz des ihm verursachten Schadens verlangen.

§ 28.

Zwingende Vor-schriften.

(1) Die Bestimmungen der §§ 10, Absatz 1, 14, Absatz 2, 15, Absatz 1 und 2, 16, Absatz 2, 19, Absatz 3, 24, 25 und 27, Absatz 2, können im voraus durch Vertrag zuungunsten des Handelsagenten weder aufgehoben noch beschränkt werden.

(2) Die Bestimmung des § 20 kann im Voraus durch Vertrag weder zuungunsten des Geschäftsherrn noch, zuungunsten des Handelsagenten aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 29.

Andere Geschäftsvermittler.

(1) Die Bestimmungen der §§ 2, 4, 5, 6, 11 bis 13, 17 und 18 finden auch auf Hausleute und andere Personen Anwendung, die, ohne ständig damit betraut zu sein, für einen anderen Geschäftsvermittler oder in dessen Namen und für dessen Rechnung abschließen, gleichviel, ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Sachen, um Rechte oder Arbeiten, um Vermögensmassen oder Unternehmungen handelt.

(2) Über ihre Provisionen ist ohne Verzug abzurechnen, nachdem der unbedingte Anspruch auf die Provision erworben worden ist (§ 6, Absatz 2).

§ 30.

Verhältnis zu anderen Gesetzen.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die Rechtsverhältnisse zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern im Sinne des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20, sowie auf die Rechtsverhältnisse der Handelsmäkler im Sinne des Gesetzes vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68.

(2) Insofern dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des allgemeinen bürgerlichen Rechtes auf die in diesem Gesetze geregelten Vertragsverhältnisse Anwendung.

§ 31.

Beginn der Wirksamkeit.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden sechsten Kalendermonates in Wirksamkeit.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die zur Zeit des Eintrittes seiner Wirksamkeit bestehenden Vertragsverhältnisse Anwendung.

§ 32.

Vollzugsvorschrift.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.

Begründung

zum

Entwurfe eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Handelsagenten (Handelsagentengesetz).

Einleitung.

Der mächtige Aufschwung, den die Volkswirtschaft in den letzten Jahrzehnten genommen hat, brachte notwendigerweise eine durchgreifende Veränderung der gesamten Organisation und Technik des Handels mit sich. Durch die gewaltige Steigerung der Bedürfnisse und die ihr zum Teile vorausseilende Produktion hat der Güterumlauf und die Erweiterung des Absatzgebietes eine ungeahnte Entwicklung erfahren, zumal eine unerläßliche Vorbedingung hierfür durch die Ausgestaltung der Verkehrsverhältnisse geschaffen worden war. Dadurch trat naturgemäß die unmittelbare Beziehung des Kaufmannes zu seiner Kundschaft, auf der ursprünglich vor allem der Warenumsatz innerhalb eines örtlich eng begrenzten Gebietes beruhte, allmählich in den Hintergrund. In gleichem Maße schwand die Bedeutung der Märkte als Konzentrationsmittel des Handels, an deren Stelle neue Zwischenglieder des Handels traten, denen die Aufgabe zufiel, Angebot und Nachfrage in verlässlicher Weise festzustellen und für die zweckmäßige Verteilung der Güter Sorge zu tragen. Der hauptsächlichste Wandel in der Form des Handelsverkehrs zeigte sich darin, daß die Kundschaft nicht mehr wie früher die Einkaufsgelegenheit aufsuchte, um ihren Bedarf zu decken, sondern daß umgekehrt der Kaufmann es als seine Aufgabe betrachtete, die Bedarfsgelegenheit zu ermitteln und die Kundschaft an ihrem Sitz aufzusuchen, um für seine Waren den gewünschten Absatz zu finden. Die Tätigkeit der Kundschaftsermittlung und Erwerbung wird aus naheliegenden Gründen regelmäßig nicht vom Kaufmann selbst ausgeübt, sondern zumeist Angestellten des Kaufmannes oder Personen übertragen, die, ohne bei dem Kaufmann bedienstet zu sein, vermöge ihrer Sach- und Personenkenntnis und ihrer geschäftlichen Erfahrung in einzelnen bestimmten Bezirken hierzu besonders geeignet erscheinen. Solche Reisende, die häufig nicht nur ein Haus, sondern — behufs Minderung der Reisespesen — mehrere Häuser vertreten, sind damit betraut, an den Orten, in die sie der in der Regel von vornherein zusammengestellte Reiseplan führt, die Kundschaft zu besuchen, ihnen Muster vorzulegen, Bestellungen entgegenzunehmen oder, insoweit ihnen Handlungsvollmacht erteilt worden ist, auch Geschäfte für das von ihnen vertretene Haus mit bindender Kraft abzuschließen. Vielfach ist jedoch diese Institution der sogenannten Handlungsreisenden durch im Absatzgebiete sesshafte und ständig mit der Vertretung eines Hauses betraute Personen zurückgedrängt worden. Die Gründe für diese Erscheinung liegen vorwiegend in dem Umstande, daß derlei Personen über die Marktlage und die oft täglich wechselnden Preise, über die Konkurrenzverhältnisse und die speziellen Bedürfnisse der Kundschaft in der Regel viel besser und genauer unterrichtet sind, als der seinen Aufenthaltsort stets wechselnde Reisende. Abgesehen davon bietet auch das innere Vertragsverhältnis des Geschäftsherrn zu seinem Vertreter dem ersteren gewisse Vorteile gegenüber der Anstellung eines Reisenden. Die in einem Bezirke

000011

selbsthaften Vertreter beziehen fast ausschließlich nur Provision von dem Warenumsatz, der durch sie vermittelt wurde; dadurch wird, abgesehen von der erleichterten Lösbarkeit des Vertragsverhältnisses selbst, dem Kaufmann eine sichere und zuverlässige Grundlage für die Preiserstellung geboten. Die Tätigkeit dieser gegenüber dem Reisenden viel selbständigeren und unabhängigeren Geschäftsvermittler überhebt den Geschäftsherrn der Aufgabe, für den Absatz seiner Waren im einzelnen zu sorgen, und ermöglicht ihm durch eine weitgehende Arbeitsteilung, seine ganzen Kräfte in den Dienst seiner übrigen kaufmännischen, insbesondere produktiven Tätigkeit zu stellen. Die Zahl und die Bedeutung dieser Art von Geschäftsvermittlern, die im Verkehr als Handelsagenten bezeichnet werden, hat in dem Maße zugenommen, als der Handel die engen territorialen Schranken durchbrochen und über diese Grenzen hinaus zu einem weltumspannenden Faktor geworden ist; ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet kaufmännischen Verkehrs vom Urprodukt angefangen bis zum Vertrieb des fertigestellten Erzeugnisses.

Der Mangel einer gesetzlichen Regelung des Agenturverhältnisses hat sich nach mehrfachen Richtungen hin empfindlich fühlbar gemacht. Da der Begriff des Handelsagenten gesetzlich nicht umschrieben und daher gewissermaßen vogelfrei war, wurde diese Bezeichnung vielfach auch von solchen Personen in Anspruch genommen, denen er nicht zuzam und deren Gebarung auf das Ansehen und das Interesse des gesamten Standes nachteilig einwirkte. In gleichem Maße machte sich dieser Mangel bei der Rechtsprechung geltend, die sich in jedem einzelnen Falle immer wieder von neuem mit der Ermittlung und Feststellung der für den Begriff des Handelsagenten erforderlichen Kriterien beschäftigen mußte und nach mehr oder weniger analogen gesetzlichen Vorschriften suchte, die für Vertragsverhältnisse ähnlicher Art getroffen sind. In den einzelnen Entscheidungen werden daher bald die Bestimmungen über den Lohn- und Werkvertrag, bald jene über den Vollmachtsvertrag, unter Umständen auch die Vorschriften über den Gesellschaftsvertrag u. a. als anwendbar erklärt.

Abgesehen von der Vorschrift des § 59 c O. D., die sich aber lediglich mit den gewerberechtlichen Befugnissen der Handelsagenten beschäftigt, konnte ein Anhaltspunkt für die privatrechtliche Stellung des Handelsagenten bisher nur aus der Bestimmung des Artikels 272, Z. 4, H. O. B. gewonnen werden, durch welche die gewerbenmäßige Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften als ein Handelsgeschäft erklärt wird. Aus dieser Bestimmung war im Zusammenhalte mit der Vorschrift des Artikels 4 H. O. B. die Folgerung gegeben, daß der Handelsagent in der Regel als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen ist, daß daher im allgemeinen die handelsrechtlichen Vorschriften Anwendung zu finden haben.

Der Mangel einer Regelung des Agentenverhältnisses machte sich auch im Deutschen Reiche fühlbar und führte dazu, daß man bei Abfassung des neuen deutschen Handelsgesetzbuches auf eine Ausfüllung dieser Lücke in der Gesetzgebung bedacht war. Der VII. Abschnitt des ersten Buches des deutschen Handelsgesetzbuches beschäftigt sich daher in den §§ 84 bis 92 mit dem Begriff und dem Vertragsverhältnisse der Handelsagenten (dort Handlungsagenten genannt), wodurch die Bestrebungen dieses Standes, auch in Oesterreich zu einer gesetzlichen Regelung zu gelangen, kräftige Unterstützung erfahren haben.

In Würdigung dieser von den Handelsagenten aufgestellten Forderung hat denn auch die ehemalige österreichische Regierung im Jahre 1900 einen Fragebogen verfaßt, der sich im wesentlichen auf die entsprechenden Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches stützte und in Erfahrung zu bringen suchte, ob sich diese Bestimmungen zur Übernahme für das österreichische Recht eignen. Dieser Fragebogen wurde den zur Wahrung der kaufmännischen Interessen berufenen Körperschaften übersendet, deren Äußerungen in der überwiegenden Mehrzahl zustimmend lauteten. Dennoch wurde damals an die Ausarbeitung einer Regierungsvorlage über die Rechtsverhältnisse der Handelsagenten nicht geschritten, einerseits weil es ratsam erschien, zunächst abzuwarten, ob und in welchem Maße sich die Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches bewähren, andererseits aber weil es dringlicher schien, vorerst eine gesetzliche Regelung des Dienstverhältnisses des kaufmännischen Hilfspersonals in Angriff zu nehmen, von dem ein Teil — insbesondere die im vorstehenden bereits erwähnten reisenden Angestellten — in einem dem Agentenverhältnis ziemlich ähnlichen Provisionsverhältnis steht.

Nachdem diese Aufgabe durch das Handlungsgehilfengesetz vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20, abgeschlossen worden war, schien der Zeitpunkt gekommen, nunmehr auch die Rechtsverhältnisse der Handelsagenten gesetzlich zu regeln. Das Gremium der Wiener Handelsagenten hat einen Gesetzentwurf veröffentlicht, der in Anlehnung an den damaligen Entwurf eines Handlungsgehilfengesetzes alle Wünsche zum Ausdruck bringt, deren Verwirklichung der Handlungsagentenstand im Interesse der Sicherung seiner Rechte und seines wirtschaftlichen Gedeihens für erforderlich hält. Auf Grund dieses den beteiligten Zentralstellen vorgelegten Entwurfes, der übrigens nicht unwidersprochen geblieben ist und in mehrfacher

Richtung von den Organisationen des Kaufmannsstandes bekämpft wurde, hat ferner im Frühjahr 1911 eine von der Wiener Handels- und Gewerbekammer veranstaltete Enquete stattgefunden, deren Ergebnis einen Überblick über das richtige Maß der von der Handelsagentenschaft aufgestellten Forderungen ermöglichte.

Man mußte sich, bevor an die Ausarbeitung eines Entwurfes herangetreten wurde, darüber klar sein, ob es sich um ein Gesetz handelt, das sich den Schutz des schwächeren Vertragsgenossen gegen den stärkeren zum Ziele setzt, also auf sozialpolitischer Grundlage ruhen soll, oder ob die Vertragsfreiheit beider Teile hinsichtlich der im Entwurfe zu regelnden privatrechtlichen Beziehungen zu wahren sei. Der Entwurf hat sich grundsätzlich der letzteren Auffassung in der Erwägung angeschlossen, daß es sich um ein Vertragsverhältnis zwischen selbständigen Unternehmern handelt, mögen auch im einzelnen Fälle ihre wirtschaftlichen Kräfte verschieden sein, und demnach die allgemeinen Voraussetzungen für die Erlassung von Schutzbestimmungen fehlen. Der Entwurf ist von diesem Grundsatz nur dort abgewichen, wo die unmittelbarsten Interessen der Handelsagenten in Frage kommen; in diesen Punkten aber konnte der Ausschluß entgegenstehender Vereinbarungen zumgunsten des Agenten um so weniger Bedenken hervorrufen, als deren Verbot keinerlei berechnete Interessen des Kaufmannsstandes zu verletzen - vermag und den allgemeinen Grundsätzen über die Zulässigkeit des Vertragsinhaltes auf dem Gebiete zweiseitig verbindlicher Verträge entspricht.

Bevor noch der Entwurf die Zustimmung der berufenen Stellen zur endgültigen Fassung erhielt, brach der Krieg aus, der jede weitere Arbeit auf diesem Gebiete zum Stillstande brachte. Erst als im vierten Kriegsjahre die Aussicht auf Frieden und damit auch die Wiederkehr normaler Verhältnisse näher rückte, drängten wiederholte Aufforderungen der Agentenschaft die Regierung zur Wiederaufnahme der abgebrochenen Arbeiten. Hierdurch entstand für die Regierung zunächst die ernste Pflicht, zu prüfen, ob die Voraussetzungen, auf denen der seinerzeit fertiggestellte Entwurf beruhte, noch fortbestehen, zumal die wirtschaftliche Lage durch den Warenmangel, das Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, die staatliche Bewirtschaftung vieler Artikel, die Zusammenfassung der Produktion in Zwangsvereinigungen eine solche Umwälzung erfahren hatte, daß dem bisherigen Arbeitsfelde für die Vermittlertätigkeit der Boden entzogen zu sein schien. Eine zur Klärung dieser Fragen im Justizministerium mit den Sachmännern abgehaltene Besprechung ließ jedoch erkennen, daß diese Ansicht allerdings für eine ganze Reihe wichtiger Branchen zutreffend war, daß aber wieder auf anderen Gebieten die Vermittlertätigkeit reiche, zum Teil sogar erhöhte Bedeutung gewann. Es kann weiters als Ergebnis der Umfrage festgestellt werden, daß man in absehbarer Zeit mit der Wiederkehr normaler Verhältnisse rechnete und daß dann den Agenten nicht bloß für das Inland, sondern auch für die Beschaffung von Waren aus dem Auslande eine besonders wichtige Rolle zufallen werde. Unter solchen Umständen sei es aber doppelt nötig, die Rechtsverhältnisse zwischen Geschäftsherrn und Agenten ins Klare zu setzen und schon jetzt eine gesetzliche Regelung in die Wege zu leiten. Diesem Gutachten entsprechend hat sich die damalige Regierung entschlossen, den vorliegenden Gesetzentwurf dem Reichsrate zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Infolge des Zusammenbruches des alten Reiches kam es jedoch nicht zur parlamentarischen Beratung des Entwurfes.

Die Bestrebungen der Handelsagenten, zu einer gesetzlichen Regelung ihrer Rechtsverhältnisse zu gelangen, mußten im Hinblick auf die durch den Umsturz eingetretenen politischen und wirtschaftlichen Änderungen für so lange zum Stillstande kommen, bis durch den Friedensvertrag über unsere staatliche Selbständigkeit und die Bedingungen Klarheit geschaffen war, unter denen künftighin in der Republik Österreich Handel und Verkehr zur Betätigung werden gelangen können. Die Verhältnisse, wie sie sich seither entwickelt haben, lassen nun die Annahme nicht unbegründet erscheinen, daß die Gründe, die zuletzt von der Agentenschaft für eine gesetzliche Regelung ins Treffen geführt worden sind, nicht bloß in unvermindertem Maße fortbestehen, vielmehr eine erhöhte Bedeutung gewonnen haben. Denn es ist offenkundig, daß ein Wiederaufleben und Gedeihen unserer Volkswirtschaft in höherem Maße als früher von den Beziehungen zum Auslande und insbesondere zu den Sukzessionsstaaten abhängt und daß sich hierbei ein reiches Feld der Tätigkeit für alle diejenigen ergeben wird, die durch langjährige Erfahrung, Geschäftsfenntnis, persönliche Beziehungen und Kreditfähigkeit in der Lage sind, alle Mittel auszuschnöpfen, um der Gesamtwirtschaft neues Leben zuzuführen. Diese Tätigkeit wird sich um so fruchtbarer entwickeln, wenn für sie rechtliche Grundlagen geschaffen werden, die für die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Geschäftsvermittler maßgebend sind.

Aus diesen Gründen hat sich die Regierung der Republik Österreich entschlossen, die seit langem in Vorbereitung befindliche Regelung zum Abschluß zu bringen und den Entwurf der Nationalversammlung zur Schlußfassung vorzulegen.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes.

§§ 1, 29, 30.

Geltungsgebiet des Gesetzes.

§ 1. Es ist eine der wichtigsten Aufgaben des Entwurfes, den Begriff des Handelsagenten zu umschreiben und ihn dadurch vor den übrigen Geschäftsvermittlern hervorzuheben.

Den Inhalt der Tätigkeit des Handelsagenten bildet zunächst im Sinne des Artikels 272, Z. 4, H. G. B. die Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen. Der Handelsagent muß aber mit dieser Tätigkeit ständig betraut sein und sie selbständig und gewerbmäßig ausüben. Hierdurch wird der Handelsagent einerseits von den Maklern und anderen Geschäftsvermittlern, andererseits von dem in einem Dienstverhältnisse stehenden Geschäftsvermittler (Handlungsgehilfen) geschieden. Die Abgrenzung von dem Kommissionsgeschäfte ist in der weiteren Vorschrift gelegen, daß die Geschäfte im Namen und für Rechnung des Geschäftsherrn abgeschlossen werden müssen, während bekanntlich beim Kommissionsgeschäfte der Abschluß im Namen des Kommissionärs stattfindet. Die begriffliche Bestimmung des Gesetzes geht jedoch über den Rahmen der angeführten Vorschrift des Handelsgesetzbuches und der entsprechenden Bestimmung des § 84 des deutschen Handelsgesetzbuches sowie der in Betracht kommenden Vorschriften des Artikels V, lit. f, des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung in Verbindung mit § 59 c G. D. in einer doppelten Richtung hinaus, weil die tatsächliche Entwicklung der Handels- und Verkehrsverhältnisse zu einer Ausdehnung des Begriffes drängt. Der Gesetzentwurf fordert nämlich nicht, daß der Geschäftsherr Kaufmann sein muß. Er will damit jene im geschäftlichen Leben häufigen Fälle berücksichtigen, in denen sich der Urproduzent zum Absatz und Vertrieb seiner Erzeugnisse der Vermittlungstätigkeit eines Agenten bedient. Da der Urproduzent als solcher Kaufmannseigenschaft nicht besitzt und dessen Veräußerungsgeschäfte nicht als Handelsgeschäfte gelten, würde die Vermittlungstätigkeit in Ansehung solcher Geschäfte von der gesetzlichen Regelung ausgeschlossen werden, obwohl sich derlei Geschäfte wirtschaftlich von den Handelsgeschäften nicht unterscheiden und kein ersichtlicher Grund besteht, die Vermittlungstätigkeit in Ansehung dieser Geschäfte nach anderen Grundsätzen zu beurteilen. Der Entwurf sieht aber weiters davon ab, nur denjenigen als Handelsagenten anzuerkennen, dessen Vermittlungstätigkeit sich auf Handelsgeschäfte im Sinne des Handelsgesetzbuches bezieht. In vielen Fällen werden allerdings die vermittelten Geschäfte, wenn auch nicht auf Seiten des Geschäftsherrn, so doch auf Seiten des anderen Vertragsteiles die Merkmale eines Handelsgeschäftes an sich tragen, so daß der überwiegende Teil des geschäftlichen Verkehrs bereits durch die bloße Anführung der „Handelsgeschäfte“ getroffen werden wird; allein es müssen jene Fälle berücksichtigt werden, in denen diese Voraussetzungen nicht immer gegeben sind. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Vermittlungstätigkeit hinsichtlich der Geschäfte in Ansehung beweglicher Sachen überhaupt, insbesondere auch von Rechten und Arbeiten, unter die Tätigkeit des Handelsagenten fallen kann.

Insofern sich nun die Vermittlungstätigkeit nicht zwischen Kaufleuten oder nicht in Ansehung von Handelsgeschäften vollzieht, würde der Agent nicht als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen sein, weil Artikel 272, Z. 4, nur von der Vermittlung und Abschließung von Handelsgeschäften spricht. Gleichwohl müssen auch für solche Agenten die Regeln über die kaufmännischen Rechte und Pflichten gelten; der Entwurf spricht daher dem Handelsagenten in jedem Falle Kaufmannseigenschaft zu und erweitert damit den Kaufmannsbegriff im Sinne des Handelsgesetzbuches, wie dies der seit der Schaffung des Handelsgesetzbuches eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung entspricht.

§ 29. Obwohl der Begriff des Handelsagenten im Entwurf auf eine über den Rahmen des Handelsgesetzbuches reichende Grundlage gestellt wird, ist nicht zu übersehen, daß es im geschäftlichen Leben noch gewisse andere Gruppen von Geschäftsvermittlern gibt, die als Handelsagenten nicht angesehen werden können. Hierzu gehören vor allem die Geschäftsvermittler in Ansehung unbeweglicher Sachen, ferner alle jene Personen, die von einem Vertragsteile nicht ständig mit der Geschäftsvermittlung betraut sind, sondern diese Tätigkeit nur gelegentlich üben und deren Zahl nach den Äußerungen des Gremiums keineswegs gering ist. Hierzu kommen die Makler, die eine Vermittlungstätigkeit gewerbmäßig und selbständig ausüben, bei denen aber der Auftraggeber regelmäßig wechselt, da sich der Auftrag zumeist durch das eine zustande gekommene Geschäft erschöpft. Es wäre verfehlt, bei der Schaffung eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Agenten dieser Personen nicht zu gedenken, zumal eine Reihe von Bestimmungen auch für ihre rechtlichen Beziehungen durchaus zutreffen. § 29 hebt demnach die für alle Gruppen von Vermittlern anwendbaren Bestimmungen des Entwurfes heraus und schafft für die Beurteilung ihrer Rechtsverhältnisse eine entsprechende Grundlage.

§ 30 hebt besonders hervor, daß das Gesetz auf die Rechtsbeziehungen zwischen Dienstgebern § 30. und Dienstnehmern im Sinne des Handlungsgehilfengesetzes keine Anwendung findet. Daß Dienstnehmer nicht als Handelsagenten in Betracht kommen, geht schon aus der Begriffsbestimmung des § 1 des Entwurfes hervor, da dort die selbständige gewerbliche Tätigkeit gefordert wird. Es kommt aber nicht selten vor, daß ein Dienstnehmer neben der Vermittlungstätigkeit für seinen Dienstgeber auch eine ebensolche Tätigkeit für andere Firmen mit Einwilligung seines Dienstgebers entwickelt. In solchen Fällen soll auf das Verhältnis des Dienstnehmers und des Dienstgebers das Handlungsgehilfengesetz Anwendung finden, das die Provisionsverhältnisse eingehend regelt; im Verhältnisse zu den übrigen Geschäftsherren sind jedoch diese Dienstnehmer ebenso als Gelegenheitsvermittler anzusehen, wie Handelsagenten gegenüber Geschäftsherren, von denen sie nicht ständig mit der Vertretung betraut sind, und es unterliegt keinem Bedenken, daß die Vorschriften des Entwurfes in dem durch § 29 festgestellten Umfang auch auf derlei Rechtsverhältnisse angewendet werden.

Ein über das Moment des selbständigen Geschäftsbetriebes hinausgehendes Unterscheidungsmerkmal des Dienstverhältnisses vom Agenturverhältnis läßt sich im Gesetze nicht feststellen. Die Frage, ob selbständiger Geschäftsbetrieb vorliegt, wird im Einzelfall zu erheben sein. Anhaltspunkte hierfür bieten in der Regel die Umstände, daß der Handelsagent seine eigene Niederlassung hat, daß er die mit der geschäftlichen Einrichtung verbundenen Kosten gewöhnlich aus eigenen Mitteln bestreitet, daß er meistens mehrere Firmen vertritt und an einem vom Sitze des Geschäftsherrn verschiedenen Orte seine Tätigkeit ausübt, daß er nicht gleich einem Angestellten in den Geschäftsorganismus des Hauses eingegliedert ist usw. Da sich übrigens der Entwurf in vielen Punkten den Bestimmungen des Handlungsgehilfengesetzes anschließt, wird der Unterschied in der rechtlichen Stellung, abgesehen von gewissen Fragen, insbesondere der Aufhebung des Vertragsverhältnisses und deren Rechtsfolgen, nicht mehr die gleiche praktische Bedeutung haben wie früher.

§§ 2, 26.

Pflichten des Handelsagenten.

Der Handelsagent ist in seiner Eigenschaft als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches § 2, 26f. 1. schon auf Grund der allgemeinen Vorschrift des Artikels 282 H. G. B. zur Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verpflichtet. § 2 hebt dies noch besonders hervor, gleich wie dies in den Artikeln 361 und 380 H. G. B. hinsichtlich der Geschäftsführung des Kommissionärs und des Spediteurs bestimmt worden ist. Dieser Rechtssatz lautet so allgemein und umfassend, daß hierdurch das gesamte Pflichtverhältnis des Handelsagenten in ausreichendem Maße gedeckt erscheint, ohne daß es notwendig wäre, gewisse Pflichten noch besonders hervorzuheben, wie beispielsweise die Pflicht, eingekommene Gelder abzuliefern, Veränderungen in der Kreditwürdigkeit der Kundschaft anzuzeigen, Rechenschaft zu geben u. dgl. Trotzdem hebt das Gesetz, gleich wie § 84 des deutschen Handelsgesetzbuches, mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeiten des Agenturgeschäftes noch besonders die Pflicht hervor, dem Geschäftsherrn die erforderlichen Nachrichten zu geben und ihn von jedem Geschäft in Kenntnis zu setzen, das der Agent für ihn abgeschlossen hat. Diese Verpflichtung auch auf die bloße Vermittlungstätigkeit des Handelsagenten auszudehnen, schien weder notwendig noch empfehlenswert, weil in dieser Richtung die allgemeine Verpflichtung zur Sorgfalt für das Interesse des Geschäftsherrn genügt und dem Fortbestand der gegenwärtig häufigen Praxis, die Offerten gesammelt von Zeit zu Zeit zu übersenden, nicht entgegengetreten werden soll.

Dagegen sieht der Entwurf davon ab, die Tätigkeit des Handelsagenten von vornherein durch ein gesetzliches Konkurrenzverbot zu beschränken, wie dies durch das Handlungsgehilfengesetz hinsichtlich gewisser Gruppen von Dienstnehmern geschehen ist. Die Verhältnisse liegen in beiden Fällen gewiß nicht gleich. Während der Angestellte seinen Verdienst in der Regel lediglich von einem Hause bezieht, dem er ausschließlich seine Dienste und seine Arbeitskraft zu widmen verpflichtet ist, wird die Tätigkeit des Handelsagenten durch die Vertretung eines einzigen Hauses nur seltener völlig in Anspruch genommen. Im Regelfalle wird er noch Zeit und Gelegenheit finden, andere Firmen zu vertreten oder etwa für eigene Rechnung Geschäfte zu betreiben. Es kann ihm daher nach der Sachlage eine Tätigkeit auch innerhalb des von dem Geschäftsherrn betriebenen Handelszweiges nicht schlechtin verboten werden. Hierzu kommt, daß gerade die Vereinigung der Vertretung mehrerer Firmen gewisse Vorteile für den Geschäftsherrn mit sich bringen kann, zumal, wie in der Enquete erklärt wurde, „der Agent eine Börse im kleinen sein soll“. Auch das deutsche Handelsgesetzbuch hat von der Festsetzung eines Konkurrenzverbotes, das in dem Entwurfe vom Jahre 1896 enthalten war, mit der weiteren Begründung abgesehen, daß sich schon aus der Pflicht des Handelsagenten, das Interesse des Geschäftsherrn zu wahren

von selbst ergibt, daß er diesem nicht durch anderweitige Geschäfte, die er in demselben Handelszweige macht oder vermittelt, eine unmittelbar schädigende Konkurrenz bereiten darf. Die allgemeine Vorschrift über die Sorgfaltspflicht wurde als ausreichend angesehen, um im einzelnen Falle die Grenzen zu bestimmen, die von dem Agenten hinsichtlich der Vertretung anderer Handlungshäuser oder hinsichtlich des eigenen Handelsbetriebes eingehalten werden müssen. Im übrigen bleibt es der freien Vereinbarung der Parteien immer offen, solche Beschränkungen im Vertrage festzusetzen.

§ 26. Die Vereinbarung einer Konkurrenzklausele in dem Sinne, daß hierdurch die Tätigkeit des Agenten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses beschränkt wird, unterjagt der Entwurf in der Bestimmung des § 26 mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen und sozialen Bedenken, die sich aus der Eigenschaft des Handelsagenten als selbständigen Unternehmers ergeben.

§ 2, Absatz 2.

Die Ausübung der Tätigkeit des Handelsagenten an seine Person zu knüpfen und jede Stellvertretung auszuschließen, wie von mehreren Seiten beantragt wurde, stünde mit der Entwicklung des Instituts und mit den herrschenden wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in Einklang. Es kann den Parteien ohneweiters gestattet sein, im Vertrage gewisse Beschränkungen in dieser Richtung zu vereinbaren, so beispielsweise, daß gewisse Kundschaften nur von dem Handelsagenten persönlich besucht werden dürfen oder daß ein bestimmtes Geschäft nur von ihm und nicht von einem Stellvertreter abgeschlossen werden darf; allein ein allgemeines Verbot in dieser Richtung würde, abgesehen davon, daß ein zureichender Grund hierfür fehlt, den Betrieb des Agentengeschäftes gefährden und namentlich dort, wo die Vertretung zahlreicher Häuser in einer Hand vereinigt ist, geradezu unmöglich machen. Dagegen erscheint es billig, im Sinne des § 1313 a. a. O. dem Handelsagenten, ähnlich wie dies durch Artikel 400 H. G. B. für den Frachtführer vorgesehen ist, ganz allgemein und ohne Beschränkung auf culpa in eligendo vel custodiendo die Haftung für ein Verschulden seiner Leute und anderer Personen aufzuerlegen, deren er sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit bedient, weil es sich hier ebenso wie beim Frachtvertrag um den Erfolg des ganzen Geschäftes handelt, nicht aber um die einzelnen zu diesem Zwecke vorzunehmenden Handlungen.

Die Bestimmung gilt auch für andere Geschäftsvermittler.

§§ 3, 4.

Befugnisse des Handelsagenten und deren Überschreitung.

§ 3. Der Entwurf unterscheidet entsprechend der Ausdrucksweise in Artikel 272, Z. 4, H. G. B. und den Ergebnissen der Praxis zwischen Handelsagenten, die nur mit der Geschäftsvermittlung betraut sind, und solchen, denen auch das Recht zusteht, Geschäfte für den Geschäftsherrn abzuschließen. Im ersteren Falle obliegt dem Handelsagenten in der Regel nur, Aufträge der Kundschaft dem Geschäftsherrn zu übermitteln, der sich die freie Entschliebung über deren Annahme oder Ablehnung vorbehalten hat. Das Geschäft kommt in diesen Fällen erst dann zustande, wenn der Auftrag vom Geschäftsherrn selbst angenommen worden ist. Der Entwurf enthält keine Vorschrift, nach der etwa eine Rechtsvermutung für den Bestand einer Abschlußvollmacht zugunsten des Handelsagenten aufgestellt wird, sondern er überläßt es der freien Übereinkunft der Parteien, über die Erteilung einer Abschlußvollmacht schlüssig zu werden, zumal dies in der Regel ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzt.

Einer der häufigsten Fälle der Überschreitung von Befugnissen des Handelsagenten ergibt sich, wenn der nur mit der Geschäftsvermittlung betraute Agent ein Geschäft im Namen des Geschäftsherrn abschließt, ohne tatsächlich Abschlußvollmacht zu besitzen. Das deutsche Handelsgesetzbuch schützt durch die in § 85 enthaltene Bestimmung das Interesse der Kundschaft dagegen, daß erst nach Ablauf eines längeren Zeitraumes die Genehmigung des Geschäftsherrn aus dem Grunde zurückgewiesen wird, weil dem Handelsagenten die Abschlußvollmacht fehlte. Es verpflichtet in einem solchen Falle den Geschäftsherrn, die Ablehnung des Geschäftes dem Dritten gegenüber ohne Verzug, nachdem er von dem Abschluß Kenntnis erlangt hat, anzuzeigen, widrigenfalls es als für Rechnung des Geschäftsherrn abgeschlossen gilt. Diese Bestimmung ist auch vom Entwurf übernommen worden.

§ 4. Ebensovienig wie die Abschlußvollmacht vermisst das Gesetz den Bestand einer Inkassovollmacht; es bestimmt vielmehr in Übereinstimmung mit § 86 des deutschen Handelsgesetzbuches, daß der Handelsagent ohne eine besondere Vollmacht zur Annahme von Zahlungen für den Geschäftsherrn nicht ermächtigt sei. Das Bestehen einer Inkassovollmacht hat in der Praxis mannigfache Zweifel über den Umfang der dem Handelsagenten damit erteilten Ermächtigung hervorgerufen. Um diese Zweifel für die Zukunft abzuschneiden, setzt der Entwurf den Umfang in Absatz 2 des § 4 fest. Der Entwurf hält jedoch die den Handlungsreisenden gemäß Artikel 49 H. G. B. eingeräumte Befugnis zur Annahme von

Zahlungen und Bewilligung von Zahlungsfristen zugunsten des reisenden Handlungsagenten aufrecht, da der Dritte, dessen Interesse hier zu schützen ist, von dem inneren Verhältnis, das zwischen dem Reisenden und seinem Geschäftsherrn besteht, keine Kenntnis haben muß.

Das Interesse der Kundschaft fordert, daß in gewissen Fällen, namentlich, wenn sich Übergabe und Übernahme der Waren nicht glatt vollzieht, der Handelsagent als Vertreter des Geschäftsherrn von Gesetzes wegen angesehen werden kann. Der Entwurf bestimmt daher in Übereinstimmung mit der Vorschrift des § 86, Absatz 2, des deutschen Handelsgesetzbuches, jedoch in erweitertem Maße, daß die Anzeige von Mängeln einer Ware, die Erklärung, daß eine Ware zur Verfügung gestellt wird, und andere Erklärungen, durch welche die Kundschaft ihre Rechte wahrt, wirksam auch gegenüber dem Handelsagenten abgegeben werden können. Durch diese Bestimmung wird einer häufig beklagten Erschwerung der Geschäftsabwicklung begegnet; das gleiche gilt auch von der zugunsten des Geschäftsherrn getroffenen Bestimmung, wonach der Handelsagent befugt ist, das dem Geschäftsherrn gemäß Artikel 348 H. G. B. zustehende Recht auf Feststellung des Zustandes der Ware auszuüben.

Hinsichtlich etwaiger Beschränkungen der Vollmacht hat der Entwurf die Bestimmung des § 54, Absatz 3, des deutschen Handelsgesetzbuches übernommen, nach der ein Dritter Beschränkungen nur dann gegen sich gelten zu lassen braucht, wenn er sie kannte oder kennen mußte. Danach gilt entsprechend dem Grundsatz von Treu und Glauben der Umstand als entscheidend, ob und in welcher Weise die Bevollmächtigung in die äußere Erscheinung getreten ist.

Die Rechtsfolgen im Falle der Überschreitung der Befugnisse des Handelsagenten sind bereits durch die in Artikel 55 H. G. B. festgesetzten Verpflichtungen des falsus procurator geregelt.

Während die Bestimmung des § 4 auch für andere Geschäftsvermittler anwendbar erklärt wurde, nimmt der Entwurf davon Abstand, ein gleiches auch hinsichtlich des § 3 anzuordnen, weil die Pflicht des Geschäftsherrn zur sofortigen Ablehnung eines auftragswidrig abgeschlossenen Geschäftes nur bei einem ständigen Agenturverhältnis gerechtfertigt ist, das der Kundschaft die Annahme des Bestehens einer Abschlussvollmacht nahelegt.

§ 5.

Verbot der Annahme von Belohnungen.

Die aus Gründen der Geschäftsmoral in § 13 des Handlungsgehilfengesetzes enthaltene Bestimmung über das Verbot der Annahme von Extraprovisionen wird durch § 5 mit einer wichtigen Abweichung auch auf die Handelsagenten ausgedehnt. Während nämlich in dem erstgenannten Gesetze das Verbot unbedingt und ohne Ausnahme festgesetzt wird, läßt der § 5 des Entwurfes die Einschränkung „mangels eines abweichenden Handelsgebrauches“ zu. Damit wird also die Zulässigkeit der Annahme von Extraprovisionen für den Fall zugestanden, als ein dahingehender Handelsgebrauch besteht. Diese Abweichung erscheint zunächst aus der allgemeinen Erwägung gerechtfertigt, daß der Handelsagent als selbständiger Kaufmann nicht in dem Abhängigkeits- und Treuverhältnisse steht wie der Handlungsgehilfe. Andererseits muß aber darauf Rücksicht genommen werden, daß die Extraprovision tatsächlich in manchen Geschäftszweigen, insbesondere bei Einkaufsgeschäften, üblich ist, ohne daß sich hieraus Folgerungen ergeben haben, die ein allgemeines Verbot rechtfertigen würden. Überdies ist in Betracht zu ziehen, daß diese Bestimmung auch für andere Geschäftsvermittler anwendbar erklärt worden ist. Die Tätigkeit dieser Personen ist aber nicht selten eine der Mäklertätigkeit vollkommen verwandte, aus der sich ein Anspruch auf Provision von beiden Seiten ableiten läßt. Die Anwendbarkeit des § 5 auf die Rechtsverhältnisse dieser Vermittler deshalb auszuschließen, schien im Interesse der hohen Bedeutung, die dieser Bestimmung zur Wahrung der geschäftlichen Sitte im Verkehrsleben zukommt, nicht angebracht. Es soll vielmehr auch für andere Geschäftsvermittler der Grundsatz von der Unzulässigkeit der Annahme von Extraprovisionen gelten, jedoch gemildert durch die in jedem einzelnen Falle festzustellende Ausnahme des für die Beurteilung maßgebenden Handelsgebrauches.

§§ 6 bis 14.

Provision.

Der Anspruch auf die Provision bildet eine der unstrittensten Fragen auf dem Gebiete des § 6. Agentenrechtes; insbesondere gilt dies von den Voraussetzungen, unter denen der Anspruch als erworben anzusehen ist. Dem Standpunkte der Agenten entspricht es, die Entstehung des Anspruches an möglichst

000017

wenige Voraussetzungen zu knüpfen, daher spätestens die Tatsache des Geschäftsabschlusses als Zeitpunkt des Erwerbes gelten zu lassen. Es wird die Ansicht vertreten, daß die weiteren Schicksale des Geschäftes, insbesondere die Fragen, ob es tatsächlich ausgeführt worden, ob die Gegenleistung des Dritten eingegangen ist und ob das Geschäft überhaupt von dem erwarteten wirtschaftlichen Erfolge begleitet war, den Anspruch auf die Provision nicht mehr berühren, zumal die Tätigkeit des Agenten durch die Herbeiführung eines Geschäftsabschlusses erschöpft und beendet ist. Im Gegenseite hierzu steht die Auffassung, die den Agenten gewissermaßen als in einem Gesellschaftsverhältnisse mit dem Geschäftsherrn stehend betrachtet, durch deren Zusammenwirken bestimmte wirtschaftliche Erfolge herbeigeführt werden sollen. Diese Meinung trägt dem Standpunkte des Geschäftsherrn Rechnung, indem es die Entstehung des Anspruches erst an das Eintreten des wirtschaftlichen Erfolges knüpft, somit nicht bloß von der Tatsache des Geschäftsabschlusses, sondern auch von der ordnungsmäßigen Abwicklung des Geschäftes abhängig macht. Die Gesetzgebung hat in dieser Frage einen vermittelnden Standpunkt eingenommen. Nach § 88 des deutschen Handelsgesetzbuches gebührt dem Handelsagenten mangels anderweitiger Vereinbarung die Provision für jedes zur Ausführung gelangte Geschäft, das durch seine Tätigkeit zustande gekommen ist. Die Frage, wann das Geschäft als ausgeführt zu betrachten ist, wird dabei offen gelassen, da es der Entscheidung in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben soll, ob darunter die vollständige Abwicklung der beiderseitigen Leistungen verstanden werden muß. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz enthält das deutsche Gesetz nur hinsichtlich der Vermittlung von Verkaufsgeschäften. In derlei Fällen soll nämlich der Anspruch auf die Provision im Zweifel erst nach dem Eingange der Zahlung und nur nach dem Verhältnisse des eingegangenen Betrages erworben werden. Begründet wird diese Vorschrift mit der naheliegenden Gefahr, daß die Verkaufsagenten sonst, um die Provision zu verdienen, einem Dritten ohne genügende Prüfung seiner Zahlungsfähigkeit Waren verkaufen und so dem Geschäftsherrn Verluste verursachen könnten. In diesem Sinne hat sich auch ein allgemeiner Handelsgebrauch bei Verkaufsgeschäften herausgebildet, der dem Agenten wenigstens einen Teil der Provision sichert, wenn der Kaufpreis wegen Zahlungsunfähigkeit des Käufers nicht vollständig eingeht. Dem Geschäftsherrn bleibt andererseits, wenn den Agenten wegen ungenügender Prüfung der Kreditwürdigkeit des Käufers ein Vorwurf trifft, das Recht vorbehalten, Schadenersatz zu verlangen und die Zahlung der ganzen Provision zu verweigern. Die Anschauung, daß der Handelsagent überhaupt nur dann Provision beanspruchen könne, wenn ein wirtschaftlicher Erfolg für den Geschäftsherrn eingetreten ist, hat das deutsche Gesetz abgelehnt. In dessen Begründung wird es ausdrücklich als zu weit gehend bezeichnet, dem Agenten den Anspruch auf einen entsprechenden Teil der Provision ohne weiteres auch schon dann zu verweigern, wenn der Geschäftsherr, sei es auch ohne alles Verschulden des Agenten, einen Verlust durch Zahlungsunfähigkeit des Käufers erleidet. Der dispositive Charakter der gesetzlichen Bestimmung ermöglicht es dem Geschäftsherrn ohnehin, bei Eingehung des Agenturverhältnisses allenfalls den Ausschluß jedes Provisionsanspruches für Fälle dieser Art besonders zu vereinbaren. Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Provision nur für die zur Ausführung gelangten Geschäfte zu entrichten ist, hat nach dem deutschen Gesetze dann einzutreten, wenn die Ausführung eines bereits abgeschlossenen Geschäftes zufolge des Verhaltens des Geschäftsherrn ganz oder teilweise unterblieben ist, ohne daß wichtige Gründe in der Person desjenigen vorliegen, mit dem es abgeschlossen worden ist. In Fällen dieser Art wird dem Agenten das Recht auf die volle Provision zugestanden.

In ähnlichem, jedoch für den Standpunkt des Geschäftsvermittlers günstigeren Sinne sind diese Fragen in § 10, Absatz 2, und § 11, Absatz 3, des Handlungsgehilfengesetzes gelöst. Das Handlungsgehilfengesetz knüpft nämlich die Entstehung des Anspruches auf die Provision nicht erst an die Ausführung, sondern bereits an den Abschluß des Geschäftes. Diese Lösung, die der überwiegenden Anschauung und Praxis im Handelsverkehr entspricht, dürfte schon aus dem Grunde empfehlenswert sein, weil sie jeden Streit über die Frage von vornherein abschneidet, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Geschäft als ausgeführt zu betrachten ist. Hinsichtlich der Verkaufsgeschäfte hat das Handlungsgehilfengesetz die Ausnahmsvorschrift des deutschen Handelsgesetzbuches übernommen, wonach der Anspruch auf die Provision erst nach dem Eingang einer Zahlung und nach Verhältnis des eingegangenen Betrages erworben wird. Was endlich den Anspruch auf die Provision trotz Unterbleibens der Ausführung des Geschäftes betrifft, so hat auch in diesem Falle die betreffende Vorschrift des deutschen Handelsgesetzbuches als Vorbild gedient. Nur führt das Handlungsgehilfengesetz neben der Nichtausführung des Geschäftes auch noch das Unterbleiben der Gegenleistung des Dritten an, mit dem das Geschäft abgeschlossen worden ist, weil es in der Praxis zweifelhaft geworden ist, ob mit den Worten „Ausführung des Geschäftes“ bloß die auf seiten des Geschäftsherrn zur Abwicklung des Geschäftes erforderlichen Handlungen gemeint waren oder ob darunter auch die Gegenleistung des anderen Vertragsteiles zu verstehen ist.

Wenn nun die Frage an die Gesetzgebung neuerlich herantritt, wie der Anspruch des Handelsagenten auf die Provision zu regeln ist, kann die Antwort kaum zweifelhaft sein. Vor allem war es klar, daß diese Frage nur im Sinne dispositiven Rechtes, nicht aber durch zwingende Rechtsvorschriften gelöst werden kann, weil sonst die Freiheit und Beweglichkeit des Handelsverkehrs unterbunden würde. Da aber auch kein ersichtlicher Grund vorliegt, aus der anders gearteten rechtlichen Stellung des Handelsagenten gegenüber dem Handlungsgehilfen eine Verschiedenheit der aus ihrer vollkommen gleichartigen wirtschaftlichen Betätigung hervorgehenden Beziehungen abzuleiten, und die Erwägungen, welche für die Regelung des Provisionsanspruches im Handlungsgehilfengesetz sowohl hinsichtlich der Verkaufsgeschäfte als der anderweitigen Geschäfte maßgebend waren, in gleichem Maße auch bei dem Geschäftsbetriebe der Handelsagenten zutreffen, liegt es nahe, die betreffenden Vorschriften auch in das Handelsagentengesetz zu übernehmen. Die Gleichstellung beider Gruppen von Geschäftsvermittlern erscheint außer diesen sachlichen Gründen auch in der Erwägung wünschenswert, daß hierdurch die im einzelnen Falle streitig gewordene Frage, ob es sich um das Rechtsverhältnis von Handelsagenten oder Handlungsgehilfen handelt, ihre Bedeutung für die materielle Entscheidung einbüßt.

Bei Übernahme der oben angeführten Bestimmung des Handlungsgehilfengesetzes über die Entstehung des Anspruches auf die Provision, die gleichzeitig auch für die Rechtsverhältnisse der anderen Vermittler anwendbar erklärt wird, schien es jedoch wünschenswert, gewisse Zweifel, die sich aus der Fassung dieser Bestimmung ergeben haben, zu beseitigen. Es wurde nämlich auch die Ansicht vertreten, daß ein Agent, der ein Verkaufsgeschäft vermittelt hat und vor dem Eingang einer Zahlung stirbt, den Anspruch auf die Provision nicht auf seine Erben übertragen könne, weil das Gesetz sagt, daß dieser Anspruch erst mit dem Eingang einer Zahlung und nach Verhältnis des eingegangenen Betrages erworben wird. Diese Ansicht ist jedoch unrichtig und entspricht weder der Absicht des Handlungsgehilfengesetzes noch der des deutschen Handelsgesetzbuches. Es ist nach allgemeinen Grundsätzen klar, daß es sich hier um einen bedingt erworbenen Anspruch handelt, nämlich um einen Anspruch, der nur unter der Bedingung entstanden ist, daß eine Zahlung eingeht. Dieser Anspruch geht wie jedes andere suspensiv bedingte Recht auch auf die Erben über. Auf diesem Standpunkte des bedingten Provisionserwerbes steht auch die Literatur, die sich mit den betreffenden Bestimmungen des Handlungsgehilfengesetzes und des deutschen Handelsgesetzbuches beschäftigt. Durch die vorgeschlagene Fassung des Satzes 2 in Absatz 2 des § 6 wird nun jeder Zweifel darüber abgeschnitten, daß mit dem Abschlusse des Verkaufsgeschäftes vom Handelsagenten ein bedingter Provisionsanspruch erworben wird, der also ohneweiters auch auf seine Erben übergeht. Die Fassung des Absatzes 3 des § 6 weicht von seinem Vorbild, ohne inhaltliche Änderung, etwas ab, da es wünschenswert schien, die Beweislastverteilung hervorzuheben und außer Zweifel zu stellen, daß der Provisionsanspruch lediglich dann besteht, wenn das Geschäft nur infolge Verhaltens des Geschäftsherrn unterblieben ist, also nicht infolge von Ereignissen allgemeiner Natur, deren Eintritt von dem Verhalten des Geschäftsherrn unabhängig ist.

§ 6, Absatz 4, des Entwurfes enthält den Satz, daß ein Anspruch auf die Provision durch die bloße Namhaftmachung des Dritten nicht erworben wird, soweit nicht ein abweichender Handelsgebrauch besteht. Diese Bestimmung über die sogenannte Nachweisprovision beabsichtigt, der Praxis einen Fingerzeig in der Richtung zu geben, daß die Tätigkeit eines Handelsagenten nicht bloß in dem Nachweis einer Möglichkeit des Geschäftsabschlusses erblickt werden kann, sondern daß hierfür eine eingehende, auf den Entschluß der Parteien einwirkende Vermittlungstätigkeit vorausgesetzt wird. Hierdurch wird gegenwärtig nicht selten vorkommenden Streitfällen über die allgemeinen Voraussetzungen der Entziehung des Provisionsanspruches vorgebeugt; doch war mit Rücksicht auf die auch in der Enquete angeführten besonderen Verhältnisse, namentlich im Holz- und Silberhandel, darauf Bedacht zu nehmen, daß in gewissen Geschäftszweigen auch die Nachweisprovision gebührt. Der Entwurf läßt demnach diese Vorschrift nicht gelten, wenn ein abweichender Handelsgebrauch besteht, dessen Vorhandensein im einzelnen Falle unschwer festzustellen sein wird. Die letztgenannte Bestimmung gilt auch für andere Vermittler.

Die bereits früher hervorgehobene Gleichartigkeit der selbständigen und der in dienstlicher Stellung §§ 7, 8. befindlichen Geschäftsvermittler rechtfertigt die Übernahme der Bestimmungen aus dem Handlungsgehilfengesetz, die sich auf die Provision für direkte Geschäfte beziehen. Unter direkten Geschäften sind solche Geschäfte zu verstehen, die zwischen der Kundschaft und dem Geschäftsherrn unmittelbar und ohne Mitwirkung des Agenten abgeschlossen worden sind. Handelt es sich dabei um eine Kundschaft, die einem dem Agenten besonders zugewiesenen Arbeitsfeld angehört, so rechtfertigt es sich, wenn im Zweifel ein Anspruch des Agenten auf die Provision auch in Ansehung solcher direkter Geschäfte anerkannt wird, weil anzunehmen ist, daß die Geschäftsverbindung, in die der Geschäftsherr mit der Kundschaft eingetreten ist,

in der Regel auf die Tätigkeit des Agenten zurückzuführen ist, der das von ihm vertretene Geschäftshaus bei der Kundschaft bekanntgemacht und empfohlen hat, und daß das Vertrauen in die Geschäftstüchtigkeit des Agenten und dessen persönliche Beziehungen zur Kundschaft der Anlaß waren, daß die Geschäftsverbindung mit dem Geschäftsherrn eingegangen wurde. Es kommt vor, daß der Agent über einen Stock ihm anhänglicher Kundschaften verfügt, die er gewissermaßen als sein Betriebskapital dem Geschäftsherrn zuführt, mit dem er jeweils im Agenturverhältnis steht; ebenso kann eine bestimmte Kundschaft ausschließlich dem Agenten behufs ihrer Zuführung zum Geschäftsherrn zugewiesen sein, was am häufigsten dadurch geschieht, daß der Agent für ein bestimmtes, räumlich begrenztes Gebiet oder für einen bestimmten Kundenkreis als Alleinvertreter des Geschäftsherrn bestellt wird.

Die diese Verhältnisse regelnden Bestimmungen des Handlungsgehilfengesetzes, von denen die letztgenannte dem § 89 des deutschen Handelsgesetzbuches nachgebildet ist, sind auch von dem Entwurf übernommen worden, doch ist die Fassung der von den Gebietsagenten handelnden Bestimmung mit Rücksicht auf die in der Öffentlichkeit und in der Kritik des deutschen Handelsgesetzbuches geäußerten Bedenken etwas geändert und verdeutlicht worden. Es waren nämlich Zweifel in der Richtung laut geworden, ob dem Agenten ein Provisionsanspruch auch dann zusteht, wenn ein Geschäft mit einer sonst außerhalb des Gebietes ansässigen Kundschaft nur zufällig in dem Gebiete des Agenten zwischen der Kundschaft und dem Geschäftsherrn abgeschlossen wird. Die Fassung des deutschen Handelsgesetzbuches würde zur Annahme verleiten, daß auch in diesem Falle dem Agenten Provision gebühre, weil das Geschäft in seinem Gebiet abgeschlossen worden ist, obwohl die Kundschaft einem fremden Gebiete, das vielleicht einem anderen Agenten zugewiesen ist, angehört. In diesem Falle soll aber dem Gebietsagenten kein Provisionsanspruch zustehen, weil das zufällige Moment, daß das Geschäft gerade in seinem Gebiet abgeschlossen worden ist, für die Entstehung des Anspruches nicht maßgebend sein kann, zumal der Geschäftsabschluß in der Regel auf die Tätigkeit desjenigen Agenten zurückzuführen sein wird, in dessen Gebiet die Kundschaft ständig ihren Wohnsitz hat. In einem solchen Falle soll vielmehr die Provision dem Agenten des letztangeführten Gebietes zukommen, da es sich um eine Kundschaft seines Gebietes handelt. Der Entwurf stellt diese Absicht des Gesetzes ins Klare, indem er das Hauptgewicht für den Provisionsanspruch nicht auf den Ort des Geschäftsabschlusses verlegt, sondern auf den Umstand, daß das Geschäft mit einer zum Gebiete des Handelsagenten gehörigen Kundschaft abgeschlossen worden ist. Überdies wurden die Worte „im Zweifel“ eingefügt, um einer im einzelnen Falle offenkundigen gegenteiligen Absicht der Parteien Rechnung tragen zu können.

§ 9. Der Anspruch auf die Provision ist in der Regel an die Voraussetzung geknüpft, daß das betreffende, durch den Agenten vermittelte Geschäft während der Dauer des Agenturverhältnisses zustande gekommen ist. Es lassen sich gewiß Fälle denken, in denen der Agent sich um das Zustandekommen eines Geschäftes bemüht hat und im Interesse der Zuführung der Kundschaft für den Geschäftsherrn tätig war, während sich der Erfolg seiner Tätigkeit erst in einem Zeitpunkt äußert, in dem das Vertragsverhältnis erloschen ist. Es entspricht nun dem Grundsatz der Billigkeit, dem Agenten den Lohn für diese Tätigkeit nicht vorzuenthalten, wenn nachweisbar feststeht, daß das Zustandekommen des Geschäftes auf seine Leistungen zurückzuführen ist, mag auch inzwischen das Vertragsverhältnis mit dem Geschäftsherrn durch Zeitablauf oder sonstige Erlösungsgründe aufgelöst worden sein. Von diesem Gedanken geleitet, trifft der Entwurf im § 9 die Ausnahmebestimmung, daß dem Handelsagenten die Provision für Geschäfte, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zustande gekommen sind, nur dann gebührt, wenn das Geschäft von ihm eingeleitet und derart vorbereitet wurde, daß der Abschluß hauptsächlich auf seine Tätigkeit zurückzuführen ist.

§ 10. Die Vorschrift des § 10, wonach dem Handelsagenten eine angemessene Entschädigung gebührt, wenn er vom Geschäftsherrn vertragswidrig behindert wird, Provision in dem vereinbarten oder in dem nach den getroffenen Vereinbarungen zu erwartenden Umfange zu verdienen, ist dem § 12 des Handlungsgehilfengesetzes nachgebildet und stellt eine schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen begründete Schadenersatzpflicht wegen Vertragsverletzung neuerlich fest. Ihre besondere Bedeutung erhält diese Bestimmung durch den Umstand, daß sie im § 28 unter jene Vorschriften aufgenommen wurde, die im Voraus durch Vertrag zumungunsten des Handelsagenten weder aufgehoben noch beschränkt werden können.

Zur Begründung dieser Bestimmung kann hervorgehoben werden, daß Vereinbarungen, durch die ein Teil sich schon im Vorhinein vorbehält, an den geschlossenen Vertrag nicht gebunden und für den Fall der Verletzung des Vertrages von jeder Schadenersatzpflicht frei zu sein, den guten Sitten widersprechen würden. Es kann nicht zugegeben werden, daß ein Teil zur genauen Einhaltung seiner im Vertrag übernommenen Verpflichtungen verhalten, der andere dagegen von der Einhaltung der Gegen-

verpflichtungen nach Belieben und ohne daß für ihn Rechtsfolgen eintreten, frei sein soll. Damit wäre die Natur des Agenturvertrages als eines zweiseitig verbindlichen Vertrages grundsätzlich in Frage gestellt. Unter eine vertragswidrige Behinderung fällt keineswegs die Ablehnung von Aufträgen, die der nur mit der Geschäftsvermittlung betraute Agent gesammelt hat, weil der Geschäftsherr sich das Recht vorbehält, nach seinem Belieben die ihm übermittelten Aufträge entweder anzunehmen oder abzulehnen. Der Agent ist im allgemeinen nicht befugt, auf die Annahme der von ihm übersendeten Aufträge zu dringen, es sei denn, daß im Vertrage diesfalls besondere Vereinbarungen getroffen worden sind. Dagegen kann allerdings unter Umständen die Verweigerung oder Verzögerung der Zusendung von Mustern, die innerhalb einer bestimmten Zeit vertragsmäßig dem Agenten zu übermitteln waren, eine Schadenersatzpflicht des Geschäftsherrn nach § 10 des Entwurfes begründen, sofern vom Agenten nachgewiesen wird, daß er durch diesen Umstand verhindert worden ist, die ihm vertragsmäßig zugesicherte Tätigkeit entfalten und provisionspflichtige Geschäfte zustande bringen zu können.

Als ein besonderer Anwendungsfall des § 10 ist in Absatz 2 der Umstand hervorgehoben, daß die Behinderung des Agenten am Verdienste durch die Veräußerung des Unternehmens des Geschäftsherrn oder durch dessen Beitritt zu einem Kartell entstanden ist. Sind diese Umstände im Vertrag als Aufhebungsgründe vorgesehen, was vereinbart werden kann, da Absatz 2 nicht zwingendes Recht enthält, dann findet diese Bestimmung keine Anwendung. Insofern jedoch eine solche Vereinbarung fehlt und durch die Veräußerung oder durch den Beitritt zum Kartell die Betätigung des Agenten während der restlichen Dauer des Verhältnisses behindert wird, soll außer Zweifel gestellt werden, daß dies als vertragswidrig zu gelten hat und zur Pflicht, dem Agenten eine angemessene Entschädigung zu gewähren, führen muß.

Die Höhe der Provision pflegt in der Regel vereinbart zu werden. In der Praxis haben sich § 11. für die einzelnen Geschäftszweige gewisse Prozentsätze herausgebildet, die auch ohne spezielle Vereinbarung den Ansprüchen zugrunde gelegt zu werden pflegen. Dieser Übung folgend, bestimmt § 11 des Entwurfes, daß sich die Höhe der Provision nach den für den betreffenden Geschäftszweig üblichen Sätzen richtet. Die Frage, ob für diese Sätze der Sitz des Handelsagenten oder des Geschäftsherrn maßgebend ist, beantwortet der Entwurf in Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht im ersteren Sinne, da hierfür in der Regel nur die Verhältnisse des Absatzgebietes als maßgebend in Betracht kommen. In eine kasuistische Erörterung der Fragen, ob bei Berechnung der Provision Skonti, Rabatte, Zoll- und Frachtpfesen ein- oder abzurechnen sind, konnte sich der Entwurf nicht einlassen, weil die Verhältnisse in jedem Geschäftszweige verschieden liegen. Ein allgemeiner Grundsatz ist jedoch aus der Erwägung zu gewinnen, daß nachträgliche Begünstigungen, die der Geschäftsherr seiner Kundschaft gewährt, nicht zu Lasten des provisionsberechtigten Agenten gewährt werden dürfen, daß vielmehr für das Ausmaß der Provision ebenso wie für die Entstehung des Anspruches die Bedingungen entscheidend sind, unter denen das Geschäft zustande gekommen ist. Der Entwurf verfügt daher, indem er gegenteiliger, auf den Handelsgebrauch gestützter Übung der Parteien freien Spielraum läßt, daß Nachlässe, die der Geschäftsherr dem Dritten gewährt hat, bei Berechnung der Provision nur dann abgezogen werden dürfen, wenn sie beim Abschlusse des Geschäftes vereinbart worden sind. Nachlässe, die der Agent selbst oder mit dessen Zustimmung der Geschäftsherr später gewährt hat, sind selbstverständlich bei Berechnung der Provision in Anschlag zu bringen.

Es versteht sich von selbst, daß der Betrieb des Agentengeschäftes gewisse Auslagen mit sich § 12. bringt. Der Agent muß in der Regel ein Geschäftskontor besitzen; er wird nicht selten genötigt sein, ein Hilfspersonal zu halten, für das Bekanntwerden seiner Firma durch entsprechende Verkaufbarungen zu sorgen usw. Diese allgemeinen Geschäftsumkosten fallen dem Handelsagenten als selbständigem Kaufmann allein zur Last; hierzu beizutragen kann der Geschäftsherr nicht verpflichtet werden. Der Entwurf bestimmt daher in § 12, Absatz 1, daß der Handelsagent für die durch den Geschäftsbetrieb entstandenen allgemeinen Kosten und Auslagen Ersatz nicht verlangen kann; selbstverständlich bleibt es der Vereinbarung der Parteien überlassen, auch in dieser Richtung abweichende Vertragsbestimmungen zu treffen. Auf einem ähnlichen Standpunkt steht auch § 90 des deutschen Handelsgesetzbuches, der von den im regelmäßigen Geschäftsbetriebe entstehenden Kosten und Auslagen spricht. Der Entwurf bringt jedoch in Absatz 2 zu diesen allgemeinen Geschäftsumkosten die besonderen Barauslagen des Handelsagenten in Gegensatz, die er zur Besorgung der einzelnen Geschäfte (Porti, Telephongebühren usw.) oder die er infolge Auftrages des Geschäftsherrn aufwenden mußte. Es kann nicht als unbillig und namentlich nicht als mit der Stellung des Handelsagenten als selbständigen Kaufmannes unvereinbar bezeichnet werden, wenn dem Handelsagenten hinsichtlich der Barauslagen für das einzelne ihm übertragene Geschäft ein Ersatzanspruch vorbehaltlich gegenteiliger Parteienabrede in gleicher Weise zuerkannt wird wie etwa dem Advokaten oder Notar; dergleichen folgt schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Geschäfts-

besorgung, daß der Geschäftsherr für solche Aufwendungen aufzukommen hat, die auf Grund seines besonderen Auftrages gemacht worden sind.

§ 13. Sowohl das deutsche Handelsgesetzbuch als das Handlungsgehilfengesetz lassen eine positive Bestimmung über den Zeitpunkt, wann die Provision fällig wird, vermissen. Beide Gesetze (§ 88, Absatz 4, deutsches Handelsgesetzbuch, § 10, Absatz 3, Handlungsgehilfengesetz) beschränken sich darauf, die Zeit der Abrechnung über die Provisionsansprüche dispositiv zu regeln und dadurch mittelbar auch einen Fälligkeitstag für die Provision festzusetzen. Durch die Bestimmung des § 13 des Entwurfes, wonach der Anspruch auf die Provision an dem Tage fällig wird, an dem nach der getroffenen Vereinbarung oder dem Gesetze die Abrechnung stattfinden soll, wird grundsätzlich an den Vorschriften der vorangeführten Gesetze nichts geändert. Der Entwurf bezweckt mit der Hervorhebung dieser Bestimmung lediglich, die praktisch ungemein wichtigen Fragen der Entstehung des Anspruches, der Fälligkeit und der Abrechnung scharf auseinanderzuhalten und damit Zweifel in der Praxis zu beseitigen, die namentlich im Zusammenhalt mit der Verjährungsbestimmung des § 17 sonst leicht hätten auftauchen können.

§ 14. Ein Widerstreit der Interessen zwischen dem Handelsagenten und der übrigen Kaufmannschaft macht sich auch bei der Lösung der Frage geltend, wann die Abrechnung über die Provision zu pflegen ist. Während die Handelsagenten naturgemäß den größten Wert darauf legen, sobald als möglich in den Besitz der Früchte ihrer Tätigkeit zu gelangen, hält es die Kaufmannschaft für eine überaus beschwerliche, kostspielige und zeitraubende Last, die Abrechnung regelmäßig an kurzfristige Termine knüpfen zu müssen. Der Entwurf sucht in diesen Gegensatz vermittelnd einzugreifen, indem er einerseits die Abrechnungstermine halbjährig mit Ende Juni und Ende Dezember jedes Jahres festsetzt und auf diese Weise den Absichten und Gepflogenheiten der Kaufmannschaft Rechnung trägt, andererseits aber dem Handelsagenten durch Einräumung des Anspruches auf einen, seinen unbedingt erworbenen Provisionsforderungen und seinen Barauslagen entsprechenden Vorschuß entgegenkommt. Die Abrechnungstermine sind somit in ebenderselben Weise festgesetzt, wie dies in § 88, Absatz 4, des deutschen Handelsgesetzbuches und in § 10, Absatz 3, des Handlungsgehilfengesetzes bestimmt worden ist. Die letztgenannte Bestimmung nimmt noch auf den Fall Rücksicht, daß das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Kalenderhalbjahres aufgelöst wird und ordnet an, daß in diesem Falle die Abrechnung mit dem Dienstausstritt stattzufinden hat. Eine ähnliche Bestimmung trifft auch der Entwurf für den Fall der Auslösung des Agenturverhältnisses vor dem Abrechnungstermin. Da sich jedoch der sofortigen Abrechnung Schwierigkeiten entgegenstellen können, verfügt der Entwurf, daß die Abrechnung in einem solchen Falle innerhalb eines Monats, nachdem der Anspruch unbedingt erworben wurde, stattzufinden hat.

Die Bestimmungen der §§ 11—13 finden gemäß § 29 auch auf andere Geschäftsvermittler Anwendung; jedoch ist nach Absatz 2 des § 29 mit Rücksicht darauf, daß es sich nicht um ein ständiges Vertragsverhältnis handelt, über die Provision ohne Verzug abzurechnen, nachdem der unbedingte Anspruch auf die Provision erworben wurde, also bei Verkaufsgeschäften insbesondere erst dann, wenn Zahlung eingegangen ist und nach Maßgabe des eingegangenen Betrages.

Absatz 2 des § 14 räumt dem Handelsagenten das Recht ein, einen seinen unbedingt erworbenen Provisionsforderungen und seinen Barauslagen entsprechenden Vorschuß zu verlangen. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch anerkennt ganz allgemein das Recht auf Vorschuß, indem es in § 1170 die Bestimmung getroffen hat, daß unter gewissen Voraussetzungen ein verhältnismäßiger Teil des Entgeltes und der Ertrag der gemachten Auslagen vor vollendetem Werke gefordert werden kann. Die Vorschrift des Entwurfes hält sich jedoch gegenüber der ebenangeführten in engeren Grenzen, weil das Recht auf Vorschuß nicht schon „vor vollendetem Werk“, sondern erst dann erteilt wird, wenn die Provisionsforderung unbedingt erworben, die Arbeitsleistung des Agenten vollendet, das heißt also das betreffende Geschäft tatsächlich abgeschlossen und, wenn es sich um Verkaufsgeschäfte handelt, die Zahlung ganz oder teilweise bereits eingegangen ist; nur die Fälligkeit des Anspruches ist noch nicht eingetreten, da diese von dem Abrechnungstermin abhängig ist. Zudem das Gesetz dieser Vorschrift zwingenden Charakter verleiht, trägt es dem Gedanken einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Rechte und Pflichten Rechnung, wie sie dem Wesen eines zweiseitig verbindlichen Vertrages entspricht. Wenn der Entwurf der Parteivillkür hinsichtlich der Festsetzung der Abrechnungstermine freien Spielraum läßt und mangels einer Vereinbarung die Fälligkeit des Provisionsanspruches auf einen ziemlich weitgerückten Zeitpunkt hinauschiebt, so erscheint es billig, die praktisch im einzelnen Falle vielleicht nicht ganz unbedenklichen Folgen dieser Begünstigung des Geschäftsherrn durch Gewährung eines mittels Parteienabrede nicht entziehbaren Anspruches des Handelsagenten auf einen entsprechenden Vorschuß zu mildern.

§ 15.

Buchauszug und Büchereinsicht.

Es ist selbstverständlich, daß der Handelsagent gewisser Kontrollrechte bedarf, um prüfen zu können, ob die von ihm vermittelten Geschäfte tatsächlich zustande gekommen sind, ob Zahlung und in welchem Betrage sie eingegangen ist usw. Diese für seinen Provisionsanspruch wichtigen Tatsachen sind regelmäßig aus den Handelsbüchern des Geschäftsherrn zu ersehen. Es handelt sich nun um die Frage, wie weit dem Handelsagenten Kontrollrechte eingeräumt werden sollen, insbesondere, ob er sich mit dem Rechte auf Erteilung eines Buchauszuges begnügen oder ob er das Recht haben soll, unmittelbar Einsicht in die Bücher des Geschäftsherrn zu nehmen. Das deutsche Handelsgesetzbuch räumt in § 91 dem Handelsagenten, ebenso wie § 10, Absatz 4, des Handlungsgehilfengesetzes, dem Dienstrechner, nur das Recht ein, die Mitteilung eines Buchauszuges über die durch seine Tätigkeit zustande gekommenen Geschäfte zu verlangen. Beide Gesetze gehen von dem Gedanken aus, daß die Rechte des Provisionsberechtigten durch diese Anordnung sowie durch die weitere Bestimmung des Handelsgesetzbuches (Artikel 37 H. G. B.), wonach der Richter im Laufe eines Rechtsstreites auf Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen kann, hinreichend geschützt seien. Es kann jedoch nicht übersehen werden, daß die Anwendung der letzterwähnten Bestimmung bereits die Einleitung eines Rechtsstreites voraussetzt, bei dem notwendigerweise die Ansprüche des Handelsagenten schon in der Klage dargelegt und begründet sein müssen. Die wirkungsvolle Anbringung der Klage setzt daher bereits die Kenntnis des Handelsagenten von allen provisionspflichtigen Geschäften voraus, eine Kenntnis, die sich der Agent aber zuverlässig doch nur auf Grund der Büchereinsicht verschaffen kann, namentlich wenn es sich um direkte Geschäfte handelt, die wie beispielweise beim Gebietsagenten, zwischen dem Geschäftsherrn und der Kundschaft unmittelbar zustande gekommen sind, ohne daß der Agent hiervon irgend etwas erfahren mußte. Andererseits kann den schwerwiegenden Bedenken der Kaufmannschaft gegen die Gestattung der außergerichtlichen Büchereinsicht Berechtigung nicht abgesprochen werden. Zweifellos kann dem Kaufmann nicht zugemutet werden, seine Handelsbücher, aus denen seine gesamte Geschäftsführung, der Stand seines Unternehmens, der Kundenkreis usw. ersichtlich ist, ohne weiteres anderen Personen offen darzulegen, insbesondere zu einer Zeit, wo das Agenturverhältnis regelmäßig bereits abgelaufen oder sonst unhaltbar geworden ist und zu befürchten steht, daß die darin enthaltenen Geschäftsgeheimnisse verraten und gegen ihn zugunsten der Konkurrenz ausgebeutet werden. Der Entwurf hält die Bedenken der angeführten Art für so begründet, daß er grundsätzlich dem Handelsagenten nur das Recht auf Mitteilung eines Buchauszuges über die Geschäfte zubilligt, für die ihm Provision gebührt. Die Rücksicht auf das Interesse des Geschäftsherrn muß jedoch in den Hintergrund treten, sobald gegründeter Verdacht besteht, daß der Buchauszug unrichtig oder unvollständig ist und für den Agenten die Gefahr einer Benachteiligung in seinem Provisionsanspruch besteht; nur der loyale und korrekt handelnde Geschäftsmann kann den vollen Schutz seines Interesses beanspruchen. Von diesen Erwägungen geleitet durchbricht der Entwurf den Grundsatz, daß der Handelsagent nur auf Mitteilung eines Buchauszuges Anspruch erheben kann, und ermöglicht ihm unter gewissen Voraussetzungen die Büchereinsicht, und zwar ohne die in Artikel 37 H. G. B. enthaltene Bedingung eines anhängigen Rechtsstreites. Diese Ausnahme soll dann eintreten, wenn der Handelsagent glaubhaft macht, daß der Buchauszug unrichtig oder unvollständig ist. Nicht die bloße Behauptung eines aus der Luft gegriffenen Tatbestandes, sondern dessen Beseinerung im Sinne des § 274 Z. P. D. muß vorliegen, um die Vorlage der Geschäftsbücher durch den Geschäftsherrn zu begründen. Hierbei bleibt es natürlich gleich, ob der Buchauszug in der Absicht unrichtig oder unvollständig ausgefertigt wurde, um den Handelsagenten in seinen Ansprüchen auf die Provision zu schädigen, oder ob diese Mängel des Buchauszuges nur auf einem Irrtum oder Versehen des Geschäftsherrn oder seiner Angestellten beruhen, zumal der Geschäftsherr in dieser Richtung für die Nachlässigkeit seiner Angestellten einstehen muß. Es entspricht der Billigkeit, daß ein solches Verhalten auch ohne böse Absicht nicht dem Handelsagenten zum Schaden gereichen darf, sondern vom Geschäftsherrn zu verantworten ist.

Das Recht der Büchereinsicht kann nicht außergerichtlich geltend gemacht werden. Der Entwurf setzt vielmehr einen auf Antrag des Handelsagenten erlassenen Auftrag des Gerichtes voraus, das vor Stattgebung zu prüfen haben wird, ob die im Gesetze geforderten Voraussetzungen vorliegen. Zuständig hierfür ist nicht das Handelsgericht oder der mit der Handelsgerichtsbarkeit betraute Gerichtshof, sondern das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die Handelsbücher befinden, weil die Herbeischaffung der Bücher auf räumlich weitere Entfernungen mit größeren Kosten verbunden wäre und die Bücher in der Regel auf längere Zeit nicht entbehrt werden können. Dem Richter obliegt aber nicht bloß die Erlassung des Auftrages, sondern auch die Durchführung der Büchereinsicht. Ein Recht, die Bücher auf

Grund des gerichtlichen Auftrages außerhalb des Gerichtes einzusehen, ist dem Agenten nicht gewährt. Die Durchführung der Büchereinsicht ist im Sinne des Artikels 38 H. G. B. gleich der Einsichtnahme während des Rechtsstreites geregelt. Danach ist von dem Inhalte der Handelsbücher nur insoweit Einsicht zu nehmen, als er die Ansprüche des Handelsagenten betrifft, und erforderlichenfalls ein Auszug anzufertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit offenzulegen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung notwendig ist. Der Entwurf gibt aber im Absatz 4 dem Geschäftsherrn noch eine weitere Möglichkeit, sich gegen einen befürchteten Mißbrauch der Büchereinsicht zu schützen. Der Geschäftsherr kann nämlich aus rücksichtswürdigen Gründen, die objektiver Natur, aber auch in der Person des Handelsagenten gelegen sein können, beantragen, daß die Bücher nicht von dem Handelsagenten persönlich, sondern wenn sich die Parteien nicht selbst auf einen Vertrauensmann einigen können, durch einen vom Gericht bestellten Sachverständigen eingesehen werden sollen. Der Richter wird, wenn ihm die vorgebrachten Gründe stichhältig erscheinen, einem solchen Begehren willfahren und auf diese Weise einer etwa zu befürchtenden Schädigung des Geschäftsherrn begegnen können. Diese Regelung des Entwurfes dürfte den berechtigten Interessen beider Teile Rechnung tragen und die gerechte Lösung einer Frage ermöglichen, in der der Gegensatz zwischen den Vertragsgenossen in besonders scharfer Weise hervortritt.

§ 16.

Gewinnbeteiligung.

Diese Bestimmung deckt sich mit der Vorschrift des § 14 H. G. B. Sie nimmt auf die sogenannten Lantiemeverhältnisse Bezug, durch die der Handelsagent an dem Gewinn aus allen oder aus bestimmten Geschäften des Geschäftsherrn in irgend einer Form beteiligt wird. In diesem Falle ist nach Ablauf des Geschäftsjahres auf Grund der Bilanz abzurechnen; es tritt daher gemäß § 13 auch erst in diesem Zeitpunkte die Fälligkeit des Provisionsanspruches ein. Es ist selbstverständlich, daß bei derlei, dem Gesellschaftsverhältnisse ähnlichen Beteiligungen dem Agenten ein Kontrollrecht in höherem Maße eingeräumt werden muß. Es wird ihm daher, gleichwie dem *commis intéressé* ein durch Parteienabrede nicht entziehbares Recht auf Einsicht in die Bücher zugestanden, soweit diese zur Prüfung der Richtigkeit der Abrechnung erforderlich ist.

§ 17.

Verjährung.

Im Sinne des § 1486 a. b. G. B. setzt der Entwurf für die Provisionsansprüche eine dreijährige Verjährungsfrist fest, als deren Ausgangspunkt der wesentlich klareren und vereinfachten Berechnung wegen der Schluß des jeweils in Betracht kommenden Kalenderjahres gilt. Der Entwurf unterscheidet zwischen Ansprüchen, hinsichtlich deren die Abrechnung gepflogen wurde, und solchen, die in die Abrechnung nicht einbezogen worden sind. Was die ersteren betrifft, so sind diese Ansprüche dem Handelsagenten durch die Abrechnung vollkommen bekannt und am Tage der Abrechnung fällig geworden. Es ist daher gerechtfertigt, die Verjährung dieser Ansprüche bereits mit dem Schluß des Kalenderjahres beginnen zu lassen, in dem die Abrechnung stattgefunden hat. Anders verhält es sich mit den Ansprüchen, die in die Abrechnung nicht einbezogen wurden, sei es aus Irrtum, sei es in der Absicht, dem Agenten den Abschluß provisionspflichtiger Geschäfte zu verheimlichen. In Fällen dieser Art soll die Verjährung erst mit dem Schluß des Jahres beginnen, in dem das Vertragsverhältnis gelöst worden ist. Dabei bleibt es sich gleich, ob dem Handelsagenten das betreffende Geschäft, das in die Abrechnung nicht einbezogen worden ist, bekannt war oder nicht. Es steht ihm selbstverständlich frei, wenn er hiervon Kenntnis besitzt, auf die Abrechnung auch hinsichtlich dieser im Buchauszuge nicht erwähnten Geschäfte zu dringen; allein ein Zwang in der Richtung, daß er dieses Begehren stellen oder seinen Anspruch gerichtlich geltend machen muß, widrigens die Gefahr der Verjährung eintritt, kann gegen ihn, solange das Vertragsverhältnis dauert, nicht ausgeübt werden, weil durch ein derartiges Vorgehen häufig der Bestand des Vertragsverhältnisses in Frage gestellt würde und es unbillig wäre, den Handelsagenten vor die Wahl zu stellen, entweder auf seinen Anspruch zu verzichten oder den Fortbestand des Agenturverhältnisses aufs Spiel zu setzen. War dem Handelsagenten das nicht angegebene provisionspflichtige Geschäft überhaupt nicht bekannt, was bei direkten Geschäften nicht selten der Fall sein wird, so kann selbstverständlich von einem Beginn der Verjährung, die nur dem schuldtragenden Geschäftsherrn zugute kommen würde, nicht die Rede sein, solange das Vertragsverhältnis dauert. In beiden Fällen wird daher der Beginn der Verjährung mit dem Schluß des Jahres festgesetzt, in dem das Vertragsverhältnis gelöst worden ist, womit eine

viel klarere Regelung geschaffen wird, als etwa durch die Einführung einer Hemmung des Laufes der Verjährungsfrist. Es erübrigt noch der Ansprüche zu gedenken, hinsichtlich deren erst nach Lösung des Vertragsverhältnisses Abrechnung zu pflegen ist. Da in diesem Falle die obenerwähnten Rückichten für den Fortbestand des Vertragsverhältnisses keine Rolle mehr spielen, war der Beginn der Verjährung mit dem Schluß des Jahres festzusetzen, in dem die Abrechnung hätte stattfinden sollen.

Daß die Verjährung insoweit gehemmt wird, als der Geschäftsherr auf die Annehmung des Anspruchs nicht schriftlichen Bescheid erteilt hat, ist schon in anderen Gesetzen (vgl. insbesondere § 19 B. V. G.) festgesetzt worden. Damit soll vor allem verhütet werden, daß der Agent nur zu dem Zweck Klage erheben muß, um seine Ansprüche nicht verjähren zu lassen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Provisionsansprüche der anderen Geschäftsvermittler.

§ 18.

Zurückbehaltungsrecht.

Da der Handelsagent gemäß der Bestimmung des § 1 des Entwurfes Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, so steht ihm, wenn der andere Vertragsteil ebenfalls Kaufmannseigenschaft besitzt, unter den in Artikel 313 und 314 H. G. B. angegebenen Voraussetzungen das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht zu. Die Bestimmung des Entwurfes beabsichtigt keine Erweiterung des Zurückbehaltungsrechtes, insbesondere nicht dessen Ausdehnung auch gegen Geschäftsherren, die nicht als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen sind; sie gilt aber gleichwohl auch für die Rechtsverhältnisse der anderen Geschäftsvermittler, jedoch für diese auch nur unter der Voraussetzung, daß sie und ihre Auftraggeber handelsrechtlich als Kaufleute gelten. Die Bedeutung der Bestimmung des Entwurfes über das Zurückbehaltungsrecht ist vielmehr in der Absicht zu erblicken, die in der Praxis strittig gewordene Frage zu lösen, ob dem Agenten das Zurückbehaltungsrecht an den ihm übergebenen Mustern des Geschäftsherrn zusteht. Artikel 313 H. G. B. bestimmt in Absatz 2, daß das Zurückbehaltungsrecht nicht eintritt, wenn die Zurückbehaltung der Gegenstände der von dem Schuldner vor oder bei der Übergabe erteilten Verschiffung oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widerstreiten würde. Diese Bestimmung läßt nicht mit Unrecht eine Auslegung zu, die das Zurückbehaltungsrecht an Mustern überhaupt unmöglich macht; denn es ist klar, daß der Agent durch Übernahme der Muster die Verpflichtung übernimmt, sie der Kundschaft zur Einsicht vorzulegen, allenfalls in deren Händen zu belassen und nach Beendigung seiner Tätigkeit dem Geschäftsherrn wieder zurückzustellen. Indem der Entwurf das Zurückbehaltungsrecht innerhalb der im Handelsgesetzbuche angegebenen Grenzen auch hinsichtlich der Muster anerkennt, wird die Frage der Zulässigkeit des Zurückbehaltungsrechtes während des Bestandes des Agenturverhältnisses nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden sein; dagegen trifft der Entwurf für den Fall der Auflösung des Vertragsverhältnisses die positive Bestimmung, daß dann die oberrwähnte Vorschrift des Artikels 313, Absatz 2, H. G. B. der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes nicht im Wege steht. Mit der Beendigung des Agenturverhältnisses fällt auch die Verpflichtung des Agenten weg, die Muster auftragsgemäß zur Sammlung von Aufträgen oder zum Abschlusse von Geschäften mit der Kundschaft zu verwenden. Abgesehen von diesem inneren Grunde für die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes wird aber dem Handelsagenten hierdurch auch die Möglichkeit gegeben, sich gegenüber Geschäftsherren, die im Auslande wohnen, auf den Gerichtsstand des Vermögens im Inlande zu berufen und seinen Anspruch allenfalls bei einem inländischen Gerichte geltend zu machen. Der Entwurf will jedoch gleichzeitig verhüten, daß die Zurückbehaltung der Muster dem Geschäftsherrn zum Schaden gereicht, da er sie vielleicht dringend an anderen Orten benötigt oder sie einem neu bestellten Vertreter übergeben und jede Verzögerung in der Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit vermieden wissen will. Der letzte Satz des § 18 trägt diesen Interessen des Geschäftsherrn Rechnung, indem er den Handelsagenten verpflichtet, die Muster unverzüglich zurückzustellen, wenn der Geschäftsherr einen dem Werte der Muster oder der Höhe der Forderung entsprechenden Betrag bei Gericht erlegt oder anderweitige Sicherheit für diesen Betrag leistet. Dieser Rechtsatz stellt sich übrigens nur als Ausführung der in Artikel 315 H. G. B. getroffenen allgemeinen Bestimmung dar.

§§ 19 bis 23.

Endigung des Vertragsverhältnisses.

Bei dem Abschlusse des Agenturvertrages pflegen Vereinbarungen über dessen Dauer und Auflösung getroffen zu werden. Diese Vereinbarungen sehen entweder von vornherein eine bestimmte Dauer des Vertragsverhältnisses vor, in welchem Falle das Agenturverhältnis nach Ablauf der Zeit von selbst

erlischt, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder es wird bei Verträgen mit unbestimmter Dauer jedem Teile das Recht eingeräumt, den Vertrag unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist zu kündigen. Außerdem kann es vorkommen, daß im Vertrage über dessen Kündigung überhaupt nichts bestimmt oder daß die jederzeitige Auflösung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bedungen wurde.

Gegenwärtig herrscht somit auf diesem Gebiete vollständige Vertragsfreiheit der Parteien, ein Zustand, den die Agentenschaft aus sozialpolitischen Gründen beseitigt wissen will, weil namentlich die Möglichkeit einer jederzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses, dessen Bestand oft die einzige Grundlage für die wirtschaftliche Existenz des Handelsagenten bildet, von schweren Nachteilen, insbesondere für die schwächeren Elemente dieses Standes, begleitet ist. Der Entwurf hat sich allerdings diesen Erwägungen, die auf die Festsetzung einer gesetzlichen Mindestkündigungsfrist mit zwingender Kraft abzielen, nicht angeschlossen, da eine solche Bestimmung mit dem Charakter und der Stellung der Vertragsteile als selbständiger Unternehmer nicht vereinbar ist. Gleichwohl kommt der Entwurf den Bestrebungen insofern entgegen, als er dem gegenwärtigen regellosen Zustand im Sinne einer Einschränkung ungerechtfertigter Parteivillfür nach einer dreifachen Richtung entgegentritt. Es wird vor allem für den Fall Vorsorge getroffen, daß im Vertrage eine zeitliche Grenze für den Vertrag und eine Bestimmung über die Kündigungsfrist nicht vorgesehen wurde. In einem solchen Falle, der, wenn nicht die Dienstvertragsvorschriften eingreifen, die unvermittelte Aufhebung des Vertrages ermöglichen würde, soll künftighin das Vertragsverhältnis von jedem Teile nur mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechsmonatiger Kündigung aufgelöst werden können. Wenngleich der Entwurf grundsätzlich die Freiheit der Parteien, Kündigungsfristen in beliebiger Dauer oder Kündigungsausschluß zu vereinbaren, nicht berührt, so kann er doch nicht davon absehen, auch in dieser Beziehung einer schrankenlosen Ausnutzung dieser Möglichkeit entgegenzutreten. Wurden Kündigungsfristen vereinbart, so müssen nach § 19, Absatz 3, die Kündigungsfristen immer für beide Teile gleich sein; wurden ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist. Diese Bestimmung, die der Vorschrift des Absatzes 4 in § 20 des Handlungsgehilfengesetzes nachgebildet ist, sucht gleichwie jene des § 20 die Interessen beider Teile zu schützen und einseitigen Begünstigungen auf Kosten des anderen Vertragsteiles vorzubeugen.

§ 20. Insbesondere die letztgedachte Vorschrift des § 20 ist geeignet, in gewissem Sinne einen Ersatz für die von den Handelsagenten angestrebte Mindestkündigungsfrist zu bieten. Durch diese Bestimmung wird festgesetzt, daß trotz Vereinbarung einer kürzeren als der gesetzlichen Kündigungsfrist und trotzdem, daß etwa beim Abschlusse des Vertrages die Zulässigkeit jederzeitiger Auflösung vereinbart worden war, doch nicht zum offenbaren Schaden des anderen Teiles gekündigt werden darf. Es handelt sich dabei um eine unvermittelte Auflösung des Vertrages unmittelbar vor oder während der Saison, durch die sowohl der Handelsagent als umgekehrt der Geschäftsherr schwer geschädigt werden kann. Diese Bestimmung ist daher nicht bloß zugunsten des Handelsagenten, sondern auch zugunsten des Geschäftsherrn mit zwingender Kraft ausgestattet (§ 28, Absatz 2).

§§ 21
23. Während die §§ 19 und 20 von der normalen Lösung des Agenturverhältnisses handeln, werden in den §§ 21 bis 23 die Voraussetzungen für die vorzeitige Lösung des Vertragsverhältnisses aufgestellt. Diese finden ihr Vorbild in den §§ 25 bis 27 des Handlungsgehilfengesetzes; insbesondere wird hier wie dort davon abgesehen, die wichtigen Gründe, aus denen die vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses erfolgen kann, erschöpfend aufzuzählen. § 21 bestimmt ganz allgemein, daß ein Vertragsverhältnis, das für bestimmte Zeit eingegangen wurde, vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teile aus wichtigen Gründen gelöst werden kann. Die §§ 22 und 23 führen beispielsweise Gründe an, aus denen der Geschäftsherr oder der Handelsagent zur vorzeitigen Lösung berechtigt ist. In ersterer Beziehung kommen hier insbesondere die Unfähigkeit des Handelsagenten, dessen Unwürdigkeit durch vertrauensverwirkende Handlungen, namentlich durch Übersendung fiktiver Aufträge, ferner die Vernachlässigung der ihm obliegenden Tätigkeit und die Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen in Betracht. Ein weiterer Grund für den Geschäftsherrn, die vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses herbeizuführen, liegt in dem Umstande, daß über das Vermögen des Handelsagenten der Konkurs eröffnet worden ist. Es liegt kein Grund vor, die Konkursöffnung über das Vermögen des Agenten in seinen Wirkungen dem Konkurse des Geschäftsherrn gleichzustellen und von Gesetzes wegen die Beendigung des Vertragsverhältnisses eintreten zu lassen. Wohl aber kann dem Geschäftsherrn entweder mit Rücksicht auf die Umstände des einzelnen Falles, durch die der Konkurs herbeigeführt wurde, oder weil er es überhaupt nicht seinem Interesse entsprechend findet, sich durch einen Kridar vertreten zu lassen, nicht zugemutet werden, das Vertragsverhältnis unter solchen Umständen fortzusetzen. Die Erwähnung dieses Auflösungsgrundes im Gesetze gibt dem Geschäftsherrn die Möglichkeit, in jedem derartigen Falle die Beendigung des Agenturverhältnisses herbeizuführen, ohne daß es nötig wäre, auf die der Konkursöffnung zugrunde liegenden

Tatsachen eingehen zu müssen. Insofern dem Handelsagenten Vollmacht erteilt worden ist, kommt § 1024 a. b. G. B. zur Anwendung.

Als wichtiger Grund, der den Handelsagenten zur Auflösung des Verhältnisses berechtigt, wird unter anderem der Umstand angeführt, daß der Geschäftsherr den Betrieb des Geschäftszweiges aufgibt, in dem der Handelsagent hauptsächlich tätig ist.

§ 24.

Folgen der vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses.

Diese Bestimmung des Entwurfes regelt die Folgen des Vertragsbruches. Ein Vertragsbruch liegt vor, wenn ein Teil das Vertragsverhältnis vorzeitig löst, ohne daß hierfür wichtige Gründe zu Gebote stehen, oder wenn das Vertragsverhältnis entgegen der Bestimmung des § 20 zur Unzeit gekündigt worden ist. In diesen Fällen wird dem anderen Teile das Recht gegeben, Erfüllung des Vertrages oder Ersatz des verursachten Schadens zu verlangen. Die Verpflichtung zum Schadenersatz trifft ferner den Teil, dem ein Verschulden an der vorzeitigen Lösung zur Last fällt. Trifft beide Teile ein Verschulden an der vorzeitigen Lösung des Vertragsverhältnisses, so kann die sogenannte Culpa-Kompensation eintreten, das heißt, der Richter hat nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Ersatz gebührt. Diese Vorschriften folgen schon aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz über die Haftung aus Schuldverletzungen. Eine Festsetzung der Mindesthöhe der von dem schuldigen Teile zu gewährenden Entschädigung, allenfalls auch ohne Nachweis eines Schadens, wie dies in ähnlicher Weise § 29 des Handlungsgehilfengesetzes vorsieht, hat der Entwurf nicht vorgenommen, da die für die letztgedachte Gesetzesbestimmung maßgebenden Erwägungen im Verhältnisse zweier unabhängiger Unternehmer zueinander nicht zutreffen.

Die Bestimmungen des § 24 sind zwingendes Recht, da deren Ausschluß durch Partienabrede den guten Sitten widerstreiten würde.

§ 25.

Lösung des Vertragsverhältnisses mit dem Kundenwerbungsagenten vor Ablauf von drei Jahren.

Als besonders schutzbedürftig sind nach den Erfahrungen jene Fälle zu bezeichnen, in denen ein mit der Zuführung von Kundschaft betrauter Agent durch die Lösung des Vertrages um die Früchte seiner Tätigkeit gebracht wird. Auf die Tätigkeit des Agenten ist es zurückzuführen, daß die Kundschaft in dauernde Geschäftsverbindung mit dem Geschäftsherrn gebracht wurde. Es kommt vor, daß, wenn der Agent von den ersten Geschäften die ihm zukommende Provision erhalten hat, das Vertragsverhältnis gelöst wird und daß erst dann zwischen dem Geschäftsherrn und der Kundschaft Geschäfte im größeren Umfange geschlossen werden, die provissionsfrei dem Geschäftsherrn zugute kommen, während es doch ausschließlich das Verdienst des Agenten bleibt, die Voraussetzungen für diese geschäftlichen Beziehungen geschaffen zu haben. In diesen Fällen tritt ein Mißverhältnis zwischen der Provision, die der Agent tatsächlich bezogen hat, und dem Nutzen zutage, der aus seiner Tätigkeit dem Geschäftsherrn erwachsen ist, ein Mißverhältnis, dessen Beseitigung im Interesse der Geschäftsmoral das Gesetz anstrebt. Die Bestimmung des § 25, die in ähnlicher Form schon vom Gremium der Wiener Kaufmannschaft beantragt wurde, billigt daher zwingend dem Agenten eine angemessene Entschädigung zu, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf von drei Jahren gelöst worden ist und die Vorteile aus der Geschäftsverbindung dem Geschäftsherrn oder seinem Rechtsnachfolger auch nach Lösung des Vertragsverhältnisses zugute kommen. Selbstverständlich entfällt ein solcher Anspruch, wenn der Handelsagent durch schuldbares Verhalten dem Geschäftsherrn gegründeten Anlaß zur vorzeitigen Lösung oder zur Kündigung gegeben hat. Die Geltendmachung eines solchen Anspruches ist an eine Frist von drei Jahren seit der Auflösung des Vertragsverhältnisses gebunden, da es unbillig wäre, dem Geschäftsherrn eine länger dauernde Haftung und die damit verbundene Unsicherheit in seinen geschäftlichen Beziehungen aufzuerlegen.

§ 27.

Konkurs des Geschäftsherrn.

Wird über das Vermögen des Geschäftsherrn der Konkurs eröffnet, so findet dessen kaufmännische, in dem betreffenden Unternehmen verkörperte Tätigkeit wenigstens vorläufig ihr Ende. Es kann sich nicht mehr um regelmäßige Fortführung des Geschäftes, sondern nur um eine Liquidierung handeln, die den

Ab-schluß neuer Geschäfte nur in Ausnahmefällen, insbesondere nur dann bedingt, wenn sie zur Ab-wicklung schwebender Geschäfte erforderlich sind. Für die Tätigkeit des Handelsagenten bleibt in diesem Falle — abgesehen von den sonstigen durch die Konkursverhängung entstehenden Schwierigkeiten bei der Vertretung — kein Raum. Deshalb sieht § 27 des Entwurfes vor, daß Agenturverhältnisse durch die Verhängung des Konkurses über das Vermögen des Geschäftsherrn aufgelöst werden. Im gleichen Sinne wird diese Frage auch im deutschen Rechte durch § 23, Absatz 2, der Konkursordnung entschieden. Da jedoch das plötzliche Abbrechen der Vertretungsbefugnis mit Nachteilen für die Konkursmasse verbunden sein kann, verpflichtet der Entwurf den Handelsagenten, wie dies ähnlich durch § 672 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehen ist, bei Gefahr im Verzuge seine Tätigkeit insoweit fortzusetzen, bis anderweitige Vorsorge getroffen werden kann; doch ist dem mit Vollmacht ausgestatteten Handelsagenten der Abschluß neuer Geschäfte nach der Eröffnung des Konkurses mit verbindlicher Kraft für die Kon-kursmasse schon im Grunde des § 1024 a. b. G. B. versagt, sofern ihm nicht neue Vollmacht hierzu durch die Konkursmasseverwaltung erteilt worden ist (§ 26, Absatz 1, R. D.).

Ist in dem Agenturvertrage vereinbart worden, daß das Verhältnis jederzeit aufgelöst werden kann, so erwächst für den Agenten aus der im Konkursfalle eintretenden Beendigung des Vertrags-verhältnisses kein Nachteil, weil er ohnehin stets mit der unvermittelten Auflösung des Vertretungs-verhältnisses rechnen mußte und die Ursache, aus der die Beendigung eintrat, belanglos bleibt. Wird dagegen das Vertragsverhältnis durch die Konkursöffnung vorzeitig beendet, so entsteht die Frage, ob der Handelsagent berechtigt ist, den Ersatz des ihm durch die vorzeitige Beendigung erwachsenden Schadens zu verlangen. Der Entwurf löst diese in der Praxis strittige Frage zugunsten des Handelsagenten, und zwar in der Erwägung, daß es sich um ein Ereignis handelt, das lediglich die Person des Geschäftsherrn getroffen hat, für dessen Rechtsfolgen daher dieser billigerweise auf-kommen muß.

§ 31.

Wirksamkeit des Gesetzes.

Den Vorschriften des Gesetzes kommt eine Rückwirkung in dem Sinne zu, als sie auch auf die zur Zeit des Eintrittes seiner Wirksamkeit bestehenden Vertragsverhältnisse Anwendung finden sollen. Soweit dispositive Bestimmungen des Entwurfes in Frage kommen, werden diese nur als Ergänzung des in manchen Punkten offen gelassenen Vertragsinhaltes zur Bedeutung gelangen. Was dagegen die Vorschriften zwingenden Rechtes betrifft, so kann auf die Erwägungen verwiesen werden, die für die Festsetzung zwingenden Charakters maßgebend waren. Daraus ergibt sich, daß der Schutz wohlervorbener Rechte dem sofortigen Inkrafttreten dieser Bestimmungen nicht im Wege steht, weil es sich nicht um schutzbedürftige Interessen des Geschäftsherrn, sondern vielfach um Abmachungen handelt, die den guten Sitten widersprechen.



76
Vorlage der Staatsregierung.

ad 61)

Gesetz

vom

womit

einige Bestimmungen des Strafgesetzes abgeändert werden (Strafgesetznovelle vom Jahre 1920).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Das Strafgesetz wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. Im § 467 hat der zweite Satz des ersten Absatzes zu entfallen.

2. Zwischen dem ersten und zweiten Absatz des § 467 ist folgender Absatz einzuschalten:

„Die Verfolgung findet nur statt, wenn der Verletzte den öffentlichen Ankläger spätestens acht Tage nach dessen Anfrage dazu ermächtigt. Die Erklärung kann mit der Anzeige verbunden werden. Die Ermächtigung gilt als erteilt, wenn sich der Verletzte dem Strafverfahren anschließt. Sie kann nicht zurückgenommen werden.“

3. Als § 467 a ist folgende Bestimmung einzuschalten.

„Prellerei.“

Wer, ohne das festgesetzte Entgelt zu leisten, die Beförderung durch eine dem öffentlichen Verkehr dienende Anstalt oder den Zutritt zu einer Aufführung oder andern Veranstaltung oder Einrichtung listig (§ 197) erschleicht, wird wegen Übertretung der Prellerei mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe von 10 bis 500 K bestraft, wenn das Entgelt, um das er den Berechtigten geprellt oder zu prellen beabsichtigt hat, gering ist und die Tat nicht wegen



pag. 1-6

000029

60

ihrer Beschaffenheit (§ 199) das Verbrechen des Betruges bildet.

Der Täter wird nur mit Ermächtigung des Verletzten verfolgt (§ 467, Absatz 2)."

4. § 522 hat zu lauten:

"Glücksspiele und verbotene Spiele.

Wer sich an einem Spiel beteiligt, bei dem Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt oder das durch Verordnung namentlich verboten ist, und wer in seinen Räumen ein solches Spiel spielen läßt, macht sich einer Übertretung schuldig, es wäre denn, daß bloß zum Zeitvertreib und nur um geringe Beträge gespielt wird.

Diese Übertretung wird mit einer Geldstrafe von eintausend bis einhunderttausend Kronen, wenn aber die Tat gewerbsmäßig begangen worden ist, mit strengem Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten und mit einer Geldstrafe von zweitausend bis zweihunderttausend Kronen geahndet.

Überdies kann auf Abschaffung aus dem Ort oder Land für bestimmte oder unbestimmte Zeit, gegen Ausländer auch auf Abschaffung aus dem Staatsgebiet erkannt werden.

Die Spielgeräte, die Einsätze- und die auf dem Spieltisch befindlichen Geldbeträge sind, gleichviel wem sie gehören, für verfallen zu erklären."

Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt am 15. Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 des Artikels I finden auf anhängige Sachen keine Anwendung, wenn zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes die Privatanklage schon erhoben ist.

(3) Im übrigen sind die Übergangsbestimmungen des Artikels III der Strafgesetznovelle vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 92, dem Sinne nach anzuwenden.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz betraut. Die Bezeichnung der namentlich verbotenen Spiele obliegt dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht.

Begründung.

In den letzten Jahren hat eine stets wachsende ungesunde Spielsucht weite Volkskreise erfaßt. Die Strafrohungen des geltenden Rechtes haben sich zu ihrer Bekämpfung als unzureichend erwiesen, weil die strengste Strafe, womit eine Übertretung des § 522 des Strafgesetzes geahndet werden kann — Geldstrafe von 3600 K —, im Verhältnis zu den Spielumsätzen und Spielgewinnen viel zu gering ist. Die Staatsregierung hat daher schon im Sommer 1919 in den Entwurf zu einem Spielabgabengesetz (320 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung) Bestimmungen über die Änderung des § 522 St. G. aufgenommen. Da sich der Ausschuß für soziale Verwaltung für ihre Auscheidung aus diesem Entwurf ausgesprochen hat, hat die Staatsregierung ihren Vorschlag, diese Novellierung im Spielabgabengesetz vorzunehmen, zurückgezogen und den vorliegenden Entwurf ausgearbeitet. Er enthält außer den Bestimmungen gegen Glücksspiele und verbotene Spiele auch eine Änderung der Vorschriften des § 467 St. G. über die Verfolgung der Entwendung und Sonderbestimmungen für eine als Presserei bezeichnete Gruppe milder strafwürdiger Betrugsfälle.

Die neue Fassung, die § 522 St. G. erhalten soll, unterscheidet sich von dem geltenden Recht zunächst dadurch, daß sie eine Begriffsbestimmung des Glücksspiels gibt. Darunter sollen nicht nur die reinen Zufallsspiele, sondern auch die Spiele verstanden werden, bei denen Gewinn und Verlust zwar nicht ausschließlich, aber doch vorwiegend vom Zufall abhängt. Diese Begriffsbestimmung entspricht der Rechtsprechung der österreichischen, der deutschen und der französischen Gerichte. Sie findet sich auch im § 399 des österreichischen Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1912 und im Artikel 487 des italienischen Strafgesetzbuches vom 30. Juni 1889.

Den Glücksspielen stellt der Entwurf ebenso wie das geltende Recht die durch Verordnung namentlich verbotenen gleich. Diese Bestimmung ist insbesondere deshalb notwendig, weil von Zeit zu Zeit neue, die Spielleidenschaft in hohem Grade erweckende Modespiele auftauchen, deren wirksame Bekämpfung dadurch erschwert wird, daß die Gerichte solche neu auftauchende Spiele verschieden beurteilen und daß es längere Zeit braucht, bis sich eine feste Praxis ausgebildet. Das geltende Recht enthält keine ausdrückliche Regelung der Frage, wer zur Erlassung solcher Verbote berufen ist. Diese Lücke will der Entwurf durch die Bestimmung ausfüllen, daß die Bezeichnung der namentlich verbotenen Spiele dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht obliegt.

Nach dem Wortlaut des geltenden § 522 St. G. richtet sich seine Strafdrohung gegen jede Beteiligung an einem Hazardspiel oder einem namentlich verbotenen Spiel. Das geht weit über den Zweck hinaus, dem die Strafdrohung gegen das Glücksspiel dienen soll. Denn sie trifft auch ganz harmlose Fälle, in denen die Teilnahme am Spiel weder einen sittlichen Vorwurf begründet, noch eine wirtschaftliche Gefährdung der Spieler oder anderer Personen bedeutet.

Für die kriminalpolitisch gebotene Einschränkung der Strafrohungen gegen das Glücksspiel stehen zwei Wege offen: Der Gesetzgeber kann entweder nur besonders ausgezeichnete Fälle des Glücksspiels für strafbar oder er kann gewisse harmlose Fälle für straflos erklären.

Den ersten Weg haben das italienische Strafgesetz und das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich eingeschlagen. Das italienische Strafgesetz sucht das unterscheidende Merkmal zwischen dem strafbaren Glücksspiel und dem straflosen Unterhaltungsspiel in der gewinnstüchtigen Absicht des Spielers; das führt bei der Lösung der Rechts- und der Tatsache zu großen Schwierigkeiten.

Nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 ist strafbar, wer aus dem Glücksspiel ein Gewerbe macht. Diese Bestimmung hat zu einer wirksamen Bekämpfung der

4
Spielesucht nicht ausgereicht, so daß es vor kurzem zu einer Änderung der §§ 284 und 285 des deutschen Strafgesetzbuches kam. Nach dem Gesetze vom 23. Dezember 1919, M. G. Bl. Seite 2145, ist auch strafbar, wer sich an einem öffentlichen Glücksspiel oder an einem Glücksspiel in einem Verein oder in einer geschlossenen Gesellschaft beteiligt, wo Glücksspiele gewohnheitsmäßig veranstaltet werden. Auch diese Regelung befriedigt nicht, weil sie die Strafbarkeit des Spielers, der aus dem Spiel kein Gewerbe macht, von dem Orte, wo er spielt, also von einem ganz äußerlichen Umstand abhängig macht.

Der Entwurf hat sich daher für den zweiten Weg entschieden: Der strafbare Tatbestand soll sich in der Beteiligung an einem Glücksspiel oder namentlich verbotenem Spiel erschöpfen, doch sollen die Spieler straflos sein, die solche Spiele nur um geringe Beträge und zum Zeitvertreib spielen.

Die österreichischen Gerichte haben schon seit der grundlegenden Plenarentscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 9. Jänner 1900, B. 136, den § 522 St. G. mit Rücksicht auf seine Einreihung unter die Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit und auf die historische Entwicklung des Deliktbegriffes in diesem Sinne einschränkend ausgelegt. Dieser vom Kriminalpolitischen Standpunkt aus zu billigenden Rechtsprechung muß jetzt um so mehr eine sichere gesetzliche Grundlage gegeben werden, als die Strafen bedeutend verschärft werden sollen.

Nur empfindliche Strafen können wirksam sein. Der Entwurf schlägt daher vor, das Höchstmaß der Strafe von 3600 K auf 100.000 K zu erhöhen und den Verfall der Spielgeräte, der Einsätze und der auf dem Spieltisch befindlichen Gelbbeträge, gleichviel wem sie gehören, zwingend vorzuschreiben.

Wenn auch die Gewerbsmäßigkeit keinen strafbegründenden, so soll sie doch einen straffschärfenden Umstand bilden. Denn wer das Glücksspiel gewerbsmäßig betreibt oder seine Räume gewerbsmäßig für strafbare Spiele zur Verfügung stellt, erweckt in anderen die Spielleidenenschaft, um sie dann auszubeuten. Gegen ihn soll daher neben der Geldstrafe, deren untere und obere Grenze auf das Doppelte erhöht wird, auch auf strengen Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten erkannt werden.

Nach geltendem Recht sind wegen Übertretung des § 522 St. G. verurteilte Ausländer aus Österreich abzuschieben. Diese Bestimmung zwingt die Gerichte, Ausländer auch wegen geringfügiger Verfehlungen auszuweisen, gibt ihnen aber nicht die Möglichkeit, gewerbsmäßige Hahardeure, die Inländer sind, aus den Orten zu entfernen, wo sie — ohne das Heimatrecht zu besitzen — ihr Unwesen treiben. Dem will der Entwurf durch die Bestimmung abhelfen, daß gegen den Verurteilten auf Abschaffung aus dem Ort oder Land für bestimmte oder unbestimmte Zeit oder gegen Ausländer auch auf Abschaffung aus dem Staatsgebiet erkannt werden kann.

Die Strafgesetznovelle vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 92, hat die aus Not, Unbejonnenheit oder zur Befriedigung eines Gelüstes begangenen Diebstähle und Veruntreuungen von Sachen geringen Wertes aus dem Begriff des Diebstahls und der Veruntreuung ausgeschieden und zu dem besonderen, minder strafbaren Delikt der Entwendung gemacht (§ 467 St. G.). Dagegen hat sie an den Bestimmungen des Strafgesetzes über den Betrug nichts geändert, obgleich es auch auf diesem Gebiete Handlungen gibt, die zwar alle gesetzlichen Tatbestandsmerkmale erfüllen, vom Volke aber doch nicht als Betrug, sondern nur als minder strafwürdige Rechtsverletzungen angesehen werden. Von diesem Widerstreit zwischen dem allgemeinen Rechtsempfinden und der Härte des Gesetzes ist auch die Rechtsprechung nicht unberührt geblieben. Sie schwankt zum Beispiel in der Behandlung der in größeren Städten häufigen Benutzung aufgelegener Fahrkarten zu Fahrten auf den Straßenbahnen. Personen, die durch Vorweisung der nicht von ihnen gelösten Fahrkarten den Schaffner über ihre Berechtigung zur Benutzung der Straßenbahn irreführen, werden bald wegen Betruges zu einer Arreststrafe verurteilt, bald freigesprochen. Weder die Verurteilung noch die Freisprechung befriedigt das Rechtsgefühl. Es erscheint hart, solche „Schmutzereien“ als Betrug zu bestrafen und an die Verurteilung die schweren Rechtsfolgen zu knüpfen, die mit der Verurteilung wegen Betruges verbunden sind. Andererseits fordert aber der Schutz der Rechtsordnung, daß auch solche kleine Rechtsbrüche nicht straflos bleiben. In den Tagesblättern aller Parteirichtungen ist auf diesen unbefriedigenden Zustand schon wiederholt verwiesen und dessen Beseitigung durch Schaffung einer entsprechenden Gesetzesbestimmung gefordert worden. Diesem berechtigten Verlangen will der Entwurf durch Einschaltung des neuen § 467a in das Strafgesetz Rechnung tragen. Durch diese Bestimmung soll eine Gruppe von minder strafwürdigen Betrugsfällen aus dem Begriffe des Betruges ausgeschieden und zu einem besonderen Delikt gemacht werden, für das die Bezeichnung „Prellerei“ vorgeschlagen wird und das die mit der Verurteilung wegen Betruges verbundenen Rechtsfolgen nicht nach sich ziehen soll. Zu dieser Gruppe gehört außer der durch Betrugs-handlungen erwirkten Beförderung auf einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt auch die betrügerische Erschleichung des Zutrittes zu einer nur gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltung oder Einrichtung, wie zum Beispiel zu einer Theateraufführung, einem Konzert, einer Vorlesung, Ausstellung, Badeanstalt usw.

Die neue Bestimmung hat ihr Vorbild in § 363 Z. 2. des österreichischen Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1912¹⁾, dem der Entwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom Jahre 1918²⁾, der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch vom Jahre 1909³⁾ und das norwegische Strafgesetz vom Jahre 1902⁴⁾ enthalten ähnliche Bestimmungen.

Durch die neue Bestimmung wird der Kreis der strafbaren Handlungen nicht erweitert, sondern nur das Anwendungsgebiet des § 461 St. G. eingeschränkt. Die Presserei ist eine minder strafwürdige Art des Betrugtes. Ihr Tatbestand liegt nur vor, wenn auch alle Begriffsmerkmale des Betrugtes erfüllt sind. Die Worte: „Wer listig erschleicht“ im Vereine mit dem ausdrücklichen Hinweis auf § 197 St. G. sollen jeden Zweifel daran ausschließen, daß auch zur Presserei die listige Erregung oder Bemühung des Irrtums oder der Unwissenheit eines anderen in der Absicht zu Schaden erfordert wird. Wer sich ohne Karte in ein Theater einschleicht, ohne den Eintritt zu erschleichen, oder wer sich auf einer Eisenbahn unberechtigterweise befördern läßt, ohne eine List anzuwenden (blinder Passagier) wird auch nicht wegen Presserei zur strafgerichtlichen Verantwortung gezogen werden können. Straflos bleibt auch — anders als nach dem österreichischen Strafgesetzentwurf vom Jahre 1912 — wer die Werkleistung eines Automaten (zum Beispiel einer automatischen Bage) bewirkt, ohne das Entgelt zu entrichten.⁵⁾

Die Ergänzung des Strafgesetzes durch den neuen § 467a gibt Gelegenheit, den Bedenken Rechnung zu tragen, die gegen die verwandte Bestimmung über die Entwendung erhoben worden sind,⁶⁾ und die sich insbesondere darauf gründen, daß hier eine im öffentlichen Interesse liegende Verfolgung nur auf Kosten einer Privatperson möglich ist. In der Regel werden Entwendungen zum Nachteil Unbemittelter, obwohl gerade diese durch die Entwendung von Sachen geringen Wertes schwerer geschädigt werden als die Wohlhabenden, strafflos bleiben, weil der Verletzte die Gerichtskosten, die wenigstens 9 K betragen, nicht aufwenden kann, die zur Besorgung eines Armutszugnisses und zur Erhebung und Vertretung der Privatanklage erforderliche Zeit aber nicht verkürzen will. Entwendungen sollen aber nicht nur dann strafbar sein, wenn sie an Personen begangen werden, die sich die Verfolgung „leisten können“.

Dazu kommt noch, daß Anzeigen über Grenzfälle den Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten große Schwierigkeiten verursachen und ebensowohl zu Doppelanklagen wie dazu führen können, daß die Verfolgung des Schuldigen ganz unterbleibt, obgleich der Verletzte dessen Bestrafung wünscht.

Es darf endlich nicht übersehen werden, daß die Erschwerung oder Veragung behördlichen Schutzes auch auf Seite der Angegriffenen Wirkungen hervorrufen kann, die der Rechtsordnung und denen, die sich gegen sie vergehen, zu großen Schäden gereichen würden. Es ist eine alte Erfahrung, daß die Selbstverteidigung um so unbedenklicher in der Wahl ihrer Mittel ist, je unzureichender sich die Hilfe des Staates erweist.

1) „Wer durch Erregung oder listige Bemühung eines Irrtums sich den Zutritt zu einer entgeltlichen Veranstaltung oder Ausstellung oder die Bemühung eines entgeltlichen Transportmittels verschafft, ohne das Entgelt zu leisten, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu vier Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 300 K bestraft, wenn das dem Berechtigten entgangene Entgelt ein geringes ist.“

2) § 303: „Wer eine Leistung, die, wie er weiß, nur gegen Entgelt gemacht wird, ohne zu zahlen erschleicht, namentlich

die Fahrt auf einer Eisenbahn, auf einem Dampfschiff, auf der Post,
den Zutritt zu einer Aufführung, Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung,
eine Leistung, die ein Automat vermittelt,

wird, auf Antrag, mit Haft oder mit Buße bestraft.

Der Versuch ist strafbar.“

3) § 279, Z. 1: „Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft:

1. Wer den nur gegen Entgelt gestatteten Zutritt zu einer Vorstellung, Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung, zur Beförderung durch eine Verkehrsanstalt oder zu einer anderen zur allgemeinen Bemühung bestimmten Einrichtung arglistig erschleicht.“

Nach dem zweiten Absätze des § 279 dieses Vorentwurfes tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

4) § 403: „Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer, ohne die festgesetzte Zahlung zu leisten, sich den Zutritt zu einer Vorstellung, Ausstellung oder Versammlung in geschlossenem Raum oder zu einer Reise mit Schiff, Eisenbahn oder dergleichen zu erschleichen sucht oder wer dazu mitwirkt.“

Nach § 408 des norwegischen Strafgesetzes wird diese Übertretung, außer auf Antrag des Verletzten, durch öffentliche Klage nicht verfolgt.

5) Wer widerrechtlich Waren aus einem Verkaufsautomaten entnimmt, wird nach wie vor wegen Entwendung oder Diebstahls zu bestrafen sein.

6) Vergleiche die Ausführungen der Schriftleitung in der Nummer 1/2 der Gerichtszeitung vom 4. Jänner 1919 und den Antrag des Abgeordneten Johann Girtler und Genossen, betreffend eine Ergänzung zur Strafgesetznovelle vom Jahre 1918 (Beilage 153 zu den stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung).

Alle diese Nachteile werden vermieden, wenn die Verfolgung der Entwendung und Fälschung, wie es der Entwurf vorschlägt, zwar vom Willen des Verletzten abhängig gemacht, aber dem öffentlichen Ankläger übertragen wird. Es kommt dadurch zugleich zum Ausdruck, daß Entwendungen und Fälschungen nicht etwa dem Verletzten zuliebe bestraft werden, um sein Rachebedürfnis zu befriedigen, sondern im Interesse der Gesamtheit und der Rechtsordnung.

Auch dem geltenden Strafrecht sind Ermächtigungsdelikte nicht unbekannt. Da aber eine nähere Regelung der Ermächtigung fehlt, muß § 467 St. G. auch durch die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Einholung, Erteilung und Zurücknahme der Ermächtigung zur Verfolgung von Entwendungen und Fälschungen ergänzt werden.

Indult 2/4/20
Ad 7.)

Ad

ad 7.)



Für den Kabinettsrat.

Von der vorläufigen Landesversammlung für Kärnten beschlossener Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Weitereinhebung der Wertzuwachsabgabe im Jahre 1920.

Die Weitereinhebung der Wertzuwachsabgabe erfolgte im Jahre 1918 auf Grund der Verordnung vom 29. Jänner 1918, L.G.Bl.Nr. 8, nach den Bestimmungen des mit 31. Dezember 1917 außer Kraft getretenen Gesetzes vom 13. Jänner 1911, L.G.Bl.Nr. 15, und im Jahre 1919 auf Grund der mit Kundmachung der Landesregierung in Kärnten vom 1. Mai 1919, L.G.Bl.Nr. 28, veröffentlichten Abgabenordnung.

Für das Jahr 1920 sollte nach der Absicht des Landesausschusses nicht die einfache Weitereinhebung der Abgabe beschlossen, vielmehr sollte durch ein Gesetz die Abgabenordnung vom 1. Mai 1919 im wesentlichen unverändert für unbestimmte Zeit eingeführt werden. Der Finanzausschuß nahm an der Abgabenordnung einige Änderungen vor, welche sich insbesondere auf eine Erhöhung der Abgabensätze bis zu 30 % bei Wertsteigerungen über 200 %, deren Erhöhung um 50 % bei einer Besitzdauer unter 3 Jahren und eine Rückwirkung des Gesetzes auf die Zeit seit 1. Jänner 1918 beziehen. Diese Abänderungen fanden jedoch nicht die Billigung der Landesversammlung, welche vielmehr in ihrer Sitzung vom 11. März 1920 ein Gesetz beschloß, wonach die Geltung der Abgabenordnung vom 1. Mai 1919 bis Ende 1920 mit der einzigen Änderung verlängert wird, daß der Reinertrag nicht wie bisher zu 70 % den Gemeinden, und zu 30 % dem Lande, sondern nunmehr im allgemeinen je zur Hälfte dem Lande und der Gemeinde zufließen, bei Abgabenbeträgen von über 50.000 K aber den Anteil der Gemeinden sich auf 20 % des Mehrbetrages erniedrigen, der Anteil des Landes sich auf 80 % erhöhen soll.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluß werde keine Vorstellung erhoben und der Staatssekretär für Finanzen zur Gegenzeichnung ermächtigt.

ad 8.)

~~461~~

F ü r d e n K a b i n e t t s r a t .
=====

Gebührenbefreiungen für das durch das Gesetz für das Land Salzburg vom 11. April 1919, L.G. und V.Bl.Nr.47, angeordnete Verfahren zur Ergänzungsregulierung, Ablösung und Sicherung von Holz- und Forstproduktenbezugs- und Weiderechten.

Durch § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1910, R.G.Bl.Nr.233, wurde der Finanzminister ermächtigt für das im Wege der Landesgesetzgebung angeordnete oder in Hinkunft anzuordnende Verfahren zur Neuregelung, Ablösung und Sicherung der auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R.G.Bl.Nr.130, geregelten Forst- und Weideservituten die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren einzuräumen.

Auf Grund dieser Ermächtigungsbestimmung wurde bisher in Ansehung jener Länder, in denen das bezügliche Landesgesetz bereits erlassen ist, die Gebührenbefreiung für das Regulierungs-, Ablösungs- und Sicherungsverfahren zugestanden.

Die vorliegende Vollzugsanweisung trifft eine analoge Verfügung für das Land Salzburg, in dem durch das Landesgesetz vom 11. April 1919, L.G. und V.Bl.Nr.47, und die dazu erlassene Durchführungsverordnung vom 22. Dezember 1919, L.G. und V.Bl.Nr.159, Bestimmungen über die Ergänzungsregulierung, Ablösung und Sicherung der in Rede stehenden Forst- und Weideservituten erlassen wurden.



Staatssamt für soziale
Verwaltung.

Z. 12.367.

86 ad 9.1
Referat für den Kabinettsrat.



Am 30. Juni 1919 wurde der Valerie-Trakt des Schönbrunner Schlosses von Kriegsbeschädigten besetzt, welche, da es sich um Pflinglinge des Kriegsspitals Meidling handelte, seither von dieser Heilanstalt verköstigt wurden.

Gegenwärtig befinden sich dortselbst 89 Kriegsbeschädigte, deren Verpflegung aus dem Meidlinger Kriegsspital, da die Betroffenen nicht mehr spitalsbedürftig sind, seitens des h. o. Volksgesundheitsamtes mit 1. Mai l. J. eingestellt wird.

Da die Leute arbeits- und obdachlos sind und die wiederholten Bemühungen des Invalidenamtes wegen anderweitiger Versorgung bzw. Unterbringung der Leute erfolglos blieben, erübrigt im Augenblicke nur die weitere Verpflegung der betreffenden Kriegsbeschädigten zu Lasten der Kredite für die Unterbringung obdachloser Kriegsbeschädigter, wobei die minderschwer Beschädigten nach Massgabe des verfügbaren Raumes in die für diese Zwecke bestimmten anderweitigen Unterkunftsstellen überstellt werden, während der Rest in Anbetracht der weiteren Entfernung der letztbezeichneten Unterkunftsstellen und deren minderer Eignung zur Unterbringung Schwerekriegsbeschädigter vorläufig im Schönbrunner Valerie-Trakte zu belassen wäre.

Mit 1. Mai l. J. ist aber noch für die Unterbringung und Verpflegung einer Anzahl anderer Kriegsbeschädigter vorzusorgen, die bisher in der vormaligen Filiale des orthopädischen Kriegsspitals am Bacherplatz (V. Castelligasse 25), einem städtischen Schulgebäude, untergebracht sind, dessen Räumung der Gemeinde wiederholt zugesichert und zuletzt für den 1. Mai l. J. in bestimmte Aussicht gestellt wurde.

In diesem Falle handelt es sich um etwa 100 fast ausnahmslos Schwerekriegsbeschädigte, grösstenteils Prothesenträger, deren Heilbehandlung abgeschlossen ist, die aber unter den gegenwärtigen

000037

72

Verhältnissen weder Arbeit, noch Unterkunft finden können, und deren Unterbringung in den minder geeigneten und entfernt liegenden Unterkunftsstellen für obdachlose Invaliden, auch abgesehen von deren räumlicher Unzulänglichkeit, nicht in Betracht kommen kann.

Auch diese Kriegsbeschädigten, welche bisher auf Rechnung der Kredite des Volksgesundheitsamtes in Verpflegung standen, müssen nunmehr mit 1. Mai 1. J. auf Rechnung der für die Unterbringung obdachloser Kriegsbeschädigter vorgesehenen Mittel anderweitig untergebracht werden.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung beabsichtigt dieselben nach Durchführung jedes irgendmöglichen Abbaues mit ihrer bisherigen Verwaltung vorläufig im Valerie-Trakte des Schönbrunner-Schlusses unterzubringen, woselbst sich dann im ganzen ungefähr 120 - 150 Kriegsbeschädigte befinden würden.

Eine Inanspruchnahme weiterer als der bisher benützten Wohnräume wäre dadurch nicht erforderlich, nur müsste die dort befindliche Küche zur Verfügung gestellt werden.

Die Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen zu dieser provisorischen Massnahme wurde seitens des Staatsamtes für soziale Verwaltung unterm 22. April 1920, Z. 11211, erbeten, doch steht dieselbe noch aus.

Der oberste Verwalter des Hofärars und das Präsidium des Kriegsgeschädigtenfonds erklären, der Stellungnahme des Kuratoriums des Kriegsgeschädigtenfonds hinsichtlich einer Inanspruchnahme des Schönbrunner-Schlusses nicht vorgreifen zu können.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung stellt gemäß § 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 573, den Antrag, der Kabinettsrat wolle unvorgreiflich der künftigen Widmung des Schönbrunner Schlusses die bisher ohne förmliche Genehmigung erfolgte Inanspruchnahme des Valerie-Traktes desselben zur vorläufigen Beherbergung unterstandsloser Kriegsbeschädigter nach Maßgabe der vorstehenden Darlegungen genehmigen.

W i e n, am 26. April 1920.

Hanusch m. p.

Exposé



des Staatssekretärs Ing. Z e r d i k wegen Verbilligung des Zeitungsrotationsdruckpapiers und Einführung einer Papierabgabe.

Am 30. März d.J. hat der Kabinettsrat folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Die Differenz im Preise des Rotationspapiers vom Dezember 1919 von 3 K 65 h auf 5 K 75 h im Jänner und auf 7 K im Februar im Gesamtbetrage von 4,020.000 K wird der Papierverteilungsstelle sogleich zur Verfügung gestellt, welche die Auszahlung an die Papierfabriken, bzw. den Papierfabriksverband einvernehmlich mit den Staatsämtern für Finanzen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu bewirken hat. Die Auszahlung wird jedoch davon abhängig gemacht, dass der Papierfabriksverband den Nachweis über die verbilligte Abgabe des Rotationspapiers an die Zeitungen erbringt und darf sich nur auf einen Verbrauch bis zum Umfange von acht Seiten erstrecken. Die gleichen Grundsätze haben bezüglich der Deckung der Differenz in den Preisen für den Monat März zu gelten.

2. Rücksichtlich der bestehenden Zeitungen, soferne sie nicht den Besitz gewechselt haben oder noch wechseln werden, wird die Differenz im Papierpreise von 5 K auf 11 K im Monate April für einen Umfang von acht Seiten bei den Morgenblättern und von zwei Seiten für die Mittag- und Abendblätter in derselben Weise vom Staate getragen. Den Mehrbedarf an Papier haben die Zeitungen zur Gänze aus Eigenem zu zahlen.

Die Deckung des Aufwandes hat aus einer Exportauflage auf alle Arten von Papier zu erfolgen, welche spätestens mit dem 15. April d.J. in Wirksamkeit zu setzen und derart zu gestalten ist, dass sie

auch jenes Papier trifft, das einzelne Zeitungen über die oben ange-setzte Seitenanzahl hinaus verbrauchen".

Auf Grund dieser Beschlüsse hat das Staatsamt für Finanzen vor allem die Beträge von 4,020.000 K für Jänner und Februar und von 3.6 Millionen Kronen für die erste Hälfte April flüssig gemacht und an den Papierfabrikenverband angewiesen mit den Vorbehalten, welche sich aus dem Kabinettsratsbeschlusse vom 30. März ergeben.

Das Staatsamt für Handel hat ebenfalls die Vorarbeiten zur Durchführung dieser Beschlüsse beendet, so dass die Abgabe in Form der „Exportabgabe“ für die seit 15. April unerledigt gebliebenen Ausfuhransuchen bereits zur Einhebung gelangt.

Die Vertreter der Papier-, Zellulose-, Pappe- und Holzstoffindustrie haben in der Sitzung vom 8. d. M. gegen die Heranziehung ihrer Industrien zu Abgaben im Interesse der Verbilligung des Rotationspapierees grundsätzlich schärfsten Protest erhoben und damit begründet, dass sich die Erzeugungskosten im umgekehrten Verhältnis zur Produktionsmöglichkeit täglich riesenhaft erhöhen, dass der Export schon infolge der geringen Erzeugung nahezu ganz aufgehört habe, und daher die vom Staate in Aussicht genommene Abgabe nicht zum angestrebten Ziele führen werde. Schliesslich sei kein Grund ersichtlich, warum gerade die Papier- und verwandten (Zellulose-, Pappen- und Holzschliff) Industrien zur Verbilligung des Zeitungsdrukpapieres herangezogen werden. Werde diese Verbilligung durch öffentliche Rücksichten geboten, so müssten alle Industriezweige Oesterreiche zur Abgabeleistung herangezogen werden.

Diesen Einwänden der Industrievertreter wurde von den Vertretern des Staatsamtes für Handel, ohne erst auf die bekannt grossen Exportgewinne der Papier- und Pappenindustrie einzugehen, entgegengehalten, dass sie bei der von ihnen ins Treffen geführten Unmöglichkeit, Ware für den Export zu erübrigen, dann auch durch die Abgabe nicht belastet würden, ferner dass die bisher beobachtete Zurückhaltung in der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen voraussichtlich schon im Interesse der Erzielung grösseren Eingänge aus der Papierabgabe aufgegeben würde, und



dass schliesslich diese Abgabe doch nur dem ausländischen Abnehmer zur Last fallen werde. Der innere Zusammenhang zwischen der von der Papierindustrie zu leistenden Abgabe und deren Zweck zur Verbilligung des Rotationspapierses sei im Wesen der gleichartigen Industrie und schliesslich in der Notwendigkeit gelegen, Exportgewinne aus dem höherwertigen Erzeugnis zum Ausgleich der niederen Preise für Rotationsdruckpapier heranzuziehen.

Zur annähernden Beurteilung des finanziellen Ergebnisses der Exportauflage, die zur Vermeidung von Retorsionsmassnahmen des Auslandes besser „Papierabgabe“ genannt wird, ist folgende Berechnung anzustellen:

Der gesamte Papierbedarf der Tageszeitungen
 beträgt monatlich 140 Waggons
 Die Ersparung infolge der neuen Massnahmen ist zu veranschlagen auf monatlich ungefähr 20 Waggons
 Es verbleibt demnach als notwendiger Monatspapierbedarf der Zeitungen zu begünstigtem Preise 120 Waggons.

Da der staatliche Zuschuss zum Preise von 5 K auf 11 K vom 1. April an einen Aufwand von 60.000 K für einen Waggon ausmacht, ist das Erfordernis für die Preisermässigung der begünstigten Menge des Rotationsdruckpapierses (120 Waggons X 60.000 K) mit 7.2 Millionen Kronen monatlich zu beziffern.

Das Erfordernis für die Verbilligung des Schulbücher - und Thekenpapierses kann gegenwärtig noch nicht festgestellt werden, weil es dem zuständigen Wirtschaftsverband der Papierwaren- und Pappwaren-erzeuger an einer einschlägigen Statistik mangelt. Es wurden aber bereits Schritte unternommen, um auch diese Aktion ehestens ins Klare zu bringen.

Der Abgabentarif sieht eine Staffelung vor, die auf den derzeit geltigen Höchstpreisen beruht, und zwar beträgt die Abgabe für je 1 kg
 Holzschliff K 1.-
 Pappe K 1.50
 Zellulose ungebleicht K 2.30
 Zellulose gebleicht K 3.-

ordinär (Druck- und Pack) Papier	K 3.-
mittelfeines (Druck- und Pack) Papier	K 4.-
feines Papier und Karton	K 6.-

Für Spezialpapier (d.i. Zigaretten-, Seiden-, Kopier-, Pergament- und Pauspapier) wurde in Ermanglung von Höchstpreisen eine Abgabe von K 15 für 1 kg als angemessen festgestellt. Diese Abgabe wird vor Erteilung der Ausfuhrbewilligung geleistet. Für eine nicht ausgenützte Ausfuhrbewilligung wird die Papierabgabe unter Abzug von 10 % zurückerstattet. Eine durch Fristablauf erloschene Ausfuhrbewilligung wird gegen eine Nachzahlung von 10 % erneuert.

Die Industrievertreter haben bei grundsätzlicher Wahrung ihres ablehnenden Standpunktes folgende Monatsexportziffern als erreichbar hingestellt:

Holzschliff	100	Waggons
Pappe	150	„
Papier (ordinär, mittelfein und fein)	100	„
Spezialpapier	5	„

Zellulose wurde zunächst in diese Berechnung nicht einbezogen, weil die Erzeugung davon wegen Kohlenmangels jetzt kaum hinreicht, um den Rohstoffbedarf der inländischen Papierfabriken zu decken. Doch ist die Annahme begründet, dass schon in nächster Zeit auch die Zellulosefabriken in die Lage kommen werden, einen Teil ihrer Erzeugnisse auszuführen. Dies setzt allerdings voraus, dass sie sich aus eigener Initiative Brennstoffe, wenn auch zu höheren Preisen, verschaffen. Der Anreiz hierzu wird für die in der Zusicherung liegen, dass ihnen die bisher durch Rücksichten auf den Inlandsbedarf unterbundene Exportmöglichkeit teilweise wieder eröffnet werden soll.

Legt man die soeben angeführten Monatsexportziffern und die vorangehenden Abgabensätze der weiteren Berechnung zugrunde, so ist das Ergebnis der Abgabe folgendermassen zu veranschlagen:

W a r e	Export in Waggons	Abgabensatz in Kronen für 1 kg	Erträgnis in Kronen
Holzschliff	100	1.00	1,000.000
Pappe	150	1.50	2,250.000
Papier (ordinär, mittelfein und fein)	100	Durchschnitt 4	4,000.000
Spezialpapier	5	15	750.000
			zusammen 8,000.000



Durch dieses Erträgnis von 8 Millionen Kronen wäre das zur Verbilligung des Zeitungsrotationsdruckpapiers oben aufgestellte Monatserfordernis von 7.2 Millionen Kronen ausreichend gedeckt. Eine Schmälerung des Erträgnisses dürfte sich freilich daraus ergeben, daß ein großer Teil der Exporte auf Rechnung der Kompensationsverträge vor sich geht, die von der Abgabe frei belassen werden müssen, weil Lebensmittelkompensationsverträge die nachträgliche Belastung unserer Papierexporte mit einer solchen Papierabgabe nicht gestatten. Ebenso wenig läßt die Gebundenheit der Preise der eingeführten Lebensmittel die Belastung dieser Waren mit einem Äquivalent der neu einzuführenden Papierabgabe zu.

Es wurde deshalb der Grundsatz aufgestellt, daß Ausfuhren auf Rechnung laufender Regierungs- und laufender privater Kompensationsverträge von der Abgabe von Ausfuhren auf Grund künftiger Kompensationsverträge grundsätzlich eingehoben werden. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten wäre es jedoch wünschenswert, daß mir und dem etwa noch beteiligten Herrn Staatssekretär für Volksernährung, beiden im Einvernehmen mit dem Herrn Staatssekretär für Finanzen, die Möglichkeit offen gehalten werde, auch künftig in einzelnen, besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, zur Wahrung volkswirtschaftlicher Interessen auf die Abgabe zu verzichten und unter Umständen auch den Abschluß von Re-

gierungskompensationsverträgen vorbereitenden Unterhändlern die Ermächtigung zum Verzicht auf die Abgabe zu erteilen. Eine solche Ermächtigung wird wohl in der Regel erteilt, von ihr jedoch nicht immer Gebrauch gemacht werden. Denn solche Kompensationsverträge pflegen so geschlossen zu werden, daß der Vertragsgegner die Ausfuhrzusicherungen für eine bestimmte Menge erhält, ohne daß feste Preise vereinbart werden. Die Verkäufer werden daher den ausländischen Abnehmern die geringe Abgabe ohne weiteres zum Preise dazuschlagen.

Die Schmälerung des Ertragnisses durch den Wegfall der Abgabe von den Ausfuhren auf Grund der Kompensationsverträge wird ausgeglichen durch die Tatsache, daß die oben aufgestellten Monatsexportziffern auf Schätzungen der Industrievertreter selbst beruhen. Da aber diese bestrebt waren, die ganze Aktion als aussichtslos erscheinen zu lassen, darf angenommen werden, daß diese Ziffern tatsächlich viel höher ausfallen und sich unter günstigen Verhältnissen auch verdoppeln werden, wodurch auch das Ertragnis aus der Papierabgabe bedeutend vermehrt würde.

Bei Berücksichtigung der Abgabenerträge aus der in absehbarer Zeit doch zu ermöglichenden Zelluloseausfuhr, ferner der Erträge aus einer auch die Ausfuhr von Papierwaren und Pappwaren belastenden Abgabe, worüber die Verhandlungen noch im Zuge sind, darf schließlich angenommen werden, daß das Erfordernis für die Verbilligung des Zeitungsrrotationsdruckpapiere und auch des für Schulhefte und Schulbücher notwendigen Papiere ausreichend Deckung finden wird.

Formellrechtlich unterliegt die Einhebung der Abgabe keinerlei Bedenken. Es handelt sich um eine Geldzahlung, die geleistet werden soll als Entgelt dafür, daß der Ausfuhranwärter eine Leistung der staatlichen Verwaltung in Form der Ausfuhrbewilligung in Anspruch nimmt, also um eine Nutzungs-Gewährungsgebühr für einen Vorteil, den der Pflichtige aus dem staatlichen Unternehmen zieht. Wer eine Ausfuhrbewilligung anstrebt und die zur Bedingung ihrer Erteilung gemachte Abgabe leistet, unterwirft sich hiedurch freiwillig der staatlichen Forderung. Diese

Unterwerfung ersetzt aber nach einem in der Praxis und Theorie erhärteten verwaltungsrechtlichen Grundsatz die sonst zu solcher Belastung erforderliche gesetzliche Grundlage. Die positive Konstruktion läuft darauf hinaus, daß der in den oben angeführten Abgabesätzen liegende Tarif die Bedeutung eines Dienstauftrages an die zuständigen Organe hat, wonach sie diese Beträge erheben sollen. Es kann somit ^{von} einem unzulässigen Zwang zur Leistung der Abgabe nicht die Rede sein.

So hat also der Kabinettsratsbeschuß vom 30. März d. J. soweit die Papierabgabe als reine Exportabgabe zu gestalten war, seine Durchführung gefunden.

Dagegen ist dem Beschlusse des Kabinettsrates, insoweit er bestimmt, daß die Exportaufgabe auch von den Zeitungen für das von ihnen verbrauchte Rotationsdruckpapier entrichtet werde, wegen des Widerstandes der Presse noch nicht Rechnung getragen. Die Vereinigung der Tageszeitungen, das Pressekomitee und der Zeitungsbeirat (in den Sitzungen vom 22. und 23. d. M.) wenden hiergegen ein, daß eine solche Auflage, abgesehen von ihren unmittelbaren schädlichen Wirkungen, dem Sinne einer Exportaufgabe zuwiderliefe. Der aus einer solchen Auflage resultierende Preis von 14 K für 1 kg Rotationsdruckpapier müsse für die in Betracht kommenden Zeitungen als vollständig ruinös bezeichnet werden. Die beabsichtigte Erstreckung der Exportaufgabe auf den nicht begünstigten Teil des Konsums der Tageszeitungen wäre deshalb fallen zu lassen, da bei Durchführung dieser Maßregel die betroffenen Zeitungen und deren Personal in ihrer Existenz auf das schwerste gefährdet würden.

Die Vereinigung der Tageszeitungen, das Pressekomitee und der Zeitungsbeirat wenden sich auch gegen jenen Beschuß des Kabinettsrates, der die Preisbegünstigung von 5 K den bestehenden Tageszeitungen, nur insoferne sie nicht den Besitzer gewechselt haben oder noch wechseln werden, zugesteht. Diese Ausschaltung müsse aufgehoben werden, weil sie einen Besitzwechsel, der erfahrungsgemäß nichts anderes als eine wirt-



schaftliche Gesundung der betreffenden Zeitung bezwecke, ganz unmöglich machen würde. Es fände sich dann niemals ein Käufer, der für das Papier einen um so vieles höheren Preis zahlen müste als ihn die anderen Wiener Zeitungen bezahlen, wodurch dann im letzten Ende alle Angestellten und Arbeiter der Zeitung stellenlos würden. Die betreffende Zeitung müste auf den Besitzwechsel verzichten und Angestellte und Arbeiter dem Schicksal der Arbeitslosen überlassen.

Die Vereinigung der Tageszeitungen, das Pressekomitee und der Zeitungsbeirat unterstützten ferner nachdrücklich die von den Experten Chefredakteur B ö s b a u e r und Leiter der amtlichen Verteilungsstelle für Zeitungsdruckpapier V i e l g u t h vertretene Auffassung, daß der vom Kabinettsrat für die Preisbegünstigung beschlossene Maßstab des Umfangs (der Seitenanzahl) einer Zeitung nach zeitungstechnischen Gesichtspunkten unübersehbare Misstände zur Folge haben müste, weil wegen der wesentlich verschiedenen Formate der Wiener Zeitungen jeder Papierverbrauch von jeher sich nicht nach der Seitenanzahl, sondern nach der Gewichtsmenge berechnet. Auch ließe die Beschränkung auf 8 Seiten weitesten Spielraum für willkürliche Erhöhungen der Auflagen, denen die Preisbegünstigung - gewiß wider die Intentionen des Kabinettsrates - dann auch zugute käme. Es wäre daher die Beschränkung des im Preise ermässigten Rotationsdruckpapiers nicht nach dem Umfange, sondern nach dem Verbrauch einer Zeitung, festzusetzen und zwar in der Art, daß sämtlichen auf Rotationspapier gedruckten Zeitungen monatlich die ersten acht Waggon zum begünstigten Preise von 5 K, weitere 3 Waggon (d.i. der 9.-11. Waggon) zum Preise von 8 K berechnet würden. Im Erfolg würde diese Berechnungsart, soweit die ersten 8 Waggon in Frage kommen, nach Ansicht der Experten dem Staate keine grössere finanzielle Last aufbürden.

Alle vorerwähnten Wünsche der Vereinigung der Tageszeitungen, des Pressekomitees und des Zeitungsbeirates werden im wesentlichen auch von den Gewerkschaften des graphischen Kartells unterstützt. Die Erfüllung

dieser Wünsche wird von den Gewerkschaften zur Besserung der Erwerbsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten der Papier verarbeitenden Betriebe als unerlässlich bezeichnet.

Ferner haben die Herausgeber einzelner selbständiger Mittag- und Abendblätter vorgebracht, daß die Zuweisung von nur zwei Seiten begünstigten Papiere ihre Existenz vernichten müßte.

Schließlich haben die Vertreter der Fachpresse in der Sitzung der gemeinsamen Papierkommission vom 21.d.M. vorgebracht, daß die Fachpresse, und zwar vor allem die fachwissenschaftlichen Zeitschriften, ernstlich vor dem Zusammenbruche stehe, der unaufhaltsam werde, wenn sie noch weitere Papierpreiserhöhungen auf sich nehmen müßte.

Ich halte es für zweckmässig und schlage deshalb vor, es möge den angeführten Anregungen aus zeitungstechnischen Gesichtspunkten und mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Zeitungen, jedoch in den durch staatsfinanzielle Rücksichten gegebenen Grenzen Rechnung getragen werden.

Demgemäß beantrage ich:

1.) Von der Einhebung einer Papierabgabe für das von den Zeitungen über die begünstigte Menge hinaus verbrauchte Papier wird abgesehen.

2.) Die Begünstigung des ermässigten Preises wird den Zeitungen einschließlic der Gewerkschaftsblätter, die bereits jetzt auf Rotationspapier erscheinen, gewährt, nicht nach dem Umfange, wie der Kabinettsratsbeschlus vom 30.März 1.J. in Aussicht nahm, sondern nach der monatlichen Verbrauchsmenge und zwar für die ersten 8 Waggons von K 5 weitere höchstens 3 Waggons von K 8 pro kg.- Die auf ihre Quote etwa noch entfallende restliche Papiermenge müssen die Zeitungen ohne Begünstigung beziehen.

3.) Den selbständigen Mittags- und Abendblättern wird ein begünstigter Papierverbrauch im Ausmaß, wie den sonstigen selbständigen Zeitungen eingeräumt.

4.) Die Beschränkung dieser Begünstigungen auf bestehende Zeitungen, sofern sie nicht den Besitz gewechselt haben oder noch wechseln



werden, wird fallen gelassen.

5.) Für die Monate Mai und Juni haben die gleichen Begünstigungen wie im April zu gelten.

6.) Der Fachpresse wird ein Verbrauch von höchstens 6 Waggons monatlich zum begünstigten Preise möglich gemacht.

7.) Ausfuhren auf Rechnung laufender Regierungs- und laufender privater Kompensationsverträge sind von der Abgabe befreit. In Ansehung künftiger Regierungsverträge werden die Staatssekretäre für Handel, Volksernährung und für Finanzen ermächtigt, zur Wahrung volkswirtschaftlicher Interessen auf die Abgabe einvernehmlich zu verzichten.

B e t r a c h t u n g

über die finanzielle Rückwirkung dieser Anträge auf die Zeitungen.

Es erhielten dann:

Name der Zeitungen:	zu 5 K	zu 8 K	ohne Begünstigung
1.) Arbeiterzeitung u. Gewerkschaftsblätter:	8 Wg.	2.25 Wg.	-
2.) Reichspost und Wiener Stimmen:	ihren Gesamtbedarf		-
3.) Neue Freie Presse:	8 Wg.	3 Wg.	4 Wg.
4.) Neues Wr. Journal	8 Wg.	15 Wg.	-
5.) Grosse und Kleine Volkszeitung	8 Wg.	0.65 Wg.	-
6.) Neues Wr. Tagblatt	8 Wg.	3 Wg.	2.75 Wg.
Alle übrigen Zeitungen:	ihren Gesamtbedarf		